

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Alexandrowicz, C. H.: Grotian Society Papers 1968. Studies in the History of the Law of Nations. Ed. by ... The Hague: Nijhoff 1970. VIII, 232 S. G 27. — brosch.

Eine erste Serie aus der 1960 gegründeten Grotian Society hervorgegangener völkerrechtshistorischer Arbeiten war im *Indian Year Book of International Affairs* Bd. 13 (1964) II, S. 3—258 (vgl. *ZaöRV* Bd. 26, S. 458), erschienen, der hier eine zweite Serie selbständig folgt. Sie enthält, nach einer Einführung des Herausgebers, eine mit Beispielen besonders französischer Praxis belegte Betrachtung von D.P. O'Connell über "Territorial Claims in the Grotian Period" (S. 1—15), worin Gebietserwerb durch Eroberung und Annexion hervortritt. Gleichartige Fragen behandelt Elizabeth Evatt: "The Acquisition of Territory in Australia and New Zealand" (S. 16—45). Der Einwand bindenden Befehls steht im Mittelpunkt des von Georg Schwarzenberger in "Breisach Revisited, The Hagenbach Trial of 1474" (S. 46—51) skizzierten Kriegsverbrecherprozesses gegen Karls des Kühnen Landvogt in Breisach noch vor dem 1476 ausgebrochenen Krieg gegen Burgund. Wiederum ein paralleles Problem behandelt D. Lumb in "Legality and Legitimacy: The Limits of the Duty of Obedience to the State" (S. 52—82), worin das Verhältnis zwischen Natur- und Völkerrecht, das positive Recht und die Gehorsamsgrenzen, auch im Hinblick auf die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, untersucht werden. Es folgt eine Betrachtung von J. E. S. Fawcett über "Natural Sanctions in International Law" (S. 83—89). Ian Brownlie steuert "An Essay in the History of the Principle of Self-Determination" (S. 90—99) bei, R. Purves "Prolegomena to Utopian International Projects" (S. 100—110). Alfred P. Rubin schreibt über "The Use of Piracy in Malayan Waters" (S. 111—135) und schildert, nach begriffsgeschichtlicher Einführung, Episoden aus dem Anfang des 19. Jh. Das Problem der Freizügigkeit, besonders der Emigration, beleuchtet Daniel Turack in "Early English Restrictions to Travel" (S. 136—165). M. B. Hooker behandelt in "The East Indian Company and the Crown 1773—1858" (S. 166—211) besonders die Gebietshoheit der Gesellschaft und ihre Überleitung auf die Krone. Paul O'Higgins beschließt den Band mit

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

"The Treaty of Limerick 1691" (S. 212—232), den sog. Civil Articles, die am Ende des irisch-englischen Kriegs den Katholiken in Irland Religionsausübung garantierten, und untersucht u. a. die Frage ihrer innerstaatlichen Wirkung.

Bei der Seltenheit und Ergiebigkeit exakter völkerrechtsgeschichtlicher Einzeluntersuchungen, besonders auch zu älterer Praxis, wäre zu wünschen, daß der vorliegende Band der erste einer Reihe wäre und sich zu einer Art Jahrbuch entwickelte.

R e d.

A m e r a s i n g h e, Chittharanjan Felix: Studies in International Law. Colombo:

Lake House Investments Ltd. 1969. XII, 321 S. \$ 5.25 brosch.

Hinter dem Titel verbirgt sich die Publikation von sechs Aufsätzen des Autors, von denen fünf vorher veröffentlicht sind. Der 1. Aufsatz ist eine Analyse des IGH-Gutachtens über die Frage der Kostentragung für die friedenserhaltenden Aktionen der UN. Der Verfasser kontrastiert in einigen wesentlichen Punkten die Argumentation des Gerichtshofs mit derjenigen der Sondervoten und faßt die Ergebnisse in einigen Thesen jeweils zusammen, z. B. für die Frage der Abgrenzung der Befugnisse von Sicherheitsrat und Generalversammlung, der Auslegung der Satzung und anderes mehr.

Der 2. Aufsatz geht einer Frage nach, die im Rahmen der Diskussion um die Rechtmäßigkeit der friedenserhaltenden Aktionen der UN von wesentlicher Bedeutung ist, nämlich ob militärische Aktionen nur gemäß Kapitel VII der Satzung (Art. 39 ff.) beschlossen werden können. Hierbei kommt es, darüber besteht wohl Einigkeit, nicht unwesentlich auf die Absicht der Schöpfer der Charta im Jahre 1945 an. Über diese Absicht der vertragschließenden Parteien besteht Unklarheit und Uneinigkeit. Deshalb drängte es sich auf, die vorbereitenden Arbeiten zur UN-Satzung einmal auf diese Frage hin zu analysieren. Das ist das Anliegen des 2. Aufsatzes. Leider führt eine solche Analyse nicht viel weiter. Amerasinghe kommt zu dem Ergebnis, daß die *travaux préparatoires* zur Charta der Rechtmäßigkeit solcher friedenserhaltenden Aktionen wie der United Nations Emergency Force auf der Sinaihalbinsel oder der Kongo-Operation zwar nicht entgegenstehen, sie aber auch kaum positiv unterstützen. Immerhin stellt er fest, daß irgendwelche Beschränkungen der Kompetenzen der Generalversammlung nach Art. 10, 11 (2), 12 (1) und 14 der Satzung nicht beabsichtigt waren.

Der 3. Aufsatz ist dem Menschenrecht auf Leben gewidmet. Der Aufsatz bringt den völkerrechtlichen Schutz des Lebens mit naturrechtlichen Regeln in Verbindung und erläutert die Grenzen des Rechts auf Leben.

Ein weiterer Aufsatz behandelt die Definition des politischen Delikts im Auslieferungsrecht. Hier werden eine Reihe englischer und schweizerischer Fälle mit kurzen Ausblicken auf die Rechtsprechung weiterer Staaten analysiert.

Ein fünfter Aufsatz befaßt sich mit der Frage, inwieweit Schäden, die Fremde in einem Lande erleiden, nach den Regeln über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten einem Staate zuzurechnen sind. Hier werden unterschieden Handlungen und Unterlassungen der Legislative, von Verwaltungsorganen, der Rechtsprechung, politischer Untergliederungen sowie erfolgreicher Aufständischer. Handlungen von Individuen oder Gruppen, die nicht unter diese Kategorien fallen,

begründen als solche keine Verantwortlichkeit eines Staates. Ausführlicher wird die Frage untersucht, welche Organe im einzelnen als Verwaltungsorgane und politische Untergliederungen anzusehen sind, für die der Staat haftet. Hier wird auch das Problem des Amtsurpators behandelt.

Der letzte Aufsatz befaßt sich mit einigen Problemen des Staatshandels mit besonderer Berücksichtigung Südasiens. Hier werden insbesondere untersucht Fragen der Staatenimmunität, des anwendbaren Rechts und der internationalen Durchsetzung von Ansprüchen. Das Werk schließt mit einer Reihe von Übersichten und einem Index, die die behandelnden Probleme und das verwertete Material zugänglich machen.

Michael B o t h e

A m m a n n , Ulrich: Der Schutz ausländischer Privatinvestitionen in Entwicklungsländern aus völkerrechtlicher, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht. Zürich, St. Gallen: Polygraphischer Verlag (1967). XI, 180 S. (Schweizerisches Institut für Außenwirtschafts- und Marktforschung an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Schriftenreihe für Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer, Bd. 3). 24.— DM brosch.

Das in dieser Schrift behandelte Problem der Stellung ausländischer Privatinvestitionen in Entwicklungsländern kann sowohl in seiner wirtschaftlichen als auch in seiner grundsätzlichen rechtlichen Bedeutung kaum unterschätzt werden. Handelt es sich doch hier um ein Gebiet, in dem die Übertragung von Rechtssätzen, die in der europäischen Völkerrechtsgemeinschaft ihren Ursprung haben, auf neue Staaten besonders problematisch ist.

In begrüßenswerter Weise stellt der Verfasser dieses Problem zunächst in einen allgemeineren politischen, psychologischen und wirtschaftlichen Rahmen, indem er zunächst in einem einführenden Abschnitt die Elemente der fremdenfeindlichen Grundtendenzen in den Entwicklungsländern aufzeigt und Ausführungen über die Behinderungen der ausländischen Geschäftstätigkeit und der Bereitschaft der ausländischen Investoren zu einem Engagement macht. Es folgen Kapitel über die Rolle des Völkerrechts im Eigentumsschutz überhaupt, die diesbezüglichen Quellen des Völkerrechts und Begriffsbestimmungen. Der Verfasser wendet sich dann der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Enteignung und insbesondere der Zulässigkeit der entschädigungslosen Enteignung zu. Hier kommt er zu dem Ergebnis, daß immer noch ein völkerrechtliches Verbot der entschädigungslosen Enteignung bestehe, daß also grundsätzlich der enteignende Staat durch das Völkerrecht gehalten ist, eine Entschädigung zu gewähren (S. 57 ff.). Das folgende Kapitel über Höhe, Form und Zeitpunkt der Entschädigungsleistung darf wohl als Kernstück der Schrift bezeichnet werden. Der Verf. geht von der Feststellung aus, daß die üblichen Formeln für die Bestimmung der Entschädigungshöhe (angemessen, gerecht, billig, voll, ausreichend und wie auch immer) im Grunde doch wenig für die Festsetzung einer konkreten Entschädigungssumme hergeben. Um hier konkreter weiterzuhelfen, erläutert der Verfasser betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden für Unternehmen und prüft sie auf ihre Brauchbarkeit für die Festsetzung von Enteignungsentschädigungen. Er behandelt dabei auch die Frage der Bewertungsgrundlagen (Bilanzen). Im ganzen möchte er die Entschädigung im wesentlichen auf die

ursprünglichen Anschaffungskosten, korrigiert durch einen Inflationszuschlag abstellen (S. 76). Er berücksichtigt auch den volkswirtschaftlichen Beitrag des ausländischen Investors wie den Gewinn, den dieser aus dem investierten Kapital gezogen hat. Ein besonderer Abschnitt befaßt sich mit der Bewertung von Großgrundbesitz. Bei der Frage des Zeitpunkts der Entschädigung hält der Verfasser an dem Erfordernis einer unverzüglichen Entschädigung fest. Die Praxis der Globalentschädigungsabkommen bedeutet nach Ansicht des Verfassers keine Abkehr vom Prinzip der völkerrechtlichen Verpflichtungen zur vollen Entschädigungsleistung. Weitere Kapitel sind den quasi-völkerrechtlichen Verträgen und Konzessionen, der Geltendmachung und Durchsetzung völkerrechtlicher Ansprüche sowie dem Stand des bilateralen Schutzes für Kapitalanlagen gewidmet. Der 2. Teil des Buches bietet dann eine Übersicht über vorliegende Projekte zur Verbesserung des Schutzes ausländischer Privatinvestitionen. Hier werden zunächst die Investitionsrisikogarantie, d. h. die multilaterale Investitionsversicherung, dann die multilateralen Investitionsschutzabkommen von der Havanna-Charta bis zum Vertragsentwurf der O.E.C.D. sowie die Projekte einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für Investitionsschutzstreitigkeiten und der inzwischen in Kraft getretene Weltbankvertrag über diese Materie behandelt. Als verdienstvoll sei hier erwähnt die dem Werk beigegebene synoptische Übersicht über die Projekte einer multilateralen Investitionsrisikoversicherung.

Ein glücklicher, die Diskussion weiterführender und belebender Beitrag zu einem der dornenreichsten Probleme des gegenwärtigen Völkerrechts. Michael B o t h e A n a n d , R. P.: *Studies in International Adjudication*. (Delhi): Vikas Publications (1969). VIII, 298 S. Rs. 34 geb.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung, die eine Reihe früherer Zeitschriftenaufsätze des indischen Verfassers zusammenfaßt und sie so einem größeren Leserkreis zugänglich macht, leistet er aus asiatischer Sicht einen bemerkenswerten Beitrag zu einem gerade in letzter Zeit wieder stark beachteten Gegenstand. Bedeutsam ist dem Verfasser vor allem, welche Stellung die richterliche Streiterledigung in der Staatengemeinschaft besitzen könnte. Das macht bereits der erste Beitrag deutlich, in dem Verfasser die Stellung der USA zur internationalen Gerichtsbarkeit untersucht und in dem er sich besonders mit dem Connally Amendment und der von den USA verpaßten Gelegenheit beschäftigt, eine moralische Führungsrolle zu übernehmen. Der zweite Beitrag beleuchtet Indiens Stellung gegenüber dem IGH; dabei treten vor allem die indischen Vorbehalte in den Vordergrund; hier besonders ist auch eine Reihe interessanten Materials beigebracht. Der dritte Abschnitt behandelt die Position der übrigen afro-asiatischen Neustaaten gegenüber der internationalen Gerichtsbarkeit. Die nachfolgenden Beiträge gelten einerseits dem Problem der Unparteilichkeit des Gerichtshofes und unter diesem Aspekt insbesondere seiner Besetzung sowie dem Richterwahlverfahren, andererseits dem ersten Gutachten und den Entscheidungen des IGH zur Südwest-Afrika-Frage, denen Verfasser sehr kritisch gegenübertritt. Der sechste Beitrag berührt das anwendbare Recht, seine Schwächen, die nach Ansicht des Verfassers wenig erwarten lassenden Kodifikationsbemühungen und die Aufgabe des Gerichts-

hofs, im Angesicht dieser Lage das Völkerrecht zu entwickeln. Wenig gerechtfertigt scheint mir in diesem Zusammenhang der Optimismus des Verfassers, der die allgemeine Zurückhaltung gegenüber einem in seinem Ausgang für die Parteien unberechenbaren Gerichtsverfahren weit unterschätzt. Der siebente Abschnitt geht dem Problem der abweichenden Meinung nach und untersucht seine Funktion und Aufgaben angesichts der geteilten Staatengesellschaft. Einer der interessantesten Beiträge der Studie ist deren achter. Verfasser untersucht hier sehr ausführlich, umfassend und objektiv den *Rann of Kutch*-Schiedsspruch und die diesem gegenüber in Indien entstandene äußerst scharfe Kritik, die er für gänzlich unbegründet erachtet. Gerade hier läßt Verfasser nochmals erkennen, welches Vertrauen er in eine richterliche oder schiedsrichterliche Streitbeilegung setzt. Der Schlußbeitrag der Studie ist der Ausführung richterlicher Entscheidungen seit 1945 sowie deren Vollstreckung gewidmet. Auch er zeigt, wie weit das Mögliche und darum Wünschbare von einer idealen, aber utopischen Gerichtsordnung entfernt ist. Der sehr lesenswerten Studie ist ein ausführliches Sachregister beigegeben. v. M a n g o l d t

B e r g m a n n, Philip: Self-Determination. The case of Czechoslovakia 1968—1969. Foreword by John N. Hazard, Columbia University Press. Lugano-Bellinzona: Grassi 1972. 159 S. FrS 14.— brosch.

Verf. ermittelt, auch entwicklungsgeschichtlich, den einschlägigen völkerrechtlichen Normenbestand für die Beurteilung der bewaffneten Invasion von fünf Warschauer-Pakt-Mächten in die ČSSR im August 1968, für die militärische Besetzung und das vielfältige Eingreifen in die innerpolitischen und -staatlichen Verhältnisse und den dadurch geschaffenen Zustand fortdauernder Unterdrückung.

Teil I "Self-Determination in Czechoslovakia" greift in seinem Bericht über die Fakten, die auch in einer vom 28.10.1918 bis 11.12.1970 reichenden Chronik (S. 145—159) zusammengestellt sind, bis vor die Staatsgründung von 1918 zurück. Die Darstellung der Vorgänge des »Prager Frühlings« 1968 werden den ihnen zugrundeliegenden rechtlichen Leitgedanken zugeordnet, wie Grundfreiheiten, verfahrens- und verfassungsrechtlichen Garantien, besonders denen der UN-Dclaration of Human Rights, die im »Jahr der Menschenrechte« 1968, samt der sie den nationalen Gesetzgebungen erneut zur Berücksichtigung empfehlenden UNGA-Res. 2081 (XX) II B, auch die tschechoslowakische Reformbewegung inspirierte und sie die baldige Zeichnung und Ratifikation der UN-Covenants on Human Rights ins Auge fassen ließ. Die am 23.3.1968 einsetzende, nach Vermutung des Verf. von der Sozialistischen Einheitspartei der DDR inspirierte Phase der Gewaltdrohung wird der Gewaltanwendung durch Invasion und Besetzung vorangestellt, an die sich die Darstellung der »Normalisierung der Okkupation« auf Grund der auch unter Zwang gegen die Person akzeptierten, weitesten Deutungen Raum gebenden Moskauer Abmachungen vom 26.8.1968 anschließt.

Teil II "Rules on Self-Determination in International Law" behandelt in drei Kapiteln 1. Equal Rights and Self-Determination of Peoples and States, 2. The Threat or Use of Force, 3. Intervention and Aggression, Teil III "Self-Determination in International Law: The Legal Issues" in vier Kapiteln 1. The Occupation of Czechoslovakia before the UN, 2. Legality or Otherwise of the

Intervention in Czechoslovakia (angeblich erbetene militärische Hilfe, Argument der »kollektiven Selbstverteidigung gegen Bedrohung der Sicherheit der sozialistischen Gemeinschaft«), 3. Socialist Internationalism and Theory of Limited Sovereignty, 4. The New Doctrine and its Application in International Law (Verankerung der Breschnew-Doktrin in bilateralen Abmachungen UdSSR-ČSSR vom 26.8. und 16.10.1968 und 6.5.1970, Schwenkung der sowjetischen Völkerrechtslehre, Versuche, den Komplex durch Regionalisierung dem allgemeinen Völkerrecht zu entziehen). Besonders dieser Teil wird belegt durch die Literatur- und Dokumentenübersicht S. 141—143.

Die unter Pseudonym erschienene Arbeit eines offenbar jungen Autors wird von seinem ehemaligen Lehrer im Vorwort als solide Fallstudie bezeichnet, die sich als Diskussionsbasis eigne, und stellt sich programmatisch in den Dienst der Entwicklung eines *effective international law of human dignity*. Strebel

Bipoun-Woum, Joseph Marie: Le droit international africain, Problèmes généraux, Règlements de conflits, Préface de Pierre Vellas. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1970. V, 327 S. (Bibliothèques africaine et malgache, Droit et Sociologie Politique sous la direction de P.-F. Gonidec, Tome V). 54.40 F brosch.

Gedacht war die vorliegende Studie, wie man dem ihr beigegebenen Vorwort von Vellas entnimmt, als Untersuchung auf rechtssoziologischer Grundlage der interafrikanischen Streitigkeiten, die als Folge der Erlangung der Unabhängigkeit der jeweils beteiligten Staaten entstanden sind. Ziel sollte sein die Aufbereitung einer Typologie dieser Streitigkeiten und die Herausarbeitung möglicher Weiterentwicklungen des interafrikanischen Verfahrens zur friedlichen Streitbeilegung. Daß ein solcher Ansatz zu grundsätzlichen Überlegungen über die Besonderheiten eines afrikanischen Völkerrechts führen mußte, liegt auf der Hand. Darin, daß der kamerunesische Verfasser sich gerade dieser Besonderheiten mit Intensität annahm, liegt vor allem der Wert der 1968 abgeschlossenen Arbeit. Geblieben ist die weitgehend politologische und rechtssoziologische Betrachtungsweise des Ausgangspunktes; sie macht sich schon bei der Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes *droit international africain* bemerkbar: abgestimmte Lösungen, Ausbildung einer Praxis, Entstehung von Regeln und Prinzipien, die eine abgrenzbare und abgegrenzte Einheit darstellen. In einem einleitenden Abschnitt geht Verf. knapp auf Problematik und Notwendigkeit des mit einem besonderen afrikanischen Völkerrecht angesprochenen Regionalismus ein, berührt die aus dem Ost-West-Gegensatz entstandene Bipolarisierung der Staatengemeinschaft und beschreibt die afrikanische Position als eine des Widerstandes, Widerstandes gegenüber hegemonialen Vorstellungen der Großmächte; daraus erkläre sich auch die afrikanische Haltung gegenüber dem klassischen Völkerrecht (S. 25). Afrikanisches Völkerrecht sei aber nicht nur Konsequenz dieses Widerstandes, sondern ebenso sehr Ausdruck der afrikanischen Eigenpersönlichkeit (S. 26).

Um diese, noch mehr aber um die Entwicklung und Festigung afrikanischer Staatlichkeit geht es vor allem im ersten Hauptteil der Arbeit, der den Grundproblemen des afrikanischen Völkerrechts gewidmet ist. Dieses habe eine doppelte Rolle zu erfüllen: Einerseits regele es die zwischenstaatlichen Beziehungen afrikani-

scher Staaten, andererseits müsse es — die aus dem Gegensatz zu überkommenen Sozialstrukturen resultierende Schwäche des staatlichen Gedankens in Afrika berücksichtigend — in gewissem Maße auch sein «un droit de construction national, car l'équilibre du système inter-étatique dépend largement de la stabilité intérieure de l'Etat» (S. 28—29). Das braucht nicht unbedingt im Sinne eines Eingriffs in Angelegenheiten verstanden zu werden, die gewöhnlich zur ausschließlichen staatlichen Zuständigkeit gerechnet werden, obwohl Verf. hier ausdrücklich Biafra erwähnt; gemeint sein kann es auch im Sinne einer Verteidigung der staatsbildenden Idee der Nation im Gegensatz zur Nationalität, wie sie dem unter Umständen Stammesgrenzen zerschneidenden Prinzip der Unveränderbarkeit afrikanischer Grenzen zugrunde liegt (siehe besonders S. 124 ff., 274/75). — Entstehungs- und Geltungsgrund dieses afrikanischen Völkerrechts sieht Verf., seinem soziologischen Denkansatz entsprechend, in sozialen, historischen und ökonomischen Tatsachen, die sowohl emotionale als auch rationale Antriebsmomente für die Ausbildung eines Gefüges von Regeln, Konventionen, Gebräuchen und Institutionen interafrikanischer Kooperation beigezeichnet hätten (S. 33—88). Als Subjekt dieses Völkerrechts behandelt er praktisch ausschließlich den Staat; auf dessen Konsolidierung in der Auseinandersetzung mit überkommenen sozialen Verhältnissen und Nationalitäten scheinen ihm jedenfalls gegenwärtig die interafrikanische Zusammenarbeit und ihr Recht orientiert — zu Lasten der Entwicklung eines echten (kontinentalen) Panafrikanismus und zugunsten unmittelbarer nutzbarer, vor allem wirtschaftlicher, beschränkter regionaler Unternehmungen (S. 91—130). Auf eine Darstellung des Individuums als Subjekt eines afrikanischen Völkerrechts, ebenso auf Gruppen- oder Minoritätenrechte, verzichtet Verf. vollständig, denn ein afrikanisches Minoritätenrecht z.B. gebe es nicht, im übrigen biete das afrikanische Völkerrecht gegenüber dem klassischen hier keinerlei originelle Lösung (S. 91, 281). Der Abschnitt über das Objekt jenes Völkerrechts behandelt im wesentlichen zwei Aspekte: die Prinzipien interafrikanischer Kooperation und ihre Organisation. Unter dem ersteren werden untersucht die Organisation für afrikanische Einheit in ihrer Anpassungsfähigkeit an die sehr wechselhaften Verhältnisse, die Grundsätze zur Gewährleistung der individuellen Existenz der Staaten (Grundrecht auf Existenz, souveräne Gleichheit), die »nachbarschaftlichen« Prinzipien (Nichteinmischung, Verurteilung des politischen Mordes, friedliche Streitbeilegung; dazu die bereits früher behandelte Unveränderbarkeit der vorgefundenen Grenzen, *uti possidetis*) sowie schließlich die Verteidigung des Kontinents gegen Einflüsse von außen und die Originalität der Entwicklung afrikanischen Völkerrechts. Daß gerade dieser letzte Grundsatz, der an sich die Außenbeziehungen Afrikas zur übrigen Welt betrifft, auch unter den Prinzipien der afrikanischen Kooperation erscheint, dürfte symptomatisch sein für die jedes der staatlichen wie panafrikanischen Integration förderliche Moment hervorkehrende Betrachtungsweise des Verf. Wesentliches Merkmal jener Grundsätze sei, so meint er, ihre geringe Zahl und praktisch nicht vollzogene Weiterentwicklung gegenüber der sich ständig wandelnden politischen und sozialen Situation der Staaten; damit sei die notwendige stabile Grundlage zur Entwicklung der staatlichen Integration (*développement de l'entreprise étatique*)

gewährleistet (S. 169). Der andere Aspekt des afrikanischen Völkerrechts, die Organisation der Kooperation, sei demgegenüber dynamisch, vor allem regional, nicht kontinental (S. 155 ff., 170).

Der zweite Hauptteil des Buches ist der Beilegung des interafrikanischen Streites gewidmet. Für Verf. ist dieser Abschnitt besonders wichtig, weil einerseits, gerade wenn man noch nicht von einem afrikanischen Völkergewohnheitsrecht oder auch nur einer halbwegs konsistenten Praxis sprechen könne (vielleicht erklärt sich daraus der stark rechtssoziologische, die Grundlagen aufsuchende Ansatz des Verf.), hier eine Ausnahme feststellbar sei (S. 171—72), weil andererseits die friedliche Streitbeilegung in Afrika besonders wichtig sei: aus rationalen Gründen, da noch in der Entstehung begriffene Staaten durch internationale Streitigkeiten besonders gefährdet seien, aus psychologischen, da die Fähigkeit zur Selbstregierung von außen in Frage gestellt werden könnte, wenn die afrikanischen Staaten unfähig seien zu erreichen, was den Kolonialmächten keine Mühe bereitete (S. 4—5). Neben relativ knappen Darstellungen der Haltung der afrikanischen Staaten zu den Haager Konventionen und zum IGH (S. 175—197) und zur Gerichtsbarkeit des ostafrikanischen gemeinsamen Marktes (S. 201—205) bietet die Arbeit die bisher wohl umfassendste Untersuchung des OAU-Protokolls betreffend Vermittlung, Vergleich und Schiedsgerichtsbarkeit von 1964 (S. 207—249), ferner die bisher eingehendste Zusammenfassung der einschlägigen afrikanischen Praxis, bei der es sich fast ausschließlich um Gebiets- oder Grenzstreitigkeiten handelt und die sich ausnahmslos *praeter legem*, außerhalb des Protokolls, vollzog. Dies beruht wohl zum Teil darauf, was in der Arbeit nicht ausreichend zum Ausdruck kommt, daß die Streitfälle zumeist vor Abschluß des Protokolls entstanden waren; zum Teil aber auch darauf, daß bei dem Zuschnitt der einzelnen afrikanischen Staaten auf die Person des Staatsoberhauptes (*état personnel à projet national*, S. 256) die Durchführung objektiver Verfahren auf der Basis des Rechts kaum möglich war. Die diesen Problemen gewidmeten Teile des Abschnitts (S. 253 ff.) gehören sicherlich zu den lesenswertesten des Buches.

Auch wenn man mit manchem Ansatz des Verf., mit manchen seiner Folgerungen nicht übereinzustimmen vermag, selbst wenn gewiß nicht alles von gesamt-afrikanischer Gültigkeit (einschließlich der Staaten nördlich der Sahara) ist, dürfte die vorliegende Studie einer der interessantesten Beiträge zu einem afrikanischen Völkerrecht aus schwarzafrikanischer Sicht sein. Dem Buch sind beigegeben ein jeweils kaum zureichendes Abkürzungs- und Literaturverzeichnis (beispielsweise fehlen die wichtigen Arbeiten von Červenka und Boutros-Ghali über die OAU), Texte der OAU-Charta, der Geschäftsordnung der Konferenz der Staats- und Regierungschefs, des Protokolls betreffend Vermittlung, Vergleich und Schiedsgerichtsbarkeit sowie Auszüge aus dem Vertrag über ostafrikanische Zusammenarbeit. Gewünscht hätte man sich noch die Texte der Resolutionen zur Definition der allgemeinen Grundsätze der OAU sowie ein Sachregister.

v. Mangoldt

Boutros-Ghali, B.: L'Organisation de l'Unité Africaine. Paris: Colin 1969. 197 S. (Collection U, Série «Institutions internationales» dirigée par René-Jean Dupuy). brosch.

Eine knappe, handliche Einführung in die OAU, ihre Entstehung (vgl. ZaöRV Bd. 24, S. 122—166), Entwicklung, Prinzipien und ihren Aufbau aus der Feder eines in einem Mitgliedstaat beheimateten Rechtslehrers kommt einer Reihe von Bedürfnissen entgegen. Das Erscheinen der Arbeit von Boutros ist deshalb nur zu begrüßen. Ihr Hauptziel ist die Ausbreitung und kurze Analyse der einschlägigen offiziellen Dokumente, und darin liegt vor allem ihr Wert. Einführend stellt Verf. gerahmt die Entstehung der OAU dar und wendet sich dann im 1. Hauptteil ihren Grundprinzipien zu; unter den für die interafrikanischen Beziehungen maßgeblichen Grundsätzen dürfte insbesondere die Behandlung des Nichteinmischungsgebotes sowie der *uti possidetis*-Doktrin hervorzuheben sein, da ihre Verletzung bereits mehrfach zu Streitigkeiten — Verf. führt kurz in sie ein — geführt hat, die die Funktionsfähigkeit der in der OAU-Charta vorgesehenen friedlichen Streitbeilegung auf eine harte Probe gestellt haben. — Im Rahmen der für die Beziehungen zwischen Afrika und der übrigen Welt gültigen Prinzipien untersucht Verf. u.a. den Kampf gegen Kolonialismus und Neo-Kolonialismus und das *Non-alignment*. Dabei dürfte es wohl eher als Pflichtübung des Ägypters anzusehen sein, wenn er dem Zionismus als einem Aspekt des Neo-Kolonialismus nachgeht — zumal er selbst feststellen muß, daß diese Betrachtungsweise nur von einigen arabischen Staaten geteilt wird und keinen Eingang in irgend eine Resolution der OAU gefunden hat. Auch der sogenannte Mikro-Nationalismus (gedacht ist dabei besonders an die mauretanische Frage) und eine angebliche *domination culturelle* waren nur für einige wenige Staatsoberhäupter neo-kolonialistische Herausforderungen, man denke für die letztgenannte an das Abkommen von Niamey vom 20.3.1970 (Moniteur belge vom 26.10.1971), für die erstgenannte an die Funktion der *uti possidetis*-Doktrin. — Der 2. Hauptteil ist der Einführung in die Organisationsstruktur der OAU und ihre Organe gewidmet. Besonders eingehend gewürdigt wird dabei die Vermittlungs-, Vergleichs- und Schiedskommission. Im Anhang sind der Arbeit beigegeben die relevanten Vertragstexte, die wichtigsten Resolutionen der Konferenzen der Staats- und Regierungschefs sowie des Ministerrates, eine verhältnismäßig ausführliche, sachlich gegliederte Bibliographie und ein knappes Register.

v. Mangoldt

Burlet, Jacques de: Précis de droit administratif congolais. Bd. 1: Principes généraux. Kinshasa: Université Lovanium; Bruxelles: Larcier 1969. XV, 278 S. brosch.

Das trotz seiner Kürze alle Materien des allgemeinen Verwaltungsrechts umfassende Bändchen ist offensichtlich in erster Linie für kongolesische Studenten geschrieben worden. In Anlehnung an belgische und französische Vorbilder versucht es deshalb, eine systematische Übersicht über das geltende Verwaltungsrecht zu geben und verzichtet auf die ausdrückliche Behandlung aller sich aus der Dekolonisierung ergebenden Fragen.

Trotzdem liefert dieses Lehrbuch einen überzeugenden Beweis für die Kontinuität des Verwaltungsrechtsdenkens in Afrika. Wie stark das kongolesische Verwaltungsrecht vom belgischen und damit auch vom französischen Verwaltungsrecht geprägt bleibt, zeigt sich vornehmlich in zwei Tatsachen. Einmal erschließt sich dem Leser eigentlich nur aus dem Titel und aus dem Zitat zahlreicher kongolesischer Gesetze, daß dieses Bändchen nicht das belgische, sondern das kongolesische Verwaltungsrecht behandelt. Die Übereinstimmung geht so weit, daß zu zahlreichen Fragen ausschließlich belgische Literatur und Rechtsprechung zitiert wird und auch das Literaturverzeichnis fast ausschließlich belgische Werke nachweist. Der Autor bemüht sich zwar, umfassend die kongolesische Gesetzgebung in zahlreichen Bereichen zu zitieren; auch diese Gesetze scheinen aber weitgehend belgisches Recht übernommen zu haben. So finden sich die wesentlichen Unterschiede eigentlich nur in einer Reihe von abweichenden Verfassungsbestimmungen.

Albert B l e c k m a n n

C a r r e a u, Dominique: Souveraineté et coopération monétaire internationale.

Préface de C.-A. Colliard. Paris: Cujas (1970). IX, 530 S. brosch.

Das Internationale Wirtschaftsrecht und das Internationale Geld- und Währungsrecht als eines seiner Teilgebiete sind erst in den 30er Jahren als Disziplin des Völkerrechts entstanden und noch 1939 bezeichnete Sir John F i s c h e r - W i l l i a m s die internationalen Wirtschaftsbeziehungen als rechtlich "a sort of no man's land in which every side is free to do what it pleases". Vor 1914 gehörte das Geld- und Währungswesen zum ausschließlich staatlichen Zuständigkeitsbereich, internationale Währungsabkommen waren rar (z.B. lateinische Münzunion von 1865), und die wenigen völkerrechtlichen Arbeiten über die internationalen Währungs- und Kapitalbeziehungen behandelten meist entweder mehr die politischen Souveränitätsprobleme (vgl. D r a g o, Les emprunts d'Etats et leurs rapports avec la politique internationale, Revue de droit international public, 1907) oder sind heute weitgehend nur noch von historischem Interesse (z.B. B. N o l d e, La Monnaie en Droit International Public, R.d.C. 1929 II, S. 247 ff.). Erst seit der Konferenz von Bretton Woods (1944) wurden die internationalen Wirtschafts- und Währungsbeziehungen durch eine ständig wachsende Vielzahl von Staatsverträgen aus dem vorwiegend nationalen Zuständigkeitsbereich der Staaten herausgelöst und zum umfassend geregelten Gegenstand des Völkerrechts, zur "matter of international concern" und zum Aufgabenbereich eines weltweiten Netzes globaler und regionaler Wirtschaftsorganisationen gemacht. Dieses neue und sich sowohl *ratione materiae* als auch *ratione personae* ständig ausweitende »Internationale Wirtschaftsrecht« beruht nicht mehr auf dem »anachronistischen Souveränitätsprinzip« (W. F r i e d m a n n), sondern auf den Prinzipien der Interdependenz und der umfassenden internationalen Zusammenarbeit.

An diese Völkerrechtsentwicklung knüpft die Grundidee der Arbeit von D. Carreau an: Angesichts der katastrophalen internationalen Auswirkungen der nationalistischen Währungspolitiken während der 30er Jahre (*beggar-my-neighbor-policy*) und der wachsenden *interdépendance monétaire* wurde seit 1944 durch eine vertragliche und institutionalisierte *législation monétaire et financière inter-*

nationale schrittweise eine internationale Währungsordnung errichtet, in deren völkerrechtlichen Rahmen sich die nationalen Währungspolitiken einfügen müssen und die die früher kaum begrenzte Währungssouveränität der Staaten zunehmend durch internationale Währungskooperation und internationale Währungskontrolle einschränkt. «Souveraineté monétaire», «l'interdépendance monétaire» und «coopération monétaire et contrôle international» heißen dementsprechend die Überschriften der drei Hauptteile der Arbeit.

Teil I untersucht und definiert zunächst den Rechtsbegriff Geld. Anschließend werden die Grundlagen der staatlichen Währungssouveränität in der Rechtspraxis und Rechtstheorie dargestellt. Die nationalen und internationalen Gerichte haben die staatliche Währungshoheit (*ius monetandi*) seit langem anerkannt, und der StIGH, nach dessen Rechtsansicht «les limitations de l'indépendance des Etats ne se présumant pas» (*Lotus*-Urteil), bestätigte die staatliche Währungssouveränität in seinen Urteilen Nr. 14 und 15 vom 12.7.1929 ausdrücklich: «C'est un principe généralement admis que tout Etat a le droit de déterminer lui-même ses monnaies». Nach klassischem Völkerrecht können die Staaten einseitig ihre Währungsparität ändern (nominalistisches Prinzip), den internationalen Zahlungs- und Kapitalverkehr beschränken oder vertragliche Garantieklauseln aufheben, und zum Schutze der nationalen Souveränität haben die staatlichen Gerichte ausländische Gesetze über Devisenbeschränkungen oder über die Aufhebung von Garantieklauseln regelmäßig mit verschiedenen Begründungen nicht anerkannt (Verstoß gegen den *ordre public* am Gerichtsort, Nichtanerkennung extraterritorialer Rechtswirkungen dieser Gesetze, Nichtanwendung wegen ihres angeblichen Charakters als "Revenue Laws" oder als Folge des Kollisionsrechts). Das Prinzip der nationalen Währungssouveränität schloß zwar eine internationale Haftung nicht aus, letztere beschränkte sich aber auf den seltenen Fall des offenen Rechtsmißbrauchs (z.B. Verletzung des völkerrechtlichen Minimumstandards).

Teil II der Arbeit beschreibt die Interdependenz zwischen der internationalen Währungsordnung und den nationalen Währungspolitiken (z.B. Zwang zur Abwertung des Pfund Sterling als Folge der DM-Aufwertung von 1961, »importierte Inflation«, »exportierte Arbeitslosigkeit«, keine internationale ohne nationale Währungsstabilität) und die Verwirklichung einer internationalen Währungsordnung seit 1944: Zahlreiche Kollektivverträge verpflichten die nationalen Währungspolitiken auf bestimmte Hauptziele (Vollbeschäftigung, Geldwert- und Währungsstabilität, ausgeglichene Zahlungsbilanz). Im Rahmen der EWG wird darüber hinaus eine enge Koordination beim Einsatz der währungspolitischen Instrumente angestrebt. Viele Verträge sichern sich durch verschiedenartige Garantieklauseln gegen das Währungsrisiko und gegen das nominalistische Prinzip ab. Denselben Ziel — Einschränkung des Währungsrisikos — dienen die besonders in der IMFSatzung enthaltenen Pflichten hinsichtlich der Währungsstabilität, die internationalen, durch die Möglichkeit von Sanktionen geschützten Verfahren im Falle einer Paritätenänderung wegen »grundlegender Störung des Gleichgewichts« (vgl. Art. IV: Zustimmung des IMF!) und die Bindung der Währungen ans Gold. Multiple oder flexible Wechselkurse sind mit dem Paritätssystem grundsätzlich unvereinbar,

und die Goldparität hat eine internationale Kontrolle des Goldmarkts notwendig gemacht. Weitere Grundprinzipien der neuen vertraglichen Handels- und Währungsordnung sind die weltweiten und regionalen Konvertibilitätsregeln für die Liberalisierung der »Zahlungen für laufende Geschäfte« (Art. VIII/2, XIX i IMF-Satzung), die Vermeidung diskriminierender Währungspraktiken (Art. IV/3 IMF-Satzung), die Liberalisierung des Kapitalverkehrs zumindest im regionalen Rahmen (Art. 67 ff. EWG-Vertrag, Art. 2, d OECD-Vertrag, Art. 62 f. Assoziation EWG — Griechenland) und die Verhinderung einseitiger staatlicher Devisenbeschränkungen durch internationale Kontrollverfahren. Teil II der Arbeit untersucht gleichzeitig ausführlich die rechtlichen Währungsbegriffe (»Konvertibilität«, »laufende Zahlungen«, »Kapitaltransfer« usw.), zeigt die rechtliche Relevanz der jeweiligen Definitionen (sind die Eurodollaranleihen »Kapitaltransaktionen«, zu deren Liberalisierung die IMF-Satzung nicht verpflichtet?), beschreibt die zahlreichen Ausnahmeregelungen (so Art. XIV IMF-Satzung) und die aus der Austauschbarkeit von handels- und währungspolitischen Maßnahmen resultierende Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen GATT und IMF (vgl. Art. XV GATT), stellt die infolge der größeren Homogenität weitergehenden Konvertibilitätspflichten der europäischen Regionalorganisationen (OECD, EWG) dar, analysiert die bilateralen Zahlungs- und Investitionsschutzabkommen, berücksichtigt jeweils insbesondere die souveränitätseinschränkenden Auswirkungen dieser währungsrechtlichen Ordnungsprinzipien und geht ausführlich auf die oft völkerrechtswidrigen Währungspraktiken der IMF-Mitgliedstaaten ein.

Freier Handels- und Zahlungsverkehr sind nur auf der Grundlage verstärkter Solidarität möglich, und Teil III der Arbeit beschreibt die zur Ergänzung der neoliberalen Währungsordnung notwendige internationale Währungskooperation, Währungshilfe und Währungskontrolle. Der Autor stellt die traditionelle, formlose Kooperation der Zentralbanken, die Aufgaben der 1930 gegründeten »Bank für internationalen Zahlungsausgleich«, die institutionalisierte Währungskooperation im Rahmen von IMF, Zehnerclub, OECD und EWG, die anderen bilateralen und multilateralen Kooperationsformen zwischen einzelnen Staaten oder Zentralbanken (Swapverträge, Baseler Abkommen von 1961, »Goldpool« 1961—1968 usw.) und die einseitigen staatlichen Kooperationsmaßnahmen dar (Rechtsstellung ausländischer Guthaben und Kapitalanleihen im Inland, »konzertierte« Zinspolitik usw.). Die Währungskooperation wird durch völkerrechtliche Ansprüche auf internationale Währungshilfe (Ziehungsrechte und *stand-by agreements* beim IMF, Darlehen der OECD und »gegenseitiger Beistand« nach Art. 108, 109 EWG-Vertrag), durch eine neue Rechtspflicht zur Anerkennung der IMF-konformen Devisenkontrollbestimmungen der IMF-Mitgliedstaaten (Art. VIII/2, b IMF-Satzung) und durch eine institutionalisierte internationale Währungskontrolle mit der Möglichkeit internationaler Sanktionen vervollständigt. Ebenso wie in anderen Völkerrechtsbereichen sind für die Währungskooperation weiter die Tendenzen zum Regionalismus (OECD, EWG) und zum »Konzert der Großmächte« (Zehnerclub) kennzeichnend.

Besondere Vorteile der gut formulierten Arbeit sind die umfassende Berücksich-

tigung der Staaten- und Gerichtspraxis (bis Mitte 1969) und die auch finanzwissenschaftlich fundierte, »interdisziplinäre« Darstellungsweise. Die 1962 von F. A. M a n n (Wörterbuch des Völkerrechts Bd. 3, S. 799) als »die wichtigste und schwierigste Frage des internationalen Währungsrechts« bezeichnete Analyse der rechtlichen Grenzen der staatlichen Währungshoheit läuft dabei unvermeidlich auf eine umfassende Untersuchung der Ordnungsprinzipien des internationalen Währungsrechts hinaus (vgl. ergänzend vom selben Autor: D. Carreau, Le F. M. I., Paris 1970) und kommt einem Nachholbedarf auch in der neueren deutschen Völkerrechtsliteratur entgegen (die Darstellung von H. F ö g e n, Geld- und Währungsrecht, München 1969, beschränkt sich leider auf den deutschen Währungsbereich). Für den mehr an einer umfassenden Darstellung des internationalen Währungssystems und weniger an den Völkerrechtsproblemen der Währungssouveränität interessierten Leser dürfte die trotz ihres geringeren Umfangs sehr gründliche, einprägsam systematisierte und aktuellere (auch die Währungskrise 1971 und die neueste Literatur berücksichtigende) Arbeit von F. E. A s c h i n g e r, Das Währungssystem des Westens, Frankfurt 1971, 370 S., empfehlenswerter sein.

E. U. P e t e r s m a n n

C a s t r é n, Erik: Civil War. Helsinki: Suomalainen Tiedeakatemia 1966. 244 S. (Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Ser. B — Tom. 142, 2). 17 Fmk. brosch.

Die besprochene Schrift ist in gewisser Weise eine Ergänzung des aus der Feder des gleichen Verfassers stammenden Werkes "The Present Law of War and Neutrality", einer der wesentlichen neueren Gesamtdarstellungen des Kriegsrechts. Ein einführender Abschnitt befaßt sich mit der allgemeinen Charakterisierung des Bürgerkrieges, einem historischen Überblick, den Rechtsquellen und der Rechtslehre zum Bürgerkrieg. Sodann wird die Rechtslage in Bürgerkriegen dargestellt, bei denen die Insurgenten nicht als Kriegführende anerkannt sind, und zwar in drei Teilen: Die Beziehungen zwischen den Konfliktparteien, zwischen der rechtmäßigen Regierung und fremden Staaten oder Staatsangehörigen und zwischen den Insurgenten und fremden Staaten oder Staatsangehörigen. Anschließend wird der Fall untersucht, daß die Insurgenten als kriegführende Partei anerkannt sind, wobei zwischen der Anerkennung durch die rechtmäßige Regierung und durch dritte Staaten unterschieden wird. Weitere Abschnitte sind der Anerkennung als Aufständische (*recognition of insurgency*) und der Rechtslage nach Beendigung des Bürgerkrieges, sei es daß der Aufstand erfolgreich ist oder nicht, gewidmet.

Man darf die Schrift Castréns wohl als abschließendes Werk des klassischen Bürgerkriegsrechts charakterisieren. So manche Frage, die in der gegenwärtigen Diskussion fließend geworden ist, beantwortet er mit konservativer Klarheit. Er geht von der überkommenen Unterscheidung zwischen Bürgerkriegen mit und ohne Anerkennung als kriegführende Partei aus. Die heute so umstrittene Frage, ob dritte Staaten der etablierten Regierung eines Staates gegen einen Aufstand zu Hilfe kommen dürfen, bejaht er kurz (S. 110 f.). Allen Versuchen, bei Bürgerkriegen die Anwendung kriegsrechtlicher Regeln über den Art. 3 der Genfer Konventionen von 1949 hinaus zu begründen, setzt er knapp entgegen, daß solche

zwar wünschenswert, aber eben im positiven Recht noch nicht vorgesehen sei (S. 97 ff.). Bei allem Respekt vor der Klarheit und Stringenz des Buches sei allerdings die Frage gestattet, ob die Probleme nicht gelegentlich zu sehr vereinfacht werden. Große Teile des Buches bauen beispielsweise auf der Unterscheidung zwischen Aufständischen und rechtmäßiger Regierung auf. In modernen Bürgerkriegen ist aber doch oft das Problem, daß nicht klar ist, welches die rechtmäßige Regierung ist. Der Verfasser sieht dieses Problem durchaus (S. 32 f.), verfolgt den Gedanken aber nicht weiter. Ferner scheint dem Rezensenten die praktisch so schwierige Frage der kriegsrechtlichen Stellung des in einen internen Konflikt intervenierenden Drittstaates, auf welcher Seite des Konflikts auch immer, etwas zu kurz zu kommen.

Michael B o t h e

Codes et lois du Burundi, contenant toutes les dispositions législatives et réglementaires en vigueur, avec références et notes de concordance et de jurisprudence, recueillies et présentées par Remi B e l l o n et Pierre D e l f o s s e. Bruxelles; Larcier; Bujumbura: Ministère de la Justice 1970. XVI, 1092 S.

Wer sich mit afrikanischem Recht beschäftigt, sieht sich immer wieder vor denselben Problemen. Angesichts der Tatsache, daß unsere Bibliotheken die vor und nach der Unabhängigkeit herausgegebenen Amtsblätter meist nicht besitzen, ist es zunächst sehr schwierig festzustellen, ob eine bestimmte Materie gesetzlich geregelt ist und wie diese Regelung aussieht. Gelingt es dann, ein bestimmtes Gesetz aufzufinden, werden weitere umständliche Untersuchungen erforderlich, um klarzustellen, ob diese Regelung heute noch in Kraft ist. Beide Schwierigkeiten werden nunmehr durch diese Gesetzessammlung für Burundi behoben, die meist überdies noch wichtige Hinweise für die Anwendung der einzelnen Gesetze gibt. Es bleibt zu wünschen, daß für die anderen afrikanischen Staaten die bisherige Lücke bald ebenso vorbildlich geschlossen wird.

Wenn für Burundi auch zahlreiche belgische Gesetzeswerke übernommen wurden, bleibt die Gesetzgebungsarbeit des neuen Staates doch beachtlich. Insgesamt wird man feststellen, daß die meisten Fragen nunmehr durch einschlägige Gesetze geregelt sind. Nicht dargestellt werden konnte allerdings der auch heute noch beachtliche Beitrag des einheimischen und des belgischen Gewohnheitsrechts, dessen Weitergeltung von zahlreichen Gesetzen offensichtlich vorausgesetzt wird.

Burundi gehört zu den afrikanischen Staaten, welche die Staatensukzession relativ klar geregelt haben. Die Weitergeltung der von Belgien erlassenen Gesetze und Verordnungen wird so durch ein Gesetz vom 29. 6. 1962 (S. 8) ausdrücklich geregelt. Hinsichtlich der internationalen Verträge hat Burundi in einer an den UN-Generalsekretär gerichteten Erklärung vom 26. 6. 1964 (S. 11) eine recht eigenwillige Position bezogen. Bilaterale Abkommen Belgiens, deren Anwendung auf Burundi erstreckt worden war, bleiben bis zum 1. 6. 1966 (der Zeitpunkt wurde mehrfach verlängert) in Kraft, wenn sie dort effektiv angewendet wurden und der Verfassung von Burundi nicht widersprechen; Voraussetzung ist, daß sie in Zukunft auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angewendet werden und nach den allgemeinen Regeln über die Änderung des Völkerrechts geändert oder aufgehoben werden können. Multilaterale Verträge gelten weiter,

wenn ihr Gegenstand noch aktuell ist und sie nicht der Zustimmung der Kammern bedurft hätten; soweit die Übereinkommen diesen Bedingungen nicht genügen, behält sich Burundi seine Entscheidung im Einzelfall vor; diese Verträge werden aber vorläufig bis zum 1. 6. 1966 weiter angewendet. Interessant sind schließlich auch die auf S. 281 ff. abgedruckten Urkunden über die Grenzen Burundis.

Albert Bleckmann

Constantinesco, Léontin-Jean: Die unmittelbare Anwendbarkeit von Gemeinschaftsnormen und der Rechtsschutz von Einzelpersonen im Recht der EWG. Baden-Baden: Nomos (1969). 148 S. (Schriftenreihe zum Handbuch für Europäische Wirtschaft, Bd. 40, Hrsg. Heinrich Rieber). 22.— DM brosch.

Nach Constantinesco verläuft die Grenzlinie (*summa divisio*), nach der sich die Wirkungen des Gemeinschaftsrechts im innerstaatlichen Recht bestimmen, nicht zwischen den verschiedenen Formen (Vertrag, Verordnung, Richtlinie, Entscheidung) des Gemeinschaftsrechts, sondern zwischen den Bestimmungen, die im innerstaatlichen Raum unmittelbar anwendbar sind, und den Vorschriften, welchen diese Wirkung fehlt. Diese Unterscheidung bestimme auch einerseits das Verfahren, in welchem das europäische Recht für den Einzelnen verbindlich wird, andererseits den Rechtsschutz, den der Einzelne gegen dieses Recht genießt. Die Verwirrung um den Begriff der unmittelbaren Anwendbarkeit will der Verf. dadurch beilegen, daß er zunächst den konkretisierungsbedürftigen Programmsätzen die ohne weiteres anwendbaren Bestimmungen, d. h. die vollständigen Rechtsnormen gegenüberstellt, welche ohne vorherige Konkretisierungsmaßnahmen die sofortige Anwendung gestatten, und anschließend diese zweite Kategorie der *self-sufficient* Bestimmungen in unmittelbar und nur mittelbar anwendbare Rechtsätze aufteilt. Die nur mittelbar anwendbaren Rechtsätze des Gemeinschaftsrechts wenden sich an die Mitgliedstaaten und fordern eine Umsetzung in das innerstaatliche Recht über das nationale Rechtsetzungsverfahren. Sie entsprächen dem klassischen Völkerrecht als Kooperationsrecht innerhalb einer Gemeinschaft von Staaten. Die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen haben dagegen unmittelbare Wirkungen im innerstaatlichen Rechtsraum. Sie wenden sich an die nationalen Organe und an die Individuen, begründen für diese Rechte und Pflichten. Hierbei handle es sich um neues Integrationsrecht, das sich an die Angehörigen der Gemeinschaft, an die Gemeinschaft der Völker richte.

Das Problem der unmittelbaren Anwendbarkeit stelle sich im Europarecht ähnlich wie im Völkerrecht erst nach der Einführung in das innerstaatliche Recht. Die Kriterien der innerstaatlichen Anwendbarkeit des Völkerrechts würden vom »internationalen Verfassungsrecht« der Staaten unterschiedlich geregelt. Die Anwendung dieser Prinzipien auf das Europarecht nähme diesem deshalb seine einheitliche Effektivität. Deshalb müßten die Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit für das Europarecht durch die Auslegung dieses Rechts selbst gewonnen werden, deshalb müsse auch der EuGH diese Frage letztlich allein entscheiden.

Die Politik des EuGH bei der Abgrenzung der innerstaatlichen Anwendbarkeit überrasche durch ihre Originalität und Einheitlichkeit, aber auch durch ihre Un-

berechenbarkeit. Auf diesem Gebiet sei die rechtsschöpferische Tätigkeit des Gerichts am ursprünglichsten und wirksamsten gewesen. Man müsse insofern drei Entwicklungsperioden unterscheiden. Die einschneidendste Distanzierung von den für das Völkerrecht geltenden Regeln habe die Entscheidung 26/62 gebracht, nach der ein Teil der Bestimmungen, die ihrem Wortlaut nach reine Staatenverpflichtungen begründen, unmittelbar anwendbar sind. In dieser Entscheidung unterschied der EuGH bekanntlich zwischen den unmittelbar anwendbaren Unterlassungspflichten und den nicht unmittelbar anwendbaren Handlungspflichten der Staaten. Diese Entscheidung habe den Rechtsschutz der Individuen und die Mittel der Durchsetzung des Europarechts erheblich erweitert. Fraglich sei damit auch geworden, ob die Richtlinien und die an die Staaten gerichteten Entscheidungen wirklich nur Staatenverpflichtungen begründen. In einer zweiten Phase, der mit der Entscheidung 57/65 eingeleiteten Rechtsprechung zu Art. 95 des EWG-Vertrages, habe der EuGH diese Grenzziehung überschritten und auch bestimmte Gesetzgebungspflichten für unmittelbar anwendbar erklärt. Damit habe er an Stelle und gegen den Willen der säumigen Mitgliedstaaten das Gemeinschaftsrecht im innerstaatlichen Recht vollzogen; letztlich habe so die rechtsprechende Gewalt die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in einem vertragskonformen Sinne umgestaltet. Wenn er so Funktionen der Kommission übernehme, überschätze er aber die Möglichkeiten der Rechtsprechung. Dies zeige sich in der verheerenden Rechtsunsicherheit bei der Umsatzsteuerproblematik in Deutschland. Die Entscheidungen des EuGH zu Art. 97 EWGV in der dritten Phase erweckten deshalb den Eindruck, es solle durch einen konservativen Umschwung zu Gunsten der Mitgliedstaaten die zu liberale Haltung in den Urteilen zu Art. 95 wieder rückgängig gemacht werden.

Das Hauptgewicht der Arbeit liegt in der Analyse und Kritik der einschlägigen Urteile des EuGH und der eingehenden Untersuchung der mit dem Problem der unmittelbaren Anwendbarkeit eng verbundenen Rechtsschutzproblematik. Insofern wird man dem Verf. fast durchweg zustimmen können. Besondere Anerkennung verdient, daß er die Nachteile einer zu weit getriebenen Entfaltung der unmittelbaren Anwendbarkeit schonungslos aufdeckt.

Nicht ganz wird man dem Verf. dagegen in seinen theoretischen Grundlagen folgen können. Nicht besonders glücklich erscheint schon, wenn Constantinesco die innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts als »mittelbar anwendbare« Rechtssätze bezeichnet. Gemeint ist zwar, daß diese Bestimmungen erst über nationale Umsetzungsverfahren vollziehbar werden. Von den nationalen Organen wird dann aber nicht das Europarecht, sondern das nationale Recht angewendet. Mittelbar kann das Europarecht nur in Ausnahmefällen Maßstab des nationalen Rechts werden. Außerdem gibt es zahlreiche Normen des Europarechts, die innerstaatlich deshalb unanwendbar sind, weil sie wie etwa das gesamte Organisationsrecht einen innerstaatlichen Vollzug überhaupt nicht intendieren.

Auch scheint mir, daß der Verf. die nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen vorschnell mit dem »klassischen Völkerrecht« gleichgesetzt hat. Wie er

selbst hervorhebt, stellt sich die Frage nach der unmittelbaren Anwendbarkeit beim Europa- wie beim Völkerrecht einheitlich erst nach der Einführung in das innerstaatliche Recht. Unterschiede in dieser Einführung, die übrigens nur beim sekundären Gemeinschaftsrecht bestehen, spielen also für die Problematik der innerstaatlichen Anwendbarkeit keine Rolle. Auch das klassische Völkerrecht aber enthält viele Bestimmungen, die innerstaatlich anwendbar sind.

In seiner Bestimmung des Begriffs und der Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit folgt der Verf. weitgehend der herrschenden Lehre, ohne allerdings auf die etwa beim zweiten Kolloquium der FIDE (Fédération internationale pour le Droit européen) aufgetretenen Streitfragen näher einzugehen. In der Tat gibt es im innerstaatlichen Recht Rechtswirkungen unterschiedlichster Art, die sich durch die zu einfache Unterscheidung zwischen unmittelbar und nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen nicht zureichend erfassen lassen. So können an sich nicht unmittelbar anwendbare Bestimmungen doch bei Auslegung oder Prüfung der Gültigkeit nationaler Ausführungsbestimmungen partiell anwendbar werden; dann gibt es Vorschriften, die zwar die nationalen Organe binden, aber keine Wirkungen gegenüber Individuen entfalten. Auch der Begriff der »subjektiven Rechte und Pflichten« ist wegen seiner engen Begrenzung etwa in Deutschland kaum geeignet, die Wirkung der Normen gegenüber Individuen in allen Mitgliedstaaten zutreffend zu umschreiben.

Constantinesco bemüht sich aber auch nicht, die Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit weiterzuentwickeln. So kann die unmittelbare Anwendbarkeit gerade auch bei Vorschriften fraglich werden, die sich ihrem Wortlaut nach an Individuen wenden; diese Probleme werden vom Verf. ausgespart. Fraglich ist auch, ob man das Problem der Bestimmtheit und Vollständigkeit für Staatenpflichten und für die Anwendbarkeit durch nationale Organe einheitlich behandeln kann. Das Völkerrecht ist als politisches Recht wesentlich flexibler als das nationale Recht, die relative Unbestimmtheit zahlreicher Völkerrechtssätze hindert angesichts der Flexibilität der völkerrechtlichen Verfahren zwar nicht die Entstehung von Völkerrechtspflichten, angesichts der wesentlich strengeren Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung aber wohl die unmittelbare Anwendung durch innerstaatliche Organe in starren Gerichtsverfahren. Das zeigt überdies, daß die unmittelbare Anwendbarkeit auch verfassungsrechtliche Prinzipien ins Spiel bringt. Es ist deshalb nicht ganz sicher, ob, wie der Verf. meint, die unmittelbare Anwendbarkeit des Europarechts nur durch europarechtliche Grundsätze abgegrenzt wird.

Albert B l e c k m a n n

Estudios sobre el derecho internacional y la comunidad mundial. Zaragoza: Seminario de Estudios Internacionales «Jordan de Asso» (C.S.I.C.) de la Universidad 1967. 215 S. geb.

Estudios sobre el tribunal internacional de justicia. Zaragoza: Seminario de Estudios Internacionales «Jordan de Asso» (C.S.I.C.) de la Universidad 1967. 211 S. geb.

Nuevos estudios sobre la integración europea. Zaragoza: Seminario de Estudios Internacionales «Jordan de Asso» (C.S.I.C.) de la Universidad 1967. 137 S. geb.

Das Seminar für internationale Studien der Universität von Zaragoza hat in den besprochenen Bänden Sammlungen von Aufsätzen aus der Feder meist spanischer Autoren zu drei gewichtigen Fragenkreisen des Völkerrechts vorgelegt.

Der Band über »Völkerrecht und Weltgemeinschaft« befaßt sich mit völkerrechtlichen Grundfragen auf rechtlich-philosophisch-theologischer Basis. Er enthält Beiträge über naturrechtliche Ideen in der modernen Völkerrechtswissenschaft (Kunz), Grundprinzipien der Weltgemeinschaft (García Arias), die Rolle internationaler Organisationen im Kampf gegen die Unterentwicklung (Rubio García), Grundprinzipien des Völkerrechts (Martínez Moreno), Leitsätze für eine umfassende Darstellung des Völkerrechts (Moreno Quintana), die Stellung des Individuums im gegenwärtigen Völkerrecht (Gobbi), einen spanischen Schriftsteller des 13. Jahrhunderts, Raimundo Lulio (Ferrer Benimelli), völkerrechtliche Fragen der Massenmedien (García Arias), die Stellung des außer Gefecht gesetzten Soldaten (de Lasala y Samper), die Gemeinschaft der Völker und die Förderung des Friedens (García Arias), das Wesen des Friedens im Lichte des 2. vatikanischen Konzils (Pastor Ridruejo), die Betrachtung des Krieges im Licht des Konzils (Rubio García), die Mission des Christen im Dienste des Friedens (de Lasala y Samper), Wehrdienst und Wehrdienstverweigerung (García Arias), die Möglichkeit einer internationalen humanitären Gerichtsbarkeit (de Lasala y Samper).

Der Band über den internationalen Gerichtshof umfaßt Aufsätze über das Verhältnis des Ständigen Haager Schiedshofs zum Internationalen Gerichtshof (de Saavedra Muguelar) sowie über die Nachfolge des IGH gegenüber dem StIGH (Miaja de la Muela), ferner einen Beitrag über die Rechtsprechung des IGH im allgemeinen (Pastor Ridruejo) sowie Analysen einzelner Urteile, und zwar des *Tempel-Falls* (de Saavedra Muguelar), des *Gutachtens über die IMCO* (Martí de Vesés), den Fall *portugiesischer Durchgangsrechte zu Enklaven in Indien* (Galvao Telles), und den *Barcelona-Traction-Fall* (Pastor Ridruejo und Miaja de la Muela). Ferner finden sich Beiträge zu Einzelfragen wie Art. 2 Abs. 7 der UN-Satzung (Pecourt García), diplomatische Vorverhandlungen und Klagen vor internationalen Gerichten (Miaja de la Muela) und die sogenannte *clean-hands*-Doktrin in der Rechtsprechung internationaler Gerichte (Miaja de la Muela).

Der Band über die europäische Integration schließlich enthält Abhandlungen über Großbritannien und die Zukunft der EWG (Marchal), die Rechtsstruktur der atlantischen Gemeinschaft (Pastor Ridruejo), die europäische Sozialcharta (Gil Cremades), den Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften und seine Zuständigkeiten (Pellicer Valero) und Fragen der Rechtsangleichung in der EWG (Marín López).

Michael Bothe

Gampl, Inge: *Österreichisches Staatskirchenrecht*. Wien, New York: Springer 1971. XL, 411 S. (Rechts- und Staatswissenschaften, 23, Hrsg. F. Bydliński, H. R. Klecatsky, A. Verdross). 106.— DM geb.

Das Staatskirchenrecht wird in vielen Ländern stiefmütterlich behandelt, jedenfalls was seine systematische Erfassung und Darstellung angeht. Das breit angelegte

Werk der österreichischen Verf., das dem geltenden Staatskirchenrecht ihres Landes gewidmet ist, hat allein deshalb Anspruch auf Beachtung. Dieser erste Eindruck verstärkt sich bei der Lektüre. Es gibt kaum eine für das Verhältnis von Staat und Kirche relevante Frage, die nicht zumindest gestreift, meist aber sogar ausführlich und fundiert behandelt wäre.

Nach einer Einleitung, in der die wesentlichen begrifflichen und methodischen Erklärungen gegeben werden, wird im 1. Abschnitt das Grundkonzept — im österreichischen Sprachgebrauch die Bausteine — des staatskirchenrechtlichen Systems erörtert. Hierzu zählen Säkularität und Neutralität des Staates, seine paritätische Haltung sowie die Fragen der gegenseitigen Durchdringung und Abgrenzung der Rechtsbereiche. Die hier angestellten Überlegungen lassen deutlich werden — und nicht anders ist die Situation etwa in der BRD —, daß es trotz aller Betonung staatlicher Säkularität und Neutralität nahezu unmöglich ist, diese Postulate dort in absoluter Form zu verwirklichen, wo die gesamte Lebensentstehung und Kultur, einschließlich der Rechtskultur, weitgehend vom Christentum geprägt sind. Mit der Anerkennung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen als Pflichtfach, mit dessen Kostenübernahme bzw. Subventionierung durch den Staat, mit der gesetzlich dem Schulerhalter auferlegten Pflicht, in Klassenzimmern ein Kreuz anzubringen, mit verschiedenen religionsschützenden materiellen und Verfahrensbestimmungen, mit Eid und Gelöbnis, schließlich auch bei der Entscheidung über die Anerkennung einer Religionsgesellschaft nach dem Anerkennungsgesetz wird der Staat sich ganz zwangsläufig mindestens an der Grenze staatlicher Säkularität und Neutralität befinden.

Im 2. Abschnitt »Die religiös-weltanschauliche Individual-Rechtssphäre« werden zunächst die Individualrechte auf Glaubens-, Religionsausübungs-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit diskutiert. Die Behandlung der Schrankenproblematik erweckt den Eindruck, daß auf dogmatischer Ebene hier noch manches zu tun bleibt. Weder die Feststellung, die Religionsausübungsfreiheit finde ihre Schranken an der gesamten positiven österreichischen Rechtsordnung (S. 82), noch der Satz: »Das Gewissen hat innerhalb der geltenden österreichischen Rechtsordnung kein anderes Betätigungsfeld als das, diese staatliche Rechtsordnung »gewissenhaft« zu befolgen« (S. 92), vermag vom Ergebnis her zu befriedigen. Gleiches gilt umgekehrt allerdings für die neuere Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur Glaubens- und Gewissensfreiheit (BVerfGE 32, S. 98 ff.), die jedenfalls Gefahr läuft, dahin interpretiert zu werden, die Befolgung staatlicher Gesetze sei der Gewissensentscheidung des Einzelnen ganz anheimgestellt. Der Abschnitt schließt mit der Behandlung der Probleme der Glaubenswahl, der Religionsmündigkeit, des Religionsunterrichtes und Eides, der Beitragspflicht und des Begräbnisrechtes.

Der 3. Abschnitt »Allgemeines Staatskirchenrecht« befaßt sich mit der gesetzlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften und der dadurch errungenen Rechtsstellung. Hierunter fällt u. a. auch die Frage, inwieweit Kirchen und Religionsgesellschaften selbst Träger von Grundrechten sein können. M. E. zutreffend wird dies z. B. für das Recht auf freie Meinungsäußerung bejaht und festgestellt, daß die ungehinderte Teilnahme der Kirchen an der Meinungsbildung

auch außerhalb des eigentlich kirchlichen Bereiches gewährleistet ist. Ob damit zugleich grundsätzlich jeder Körperschaft des öffentlichen Rechts über den ihr zugeteilten Wirkungskreis hinaus das Recht der freien Meinungsäußerung zusteht, wie Gaml meint (S. 226), ist allerdings füglich zu bezweifeln.

Die beiden letzten Abschnitte sind mehr deskriptiver Natur. Im 4. Abschnitt »Besonderes Staatskirchenrecht« wird das Verhältnis von Staat zur katholischen, evangelischen, alt-katholischen, griechisch-orientalischen Kirche, der israelitischen und einiger anderer Religionsgesellschaften im einzelnen dargestellt. Mit dem staatskirchenrechtlichen Strafrecht befaßt sich schließlich der 5. Abschnitt, in dem die einschlägigen Normen des Kriminal- und Verwaltungsstrafrechts erörtert werden.

Eckart Klein

Göttinger Atomrechtskatalog 1969. Teil L: Rechtsvorschriften, Verträge — Laws and Regulations, Treaties — Dispositions juridiques, traités. Bd. 18: Nicaragua-Poland, bearb. von Gottfried Zieger, Günter Strauch. XXXIX, 345 S. — Bd. 19: Portugal-Spain, bearb. von Gottfried Zieger, Gertie Bauer. XXXVII, 291 S. Göttingen: Institut für Völkerrecht 1969. geb.

Der »Göttinger Atomrechtskatalog« zeigt die Titel und Fundstellen aller internationalen und nationalen Quellen des Atomrechts an. Nach einem Band über internationale Organisationen und sieben Bänden über einzelne Staaten erschienen nunmehr die Bände 18 (Nicaragua, Niger, Nigeria, Norway, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippines, Poland) und 19 (Portugal, Roumania, Rwanda, San Marino, Saudi Arabia, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Somalia, South Africa, Spain).

Für jeden Staat werden zunächst die Gesetze und Verordnungen, dann die bilateralen Verträge und schließlich die multilateralen Übereinkommen nach der Reihenfolge des Erlasses bzw. des Abschlusses angegeben. Die Titel werden zunächst in der Landessprache, dann in deutsch, englisch und französisch aufgeführt. Über Querverweisungen findet man leicht die Rechtsakte, welche frühere Akte aufgehoben oder geändert haben, bzw. Quellen, die untereinander in sachlicher Verbindung stehen. Der Zugang zu den einzelnen Materien wird durch eine beim jeweiligen Staat vorangestellte Übersicht (mit Verweisungen) in deutscher, englischer und französischer Sprache erschlossen.

Bei den Verweisungen wird ein recht kompliziertes System von dreistelligen Kennziffern für die internationalen Organisationen und Staaten und von vierstelligen Titelnummern für die einzelnen Rechtsakte benutzt, das zwar erst nach genauerer Lektüre der Einleitung und längerer Übung ganz verständlich wird, dann aber erhebliche Vereinfachungen gestattet. Gut durchdacht ist ein System von Buchstaben zur Bezeichnung der Sprachen, über das man schnell die authentischen Sprachen und die Sprachen findet, in denen die betreffenden Rechtsakte an den verschiedenen Fundstellen abgedruckt sind.

Die Aufteilung zwischen Gesetzen und Verordnungen einerseits, Verträgen andererseits hat zur Folge, daß die Ratifikationsgesetze und die zugehörigen Vertragstexte an verschiedenen Stellen nachgewiesen werden. Die Verbindungen lassen sich über die Verweisungen in den Übersichten aber relativ schnell auf-

finden. Wenig Information bieten die Übersichten über die multilateralen Verträge. Fundstellen werden hier unmittelbar nur angegeben, soweit sie Publikationsorgane des behandelten Staates betreffen, ansonsten wird auf die internationalen Organisationen verwiesen. Man erfährt auch nur, daß — nicht aber wie und wann — der betreffende Staat Partner des Vertrages geworden ist. Hätte man die internationalen Verträge dann bei den einzelnen Staaten nicht besser ganz fortgelassen?

Etwas unverständlich erscheint, warum neben den dem Band vorangestellten, für alle Staaten geltenden Abkürzungs- und Quellenverzeichnissen entsprechende Verzeichnisse auch der Dokumentation zu jedem Staat vorangehen, obwohl sie nach Stichproben nur Angaben enthalten, die schon in den allgemeinen Verzeichnissen zu finden sind. Hier — wie vielleicht auch bei der Verwendung von drei bzw. vier Sprachen — ist vielleicht des Guten ein wenig zuviel getan worden; die Benutzung des Werkes wird so eher erschwert.

Albert B l e c k m a n n

G o l o m b e k, Dieter: Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordats (1929). Mainz: Grünwald (1970). XXIV, 135 S. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern. Hrsg. Konrad Repgen. Reihe B: Forschungen, Bd. 4). 29.— DM geb.

Die Arbeit beschreibt — insbesondere auf der Grundlage der staatlichen Verhandlungsakten — die allgemeine Vorgeschichte sowie die eigentliche Phase der Verhandlungen über das Preußische Konkordat von 1929. Sie gibt so vor allem auch einen instruktiven Überblick über die staatskirchenpolitische Lage im damaligen Preußen.

Josef J u r i n a, Mainz

G o u l d, Wesley L./Michael B a r k u n: International Law and the Social Sciences. Princeton, N. J.: Princeton University Press 1970. XX, 338 S. \$ 9.75 geb.

Das vorliegende Werk, das unter den Auspizien der American Society of International Law entstand, stellt einen Beitrag zu der Methodendiskussion dar, die die Völkerrechtswissenschaft gegenwärtig erfaßt hat.

Will der Forscher seinen Erkenntnisgegenstand richtig erfassen und begreifen, so hat er sich jener Methode zu bedienen, welche die — vorgegebenen — Dimensionen seines Untersuchungsobjektes am vollständigsten und klarsten aufdeckt. Für den Völkerrechtler liegt e i n e der Konsequenzen aus dem Bewußtwerden dieses Gebotes sicherlich in der methodenpluralistischen Erweiterung seines Blickfeldes über den Bereich des Logisch-Dogmatisch-Normativen hinaus in jene soziale Wirklichkeit, die die von ihm betrachteten Normen prägt und ihrerseits in größerem oder kleinerem Maß von diesen Normen geprägt wird. Ein derartiges Vorgehen bei der Untersuchung von Natur und Funktion der internationalen Rechtsbeziehungen muß keineswegs die Preisgabe der Anschauung der Völkerrechtsordnung als eines wertgestützten und wertstützenden, gegenüber seinem sozialen Substrat mit Ordnungsanspruch auftretenden Normensystems bedeuten. Auch die exakteste und eindringlichste Aufdeckung soziologischer Gegebenheiten und »Gesetze« führt als solche niemals zur Geltung von Rechtsnormen, weil Tatsachenschlüsse und normative Urteile auf logisch heterogenen Ebenen liegen. Richtig verstandener

»Methodenpluralismus« bedeutet vielmehr — und nur — die Forderung an den Völkerrechtler, seine Aufgabe nicht in der möglichst perfekten Anwendung des von der juristischen Dogmatik bereitgestellten Instrumentariums zur Auffindung und Lösung von Problemen in der Normensphäre erschöpft zu sehen, sondern sich überall dort, wo ein derartiges Weiterforschen notwendig ist und fruchtbringend sein kann, auch der Frage nach dem empirisch feststellbaren und kausal erklärbaren Verhalten der Rechtsunterworfenen gegenüber diesen Normen und Normkonkretisierungen, oder anders ausgedrückt: der Frage nach der soziopolitischen Wechselwirkung zwischen Norm und sozialem Substrat zu widmen.

Derartige methodische Forderungen sind nun in der Völkerrechtswissenschaft keineswegs neu. Rein logisch-deduktive Darstellungen ihres Rechtsstoffes wurden schon lange als unbefriedigend, ja unter Umständen irreführend, erkannt. Max Hubers »Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft« (1910/1928), Dietrich Schindlers »Contribution à l'étude des facteurs sociologiques et psychologiques du droit international« (1933) und Julius Stone's Darlegungen der "Problems confronting sociological inquiries concerning international law" (1956) boten wohl die bedeutendsten frühen Alternativen; *pioneer studies*, Programmschriften einer Betrachtungsweise, die allzu simplifizierend »Völkerrechtssoziologie« genannt wurde und wird. Die Zahl der Autoren, die sich heute in dieser Richtung methodisch aufgeschlossen geben, wächst rapide, doch ist auch hier die Entwicklung nicht frei von dem »wissenschaftsgeschichtlichen« Phänomen, daß einerseits die »Methodologen« in dieser ihrer Eigenschaft recht oft die Anwendung ihrer Vorschläge auf konkrete Problemstellungen unterlassen, während sich die übrigen Völkerrechtler bei der Befassung mit eben solchen konkreten Themen meist mit methodologischen Lippenbekenntnissen (etwa zu einem *inductive approach*) begnügen, ohne sich dann *in merito* allzu große Sorgen um die Einlösung diesbezüglicher Versprechen zu machen.

Den Hauptschauplatz der völkerrechtswissenschaftlichen Methodendiskussion stellen heute zweifellos die Vereinigten Staaten dar. Ihr spezifischer Streitgegenstand verschmilzt dort allerdings in allzu oft synkretistischer Weise mit den methodischen Fragestellungen der jungen (Seins-) Wissenschaft von den internationalen Beziehungen als Teilgebiets der Politologie. Dabei ist der Ton der Debatte nicht selten hart und arrogant; Aufsatztitel wie "Traditionalism versus science" sind nicht untypisch für die Herablassung, mit der die Parteigänger der Anwendung empirisch-quantitativ vorgehender sozialwissenschaftlicher *approaches* ihre konventionell — darunter auch logisch-normativ — arbeitenden Fachkollegen insbesondere kontinentaler Provenienz bedenken. So wirft Richard Falk etwa Wolfgang Friedmann vor, er habe seine "Changing Structure of International Law" geschrieben "as if modern social science did not exist"¹⁾.

¹⁾ Besprechung im Columbia Journal of Transnational Law, wiedergegeben in "The Status of Law in International Society" (1970). Und der Rezensent einer Reihe von Anthologien über Internationale Organisation erklärt das beinahe vollständige Fehlen nichtamerikanischer Literatur unmißverständlich damit, "that the inclusion of much . . . non-American

Aus diesem Klima stammt auch "International Law and the Social Sciences"; von Harold L a s s w e l l in seinem Vorwort vielversprechend als "a giant signpost and an indispensable roadmap" (S. XIX f.) titulierte. In welche Richtung zeigt nun dieser Wegweiser?

Im ersten Kapitel, "The Significance of the Social Sciences for International Law" (S. 3—48), treffen die Verfasser die Feststellung, daß die modernen Sozialwissenschaften die Völkerrechtswissenschaft vergleichsweise nur wenig befruchtet hätten. So hinkten ihre Erkenntnisse denn auch hinter denen der übrigen Sozialwissenschaften her. Abhilfe könne dadurch geschaffen werden, daß deren methodologische Fortschritte und Forschungsergebnisse für die Völkerrechtswissenschaft nutzbar gemacht werden. G o u l d / B a r k u n weisen im folgenden auch auf das gegenwärtige Chaos der sozialwissenschaftlichen *approaches*, auf die Bemühungen, trotzdem zu einer allgemeinen Theorie sozialen Verhaltens zu kommen, auf die spezifische Problematik sozialwissenschaftlicher Theoriebildung, auf das Verhältnis sozialwissenschaftlicher Theorie und Praxis und auf die Schwierigkeiten der Datenflut und *topic selection* hin. Ziel des vorliegenden Werkes sei die Anregung von *bridge topics*, bei deren Untersuchung die sozialwissenschaftliche und juristische Arbeitsweise zielführend integriert werden könne. Was schon bei der Lektüre dieser allgemeinen Einleitung auffällt, ist das Fehlen jeder systematischen Standortsbestimmung der Rechts- und insbesondere der Völkerrechtswissenschaft. Nirgends wird ersichtlich, ob Gould/Barkun sie voll und ganz als Real- (Kausal-)wissenschaft ansehen oder ihr wenigstens in gewissen Spielarten a u c h den spezifischen Charakter einer Normwissenschaft zuerkennen.

Die Verfasser enumerieren dann eine Reihe sozialwissenschaftlicher, insbesondere quantitativ arbeitender *approaches* (struktural-funktionale Analyse, Systemtheorie, Verwendung mathematischer Modelle, Faktorenanalyse, Kommunikationstheorie einschließlich Kybernetik, Simulation, Spieltheorie usw.) und überprüfen — allerdings sehr summarisch — die mögliche Relevanz dieser Ansätze, d. h. ihren Erkenntniswert für die Analyse völkerrechtlicher Zusammenhänge. Als besonders vielversprechend sehen sie die Heranziehung der S y s t e m t h e o r i e, und zwar derjenigen »lebender Systeme«, an (S. 54). In Konsequenz dessen gehen Gould/Barkun in den Kapiteln II bis VI ("Patterns, Structure, and Units", S. 49—93; "International Societal Development", S. 94—125; "Functions, Purposes, Obligations, and Reciprocity", S. 126—175; "Genesis and Evolution of International Legal Norms", S. 176—224; "International Procedures and Agents", S. 225—248) daran, die für die Völkerrechtswissenschaft bedeutsamen statischen und dynamischen Aspekte des internationalen Systems und seiner Subsysteme an Hand ihrer Analyse in der sozialwissenschaftlichen Literatur — insbesondere natürlich durch die quantifizierend arbeitenden *approaches* der Wissenschaft von den internationalen Beziehungen — zu untersuchen. Dabei werden u. a. völkerrechtliche Kategorien in

material would lower the over-all quality of these books and reduce their value in disseminating the best recent literature": N. G. O n u f in *International Organization* Bd. 23 (1969), S. 100.

die Terminologie der Systemtheorie als einer *lingua franca* der Sozialwissenschaften umgegossen, *system mapping* und Systemvergleich beschrieben (ohne jeden Hinweis auf Stanley Hoffmanns bekannten — allerdings nicht behavioristischen und quantifizierten — Ansatz einer historischen Soziologie als Vergleich historischer weltpolitischer Systeme); weiters etwa der Integrations- und Evolutionsprozeß des internationalen Systems, die Funktionen des Rechts in den internationalen Beziehungen (Ordnung, Kommunikation, Sozialisation, d. h. Ermöglichung und Lenkung sozialer Lernprozesse, Integration, Anpassung des Menschen an seine Umwelt), wobei grundsätzlich zwischen *instrumental purposes* und *system purposes* unterschieden wird; Möglichkeiten, den Effektivitätsgrad völkerrechtlicher Normen quantitativ zu erfassen und Gründe für die Wirksamkeit solcher Normen, im Zusammenhang damit das Rollenspektrum des Reziprozitätsgedankens im Völkerrecht, Entstehung und Entwicklung völkerrechtlicher Normen, insbesondere die *norm-generating forces* (als solche werden genannt und analysiert: *environmental and situational influences, conflict, claims and demands, action of deviants, activities of private persons, past acts or precedents*); die Eigenarten von *bargaining* und *negotiation* auf völkerrechtlicher Ebene und die Funktionen des Konflikts im internationalen System. Der Tenor dieser Untersuchungen findet sich auf S. 249: "Focus on the content of international norms and on procedural formalities reveals little about the nature and functions of international law and about processes, including the legal process, that survive structural changes. For this reason we have maintained that, although knowledge of the operative norms and procedures is essential, a scientific approach, aimed at extending knowledge and avoiding lapse into value-based argumentation, requires application of the most advanced social science concepts and techniques".

Im abschließenden Teil werden konkrete "Regulatory Problems of the Contemporary World" (Kapitel VII und VIII, S. 249—310) aufgezeigt und kurz abgehandelt. Die Zusammenstellung dieser Probleme wirkt etwas willkürlich: Fragen des Raumes im Völkerrecht, Friedensspionage, Fragen zwischenstaatlicher Kommunikation und Propaganda, internationale Implikationen von Ausschreitungen (*mob violence*), Behandlung von Ausländern, Minderheiten und Emigranten; internationales Gesundheits- und Ernährungswesen einschließlich Umweltschutz, Geburtenkontrolle, gewisse Fragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, grenzüberschreitende Pipelines und schließlich internationale Aspekte der Energieversorgung.

Soviel zum Inhalt des Werkes. Auf langen Strecken gleicht es in seiner knappen, lediglich referierenden Art einer mit Anmerkungen versehenen Bibliographie bzw. einem Literaturbericht; die Verfasser kündigen allerdings in den Schlussbemerkungen die Herausgabe einer zusätzlichen kommentierten Bibliographie zum selben Thema an. Wie sehr dieses übrigens zu einem amerikanischen Monolog zu werden droht, zeigt eine »quantitative Analyse« des Autorenverzeichnisses: Von ca. 600 Autoren können nur 60 als »permanent« europäisch bezeichnet werden, aus dem deutschsprachigen Raum finden sich ganze 20 Namen. Aufschlußreich ist ferner der große Anteil der Studien, die im Auftrag ziviler oder militärischer US-

Behörden verfaßt wurden. Die summarische *tour d'horizon* durch den bunten Ideenschatz des Behaviorismus enthält auch für den methodisch gar nicht prüden Leser gewisse groteske Momente. So wenn auf S. 61 f. die verschiedenen Grade der Völkerrechtsfähigkeit in *totipotential* und *partipotential systems* umgetauft werden, wobei dem Individuum im Völkerrecht heute noch die Stellung eines letzteren zukomme, und zwar entweder *parasitic or symbiotic*. Oder wenn auf S. 108 eine Studie angeführt wird, die internationale Zusammenhänge mit Hilfe von Analogien zur Elektrodynamik zu erhellen (!) sucht und so zur Behauptung kommt, daß "integration in western Europe is producing integration by induction in Eastern Europe". Und die doch engen Grenzen einer Wissenschaftsphilosophie auf den Knien vor dem Fetisch der Quantifizierung werden mehr oder weniger unfreiwillig deutlich, wenn auf S. 33 von einem Versuch berichtet wird, einen so komplexen Sachverhalt wie den Grad der »Völkerrechtsfreundlichkeit« allein daran zu messen, ob die untersuchten Staaten eine fakultative Unterwerfungserklärung gemäß Art. 36 (2) des IGH-Statuts abgegeben hatten.

Die generelle Wertung des Buches von Gould und Barkun führt wiederum zu der eingangs festgestellten Notwendigkeit methodenpluralistischen Vorgehens zurück. Ihr trägt das Werk Rechnung, und von diesem Ausgangspunkt bietet es zwar keine wissenschaftstheoretische Methodendiskussion und Standortsbestimmung der Völkerrechtswissenschaft innerhalb oder gegenüber den Sozialwissenschaften, wohl aber einen überaus ideenreichen und anschaulichen, weniger im Gewand konkreter Antworten als in Form von Hinweisen auf Lösungsmöglichkeiten gehaltenen, Leitfaden zu den Aufgaben, die völkerrechtliche Fragen beinhalten oder berühren und auch mit modernen sozialwissenschaftlichen Methoden, insbesondere denjenigen der *behavioral science*, bearbeitet wurden bzw. werden sollen; weiters eine ausgezeichnet kommentierte Übersicht über die soziologische, politikwissenschaftliche, psychologische, sozialpsychologische, anthropologische, ökonomische usw. Literatur insbesondere aus dem angelsächsischen Raum, zu der der methodisch konventionell, d. h. dogmatisch-normativ arbeitende Völkerrechtler gewöhnlich nur schwer Zugang hat — kurz gesagt: eine unschätzbare Fundgrube von Anregungen, Möglichkeiten und Material für denjenigen, der die Berücksichtigung normrelevanter sozialer Zusammenhänge nicht dem Vertreter der International Relations überläßt, sondern auch als Erkenntnisgegenstand der Völkerrechtswissenschaft akzeptiert.

Die beiden Verfasser allerdings wollen etwas Weitergehendes bieten. Denn nach dem Schlußsatz ihres Werkes soll dieses dazu beitragen, "the discipline of international law . . . from the burdens of technicality, textual exegesis, and argumentation" zu befreien²⁾. Damit schütten sie aber zweifelsohne das Kind mit dem

²⁾ S. 310. Vgl. auch eine von Barkun verfaßte Rezension im AJIL Bd. 64 (1970), S. 731, in der dem Autor einer nach der normativen Methode geschriebenen Monographie über die Rechtsetzungsbefugnisse der UN und ihrer Spezialorganisationen nichts weniger vorgeworfen wird, als daß "he has sought no evidence from the real lives of the human beings who comprise states and organizations. By examining their legal artifacts alone, he keeps us and himself at one more remove from behavioral data . . . [t]he genuine test of his hypothesis inevitably lies outside the material to which he has committed himself".

Bade aus, und zwar nicht nur unter wissenschaftstheoretischen Gesichtspunkten (über die man endlos streiten könnte), sondern auch unter recht evidenten pragmatischen Aspekten.

Zum einen liegt es nicht im Interesse der Völkerrechtswissenschaft, die spezifische Eigenart ihres Faches als einer juristischen Disziplin zugunsten einer Entwicklung abzuschwächen oder gar aufzugeben, an deren Ende die wissenschaftliche Pflege des Völkerrechts von den Vertretern der Politikwissenschaft »mitbesorgt« wird.

Zum anderen läßt der methodologische Kreuzzug der Autoren des hier besprochenen Buches die zahlreichen Fälle außer Betracht, in denen vom »reinen« Völkerrechtler oder völkerrechtlich gebildeten Juristen, sei es auf akademischem Boden im Rahmen einer Gutachtertätigkeit, in richterlichen Funktionen oder in den Rechtsabteilungen der Außenämter und internationalen Organisationen gerade und nur jene logisch-normative Tätigkeit verlangt wird, für die der Jurist traditionellerweise ausgebildet und eingesetzt wird. Würde es etwa einem völkerrechtlichen Argument zugunsten der Wahl eines bestimmten Streiterledigungsverfahrens an die Adresse eines nationalen *decision-maker* zu größerer Überzeugungskraft verhelfen, wenn es u. a. von der Begründung begleitet wäre, daß sich die segmentären Gesellschaften Afrikas ähnlicher Schlichtungsmechanismen bedienen?

Diese kritischen Bemerkungen gelten, das sei nochmals betont, nicht dem besprochenen Werk, sondern der Absicht, in der es offensichtlich verfaßt wurde. Das Buch selbst leistet einen nur schwer zu überschätzenden Dienst für die Sache des Völkerrechts — wie auch immer dieses verstanden wird.

Bruno Simma, Innsbruck

Günther, Werner: Die Präklusion neuer Angriffs-, Verteidigungs- und Beweismittel im Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann (1970). XXI, 149 S. (Kölner Schriften zum Europarecht, hrsg. vom Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften der Universität Köln, Direktoren: Karl Carstens und Bodo Börner, Bd. 12). 24.— DM geb.

Der Prozeßbeschleunigung dient die Zurückweisung oder Präklusion von Angriffs-, Verteidigungs- und Beweismitteln, die erst im Laufe des Verfahrens vorgebracht werden. Diese Konzentrationsmaxime kollidiert zwangsläufig mit der Forderung nach materiell richtiger Entscheidung. Für den deutschen Juristen ist die Präklusion mit der Verhandlungsmaxime verbunden. Gemäß § 279 ZPO können Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung das Verfahren verzögern würde und wenn die betreffende Partei mit der Absicht der Prozeßverschleppung oder aus grober Nachlässigkeit gehandelt hat.

Wesentlich strenger geht es vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zu. Gemäß Art. 41 und 42 der Verfahrensordnung (VerfO) müssen grundsätzlich alle Angriffs- und Verteidigungsmittel, die die Klage selbstständig stützen oder zu Fall bringen können, schon in der Klageschrift oder Klagebeantwortung vorgelegt werden. Dem Kläger stehen zum Prozeßentschluß und zur

Vorbereitung nur zwei Monate zur Verfügung (Art. 173 Abs. 3 EWGV); bei Klagen aus dem EGKS-Vertrag sogar nur ein Monat (Art. 33 Abs. 3 EGKSV); dem Beklagten nur ein weiterer Monat zur Klagebeantwortung (Art. 40 VerfO); ihm kann der Präsident Fristverlängerung gewähren.

Beide Verfahrensgestaltungen finden immer wieder ihre Kritiker. Für sie hat sich die Regelung der deutschen Zivilprozeßordnung als untauglich erwiesen, Verfahren zu beschleunigen. Die strenge Präklusion im Verfahren vor dem EuGH grenze dagegen in schwierigen Fällen an Rechtsverweigerung.

Die vorliegende Schrift konnte daher nicht nur die Verfahrensordnung an Hand der Rechtsprechung des EuGH interpretieren; sie mußte zu Vorschlägen *de lege ferenda* kommen. Die eingehende und klar aufgegliederte Durchleuchtung der in den Art. 41 und 42 VerfO enthaltenen Tücken und Ungereimtheiten, die der Verf. in systematischer Sicht im Rahmen des gesamten Verfahrens aufgedeckt, sollte jeder zur Hand nehmen, der den Rechtsweg zum EuGH beschreiten will.

Im Vordergrund stehen die Begriffe der Angriffs- und Verteidigungsmittel, die der Verf. dem unterschiedlichen Begriff der *moyens nouveaux* im französischen Text der VerfO gegenüberstellt. Gern wüßte man, warum nach Meinung des Verf. die gleichwertigen Begriffe *mezzi nuovi* oder *nieuwe middelen* nichts zur Begriffsschärfung beitragen können. Die Rechtsprechung des EuGH ist bis zum 13. Band (1967) verwertet. Eines der wesentlichen Ergebnisse liegt in dem Nachweis, daß der EuGH selbst bei der Unterscheidung zwischen unzulässigen, weil nachträglich vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmitteln und zulässigen ergänzenden Argumenten, die noch im zweiten Schriftsatzwechsel unterbreitet werden können, eine durchweg großzügige Haltung einnimmt (vgl. S. 36 ff.). Eine weitere Abschwächung der scharfen Präklusionsbestimmung liegt — in Anlehnung an die Praxis französischer Gerichte — im Aufgreifen verspätet oder überhaupt nicht vorgetragener rechtlicher Gesichtspunkte von Amts wegen bei Verstoß gegen den *ordre public*, so insbesondere bei Zuständigkeits- oder Formmängeln sowie in gewissen Fällen der Vertragsverletzung.

Den Gedanken zur besseren und praxisgerechteren Ausgestaltung der Präklusion stellt der Verf. eine Übersicht über die einschlägigen Bestimmungen des französischen und deutschen Verfahrensrechts voran. Aus den Grundgedanken des § 279 ZPO gewinnt Verf. die Folgerungen: 1. neue Angriffs-, Verteidigungs- und Beweismittel sollten noch in der Erwiderung und Gegenerwiderung zulässig sein; 2. ein späteres Vorbringen sollte nur zurückgewiesen werden können, wenn es zu Prozeßverzögerung führen würde; 3. jeder Partei müsse gestattet sein, glaubhaft zu machen, daß sie ohne ihr Verschulden zu einem früheren Vorbringen nicht in der Lage war; 4. die Zurückweisung sollte ins Ermessen des Gerichts gestellt werden. Sind damit nicht wieder alle Erfolge, die die Rechtsprechung des EuGH zu verzeichnen hatte, in Frage gestellt? Zu einer Antwort könnte auch eine mehr auf die Erforschung von Rechtstatsachen gerichtete Untersuchung beitragen, die aus der Sicht aller Verfahrensbeteiligten Auskunft gibt über die Dauer der Prozesse, die Unerträglichkeit der Präklusion sowie deren nachteilige Wirkungen auf die Entscheidungen.

Der Verf. hat das Verdienst, erstmals alle wesentlichen Gesichtspunkte des Verfahrensrechts erarbeitet zu haben, die eine Überarbeitung der Präklusionsbestimmungen der Verfahrensordnung ermöglichen. Das Rechtsprechungs-, Rechtsquellen- und Sachregister erleichtert das Nachschlagen. Meinhard Hilf

L'immunité de juridiction et d'exécution des Etats, A propos du projet de Convention du Conseil de l'Europe, Actes du Colloque conjoint des 30 et 31 janvier 1969. (Bruxelles:) Editions de l'Institut de Sociologie (1971). 317 S. (Centres de droit international de l'Institut de Sociologie de l'Université de Bruxelles et de l'Université de Louvain, 4). 450 FB brosch.

Ein Expertenkomitee des Europarats hat im Dezember 1968 den Entwurf einer Konvention über die Gerichtsimmunität der Staaten vorgelegt. Die Völkerrechtzentren der Universitäten Brüssel und Löwen haben das zum Anlaß genommen, ein Kolloquium über die Probleme dieses Entwurfs zu veranstalten. Der besprochene Band veröffentlicht die auf diesem Kolloquium vorgelegten Berichte.

Nach einer Einführung von Jenard, die den Vertragsentwurf vorstellt, befaßt sich der erste Bericht aus der Feder von Paul De Visscher und Verhoeven mit der Gerichtsimmunität fremder Staaten in der belgischen Rechtsprechung. In dem Bericht wird betont, daß die belgische Rechtsprechung einer der Vorreiter einer Einschränkung der Staatenimmunität war. Der Vertragsentwurf des Expertenkomitees des Europarats wird im Lichte der belgischen Rechtsprechung kritisiert. Der Entwurf kennt nicht die Unterscheidung zwischen Akten *iure imperii* und Akten *iure gestionis*, sondern zählt vielmehr nur einzelne Ausnahmen von der Staatenimmunität auf. Der Vertragsentwurf gewährt also den Staaten mehr Immunität, als sie nach der in der belgischen Rechtsprechung entwickelten Unterscheidung zwischen Akten *iure imperii* und Akten *iure gestionis* hätten. Der Bericht von Salmon befaßt sich mit der Beziehung zwischen der Staatenimmunität nach dem Vertragsentwurf des Europarats und den diplomatischen und konsularischen Immunitäten, wie sie sich insbesondere aus den Wiener Konventionen von 1961 und 1963 ergeben. Salmon stellt eine Reihe von Fällen fest, in denen sich die beiden Rechts- und Regelungsbereiche überschneiden, d. h. Fälle, in denen nach der Europaratskonvention eine Staatenimmunität nicht gegeben wäre, die andererseits durch das Prinzip der diplomatischen Immunität gefordert wäre. Salmon will hier der diplomatischen und konsularischen Immunität den Vorrang einräumen. Er will eine diplomatische Immunität auch annehmen, wenn nicht der Diplomat persönlich, sondern der Staat, den er vertritt, Beklagter ist. So kommt er zu einer Ablehnung der Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu den Fragen der Staatenimmunität (S. 95 und 102 ff.) (abgedruckt ZaöRV Bd. 24, S. 279 ff., 292 ff.). Der Bericht von Venneman behandelt die Vollstreckungsimmunität der Staaten. Auch in diesem Bericht wird auf Sonderfälle der Staatenimmunität eingegangen: auf die Immunität diplomatischer, konsularischer und besonderer Missionen, der Handelsvertretungen der UdSSR, der Staatsschiffe und der Flugzeuge. Ein weiterer Bericht von Dumon stellt rechtsvergleichend die innerstaatlichen Beschränkungen einer Zwangsvollstreckung gegen den Staat im Verwaltungsvollstreckungsrecht dar. Dieser Bericht

wird ergänzt durch den von H u b e r l a n t und D e l p é r é e über die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die in den einzelnen Staaten einen gewissen Schutz gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen genießen. Der Bericht von S u y geht wieder zum Völkerrecht zurück und beschäftigt sich mit dem dem Vertragsentwurf zugrundeliegenden Staatsbegriff. Hier geht es um die Frage, welche Untergliederungen eines Staates oder Organe desselben der Immunität teilhaftig sind. Der Bericht von W e s e r beschäftigt sich schließlich mit dem Verhältnis des Vertragsentwurfs des Europarats zu der EWG-Konvention über die gerichtlichen Zuständigkeiten und die Vollstreckung von Urteilen. Der Band schließt mit dem Abdruck der französischen Übersetzung eines in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatzes von S u y (Bd. 27 [1967], S. 660—692) über die Staatenimmunität in der belgischen Rechtsprechung.

Michael B o t h e

International Disputes: The Legal Aspects. Report of a Study Group of the David Davies Memorial Institute of International Studies. Chairman: Sir Humphrey Waldock. Foreword by Sir Francis Vallat. Published for The David Davies Memorial Institute of International Studies by London: Europa Publications (1972). XVIII, 325 S. £ 3.50 geb.

N o r t h e d g e, F.S./M.D. D o n e l a n: International Disputes, The Political Aspects. London: Europa Publications (1971). X, 349 S. £ 3.50 geb.

Die erstgenannte Veröffentlichung bringt in ihren wesentlichsten Teilen einen Wiederabdruck des Berichtes der Studiengruppe aus dem Jahre 1966 — geringfügig revidiert und auf den Stand von Ende 1970 gebracht, so daß die Überprüfung der Stellung des IGH im Rahmen der UN, insbesondere die Stellungnahmen der Staaten (UN Doc. A/8382) nicht berücksichtigt sind. — Ihre Entstehungsgeschichte macht die Veröffentlichung schon in ihrer Anlage sichtbar. Den ersten Teil nimmt ein zusammenfassender Bericht von Sir H. W a l d o c k über die Arbeitsergebnisse der Studiengruppe ein (S. 3—49). Dieser Arbeit lagen eine Reihe von Einzeluntersuchungen zugrunde. Sie bilden den zweiten Teil der Veröffentlichung. Hier behandeln D a r w i n in einer einführenden Betrachtung einige allgemeine Grundfragen friedlicher Streitbeilegung (u. a. Begriff der Streitigkeit, Rechts- und Interessenstreitigkeit, Entwicklung des anzuwendenden Rechts, S. 57—82), ebenfalls Darwin die Verhandlungen und die guten Dienste als friedliche Streitbeilegungsverfahren (S. 83—92), H. F o x das Vergleichsverfahren (S. 93—100) und die Schiedsgerichtsbarkeit (S. 101—127), A l l o t den IGH (S. 128—158), D a r w i n das Untersuchungsverfahren (neu gegenüber 1966!, S. 159—177), B o w e t t die Stellung des UN-Sicherheitsrates und der UN-Generalversammlung in der friedlichen Streitbeilegung (S. 179—209), M c M a h o n (auf den neuesten Stand gebracht von A k e h u r s t) die Streitbeilegung in besonderen Bereichen (u. a. Regionalorganisationen, besondere Sachgebiete: Investitionsschutz, Londoner Schuldenabkommen, S. 211—314) und schließlich J e n n i n g s in einer Fallstudie die argentinisch-chilenische Grenzstreitigkeit, die zu dem britischen Schiedsspruch von 1966 geführt hat (neu gegenüber 1966!, S. 315—325). Bei ihrer Kürze können diese Einzeluntersuchungen naturgemäß kaum mehr als eine Einfüh-

rung in den betreffenden Problembereich bieten, die freilich für den Leser äußerst nützlich sein dürfte. Vereinzelt hätte man sich allerdings größere Genauigkeit gewünscht. So bleibt offen, ob man z. B. die Rolle Bunkers im West-Irian-Konflikt oder die Jar-ring-Mission als vermittelnde oder als Durchführung eines Vergleichsverfahrens verstehen soll. Nur mit organisatorischen Kriterien jedenfalls scheinen die Eigenheiten von Vermittlung und Vergleich kaum faßbar (vgl. S. 83, 95). Man wird auch Zweifel haben dürfen, ob die gegenwärtige Stellung der internationalen Schiedssprechung nur als "useful residual process" (S. 115), als "useful supplement to the ICJ as regards disputes requiring a purely legal situation" (S. 127), richtig gesehen ist, wenn man einerseits die schwache Stellung des IGH, andererseits die Tendenz einer Vielzahl von Staaten zur überschaubaren Richterbank in Betracht zieht (vgl. auch Art. 41 des deutsch-britischen Konsularabkommens vom 30.7.1956, UNTS 330, S. 233). Eine der besonderen Eigenheiten der Schiedssprechung — die Tendenz der Schiedsgerichte "to do justice to the weight and persuasiveness of the argument on one side and on the other" (S. 324) — stellt Jennings' instruktive Fallstudie klar heraus. Nach wie vor vermißt man ein Sachregister.

Das Buch von Northedge und Donelan soll den Report von 1966/72 ergänzen. Dementsprechend konzentriert es sich auf die mehr politologische Seite des Problems. Auf der Grundlage von 50 Einzelfallstudien, die ausschließlich Streitigkeiten nach dem zweiten Weltkrieg betreffen (eine Liste findet sich im Anhang), haben sich die Verfasser das Ziel gesetzt zu zeigen, wie unvermeidliche Zusammenstöße in den Auffassungen, der Politik und den Interessen der verschiedenen Staaten wirksam geregelt werden könnten. Das einleitende Kapitel bringt hierzu einige definitorische und methodologische Grundlagen. Hervorhebenswert erscheint mir die Definition der Streitigkeit als einer konkreten Meinungsverschiedenheit bezüglich Rechts-, Tatsachen- oder Gerechtigkeitsfragen (S. 2/3). Das herkömmliche Verständnis setzt an die Stelle des letztgenannten Elements den Interessengegensatz (vgl. z. B. C.P.J.I. Série A No. 2, S. 11). Aus dieser Abweichung leiten die Verfasser im zweiten Kapitel (nach kurzer, sehr allgemeiner und generalisierender Übersicht über die bisher in der Literatur zum Problem der Studie entwickelten Vorstellungen) grundlegende Folgerungen über die Natur der Streitigkeit ab; Streitigkeit sei kein bloßer Zusammenstoß entgegengesetzter Interessen, sondern "a conflict of justice" (S. 35, 39). Was die Streitigkeit von anderen Konflikttypen unterscheide, sei, daß bei ihr hinter dem geltend gemachten Interesse eine höhere Autorität stehe als der eigene Wille. Aus diesem antivoluntaristischen Konzept weisen die Verfasser der Gerechtigkeit eine zentrale Rolle bei der Verhinderung, der Begrenzung wie auch schließlich der Beilegung von Streitigkeiten zu. Die damit zusammenhängenden Fragen werden im einzelnen in drei Hauptabschnitten erörtert. Der erste beschäftigt sich mit dem Ursprung von Streitigkeiten und deren Verhinderung, der zweite mit deren Entwicklung und Begrenzung, der dritte endlich mit ihrer Beilegung, wobei insbesondere die Rolle der UN und regionaler Organisationen sowie die Techniken der Verhandlung, der Vermittlung, der Schiedsgerichtsbarkeit und der internationalen Gerichtsbarkeit behandelt werden. Gerade dieser letzte Abschnitt dürfte besonders für den

Juristen der lesenswerteste sein, vor allem wegen der darin vorgenommenen sorgfältigen Einzelfallanalyse und der daraus gezogenen Schlußfolgerungen für die Brauchbarkeit einzelner friedlicher Streitbeilegungsverfahren. Zur Erleichterung ihrer Benutzung ist der Studie ein Sachregister beigegeben. v. M a n g o l d t

The Law of the Sea. The Future of the Sea's Resources. Proceedings of the **Second Annual Conference** of the Law of the Sea Institute, June 26 — June 29, 1967. Hrsg. Lewis M. Alexander. Kingston R.I.: The University of Rhode Island (1968). V, 154 S.

The Law of the Sea. International Rules and Organization for the Sea. Proceedings of the **Third Annual Conference** of the Law of the Sea Institute, June 24—June 27, 1968. Hrsg. Lewis M. Alexander. Kingston R.I.: The University of Rhode Island (1969). V, 464 S.

Towards a Better Use of the Ocean. Contemporary Legal Problems in Ocean Development. Comments and Recommendations by an International Symposium. A SIPRI Monograph. Hrsg. W. T. Burke. Stockholm: Almqvist & Wiksell; New York: Humanities Press; London: Gerald Duckworth & Co. Ltd. (1969). 231 S.

Die Nutzung des Meeresgrundes außerhalb des Festlandssockels (Tiefsee). Vorträge und Diskussionen eines Symposiums vom März 1969 (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, 64). Hamburg: Hansischer Gildenverlag (1970). 256 S.

Symposium on the International Regime of the Sea-Bed. Proceedings. Hrgs. J. Sztudki. Rom: Accademia Nazionale dei Lincei (1970). XVI, 767 S.

Pacem in Maribus I. Msida: Malta University Press (1971). 7 Bände.

A Constitution for the Oceans. Pacem in Maribus II. Malta, June 29 — July 5, 1971. Working Papers.

Interocean '70. Internationaler Kongreß mit Ausstellung für Meeresforschung und Meeresnutzung, 10. bis 15. November 1970 Düsseldorf. Bd. 1: Übersichtsreferate, Bd. 2: Originalbeiträge. Hrsg. H. U. Roll. Düsseldorf: VDI-Verlag (1971). 156 S., 344 S.

Da die Vereinten Nationen planen, eine große Seerechtskonferenz abzuhalten und auf ihr die vier Übereinkommen von 1958 zu revidieren und zu ergänzen, gewinnen private kollektive Vorarbeiten ein gewisses Interesse. Die hier angezeigten Bände beschäftigen sich im wesentlichen mit der Mineralgewinnung aus der Tiefsee, ein Thema, über das P. K a u s c h (Der Meeresbergbau im Völkerrecht [1971], siehe ZaöRV Bd. 31, S. 383) vorläufig orientiert und das von den zu diskutierenden auch das dringlichste ist. Häufig gehen die Symposien auf die Verschmutzung des Meeres ein, gegen die allerwärts intensivere und umfassendere Maßnahmen gefordert werden.

Die hier genannten Arbeiten sind keineswegs der einzige Niederschlag der wissenschaftlichen Bemühungen; in den USA haben zahlreiche weitere Gremien gearbeitet und Entwürfe für ein Regime der Mineralgewinnung aus der Tiefsee oder gar für die Hohe See insgesamt hervorgebracht oder veranlaßt. Es sind dabei verschiedene Tendenzen verfolgt worden; man braucht nur die Vorlagen des Senators Pell und des Center for the Study of Democratic Institutions einerseits, des

National Petroleum Council andererseits zu vergleichen. Die International Law Association hat 1966 einen Bericht ihres niederländischen Zweiges vorgelegt bekommen und einen Ausschuß eingesetzt, der auf der New Yorker Tagung im August 1972 einen abschließenden Bericht erstattete. Das Einzelschrifttum ist sehr umfangreich geworden; die Bibliographie im Band des Römischen Symposion hat 337 Nummern; und in den UN bringt das Committee on the Peaceful Uses of the Sea-Bed and the Ocean Floor beyond the Limits of National Jurisdiction (A/AC.138) viel Material hervor. Alles das ist aber auch nicht frei von Tendenz und Interessendienst.

Die hier genannten Bände sind fast alle interdisziplinär; man begegnet Wortführern der Meereskunde mit allen ihren Fächern, der Technik, der Wirtschaft, der Biologie und des Völkerrechts. Das Problem der Entmilitarisierung des Ozeanbodens scheint sich jetzt in den Kreis auszulagern, der die Abrüstung und Sicherheit allgemein erörtert. Es bleiben aber noch zahlreiche Gesichtspunkte, mit denen sich der Völkerrechtler vertraut machen kann und sollte.

Wenige Anmerkungen müssen jetzt genügen: The Law of the Sea, der Band des 2. Jahreskongresses des Institutes in Kingston, enthält die Weltkarte, auf der die Meeresbodenanteile der Küstenstaaten bei einer totalen Teilung nach dem Äquidistanzprinzip dargestellt sind. Auszüge aus dieser Karte haben dem IGH im *Nordseeschelf*-Fall vorgelegen und ihn vermutlich zu seinem Zweifel am Wert der Äquidistanz veranlaßt. Das Römische Symposion fand vom 30.6.—5.7.1969 statt. Die beiden Kongresse «Pacem in Maribus» waren Veranstaltungen des erwähnten Center for the Study of Democratic Institutions, dem der damalige maltesische Botschafter und Delegierte zu den UN Pardo seine Mitarbeit lieh; er war derjenige, der im Herbst 1967 im 1. Ausschuß und im Plenum der UN-Generalversammlung das Thema der Mineralgewinnung vor die Augen der Welt brachte. Über das Center und den ersten Malta-Kongreß hat im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 96 (1971), S. 100, Graf V i t z t h u m aus genauer Kenntnis berichtet; diese Bestrebungen sollen jährlich fortgesetzt werden. Die beiden Bände *Interocean '70* enthalten überwiegend naturwissenschaftliche, wirtschaftliche und technische Beiträge; völkerrechtlich sind nur in Bd. 1, S. 101 derjenige von G. J a e n i c k e, in Bd. 2, S. 235 und 239 diejenigen von G. M a r i a n i und F. M ü n c h.

Die Rechtsfragen der Mineralgewinnung aus der Tiefsee zu lösen, ist jetzt dringend. Ein amerikanisches Unternehmen hat bereits vor Florida aus ca. 1500 m Tiefe und ein japanisches im Stillen Ozean aus ca. 3500 m Tiefe Manganknollen versuchsweise gefördert.

F. M ü n c h

L a y, S. Houston/Howard J. T a u b e n f e l d: The Law Relating to Activities of Man in Space. An American Bar Foundation Study. (London, Chicago: The University of Chicago Press 1970). XII, 333 S. £ 9.90 geb.

Die vorliegende Darstellung des Weltraumrechts ist unter den Auspizien der American Bar Foundation im wesentlichen als Auftragsarbeit der National Aeronautics and Space Administration (NASA) entstanden. Ihr Ziel sind eine Analyse des gegenwärtigen Standes der für den Weltraum bestehenden besonderen Völkerrechtsnormen sowie möglicher weiterer Entwicklungstendenzen. Die Studie ist

recht breit angelegt; so enthalten die beiden ersten Abschnitte nützliche Einführungen in die physikalischen Grundlagen, in technische Grundgegebenheiten und Systeme der Raumfahrt und die verschiedenen Möglichkeiten menschlicher Aktivitäten im und in Bezug auf den Weltraum; hier werden zugleich die zahlreich auftretenden Konfliktmöglichkeiten zwischen den Interessen verschiedener Staaten sichtbar gemacht und damit eine anschauliche Basis für die folgende juristische Untersuchung geschaffen. Der 3. Abschnitt ist einigen Grundaspekten des Rechtes des Weltraums gewidmet; ausgehend von der staatlichen Souveränität über den Luftraum wird recht umfassend das Problem der Luft-Weltraumgrenze und eines möglichen friedlichen Durchflugrechts von Raumfahrzeugen durch den staatlichen Luftraum erörtert; für den souveränitätsfreien Weltraum untersuchen Verfasser vor allem die Grundlagen staatlicher Jurisdiktion, wobei sie die bereits abgeklärte Rechtslage in analogen Zonen (Hohe See, Antarktis) heranziehen. Der 4. Abschnitt bringt einen Einblick in die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen des Weltraumrechts und wendet sich auch dem Weltraumvertrag zu; neben der Rechtslage der Raumfahrzeuge und der Rechtsstellung der Astronauten untersuchen Verfasser die Definitionsprobleme der friedlichen, militärischen und aggressiven Nutzung des Raumes. Besondere Beachtung widmen sie der Bedeutung der einschlägigen Resolutionen der UN-Generalversammlung (S. 81–87). Der 5. Abschnitt behandelt das Recht der Fernmeldesatelliten; neben technischen und das Funkfrequenzspektrum betreffenden Fragen und der internen US-Gesetzgebung betreffend die sogenannte COMSAT stehen die Intelsat-Abkommen von 1964 im Vordergrund der Betrachtung. Hier dürfte die Darstellung in mancher Beziehung durch die neuen Intelsat-Abkommen inzwischen überholt sein. Der 6. Abschnitt geht im einzelnen Haftungsfragen nach. Die Arbeiten des Unterausschusses des UN-Weltraumausschusses sind berücksichtigt, wenn auch — naturgemäß — noch nicht ihr Mitte 1971 erfolgter Abschluß und das erreichte Ergebnis. Der 7. Abschnitt schließlich ist der Bedeutung des Raumes als natürlicher Hilfsquelle und dem Problem der Umweltverschmutzung gewidmet. Mit knappen Schlußfolgerungen, die einen gerafften Querschnitt durch die berührten Fragen geben, schließen Verfasser die Studie ab. Ergänzt wird sie durch eine Reihe von Anhängen, u. a. Einzeldarstellungen über die Strafgewalt der USA über straffbare Handlungen im Raum und über die Stellung internationaler Organisationen im Weltraumrecht sowie ihre Bedeutung für seine Entwicklung. Darüber hinaus sind dem Buche beigegeben ein umfangreicher Textanhang, der einschlägige US-Gesetze, UN-Generalversammlungsresolutionen und Verträge umfaßt, eine systematisch gegliederte Bibliographie und ein Sachregister, das angesichts seiner Kürze freilich Wünsche offen läßt. Insgesamt gesehen stellt die vorliegende Studie einen sehr realistischen, übersichtlichen und das Wesentliche erfassenden Aufriß des gegenwärtigen Standes des Weltraumrechts dar, dem es nicht schwerfallen dürfte, seinen Platz im Kreise der vorhandenen Gesamtdarstellungen zu finden und zu behaupten.

v. Mangoldt

M a k a r o v, Alexander N.: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar. Zweite, neubearbeitete Auflage. Frankfurt a. M., Berlin: Metzner 1971. 651 S. DM 84.— geb.

Schon nach fünf Jahren war für das ZaöRV Bd. 26, S. 419 ff. gewürdigte Werk eine Neuauflage erforderlich. Kurz nach seinem Erscheinen 1966 hatte das Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) der DDR vom 20.1.1967 (abgedruckt und erläutert in der 2. Aufl. S. 598—618; dazu Durchführungsverordnung vom 3.8.1967, a.a.O., S. 619 ff.) der Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit, von der die 1. Aufl. noch ausgegangen war, ein Ende gemacht. Der Wandel, der sich hierin, besonders auch seit der Regierungserklärung von Bundeskanzler Brandt vom 28.10.1969 (»Eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesregierung kann nicht in Betracht kommen«), vollzogen hat, ist auf den Schlußseiten 21—28 der Einleitung zusammenfassend dargestellt und zieht sich nun durch viele Teile des Werks, nachdem die DDR-Verfassung vom 6.4.1968 den Satz »Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit« (Art. 1 Ziff. 4 der DDR-Verfassung von 1949) fallen gelassen hat. Seit das DDR-StbG von 1967 das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (RuStAG) für das Gebiet der DDR außer Kraft gesetzt hat, »besteht auch eine einheitliche Quelle des Staatsangehörigkeitsrechts in den beiden Teilen Deutschlands nicht mehr« (S. 22).

Verf. berichtet über die uneinheitlichen Meinungen in der DDR über den Zeitpunkt der Entstehung der ostzonalen »Staatsbürgerschaft« (Gründung der DDR 1949? »Lösung Westdeutschlands aus dem deutschen Nationalverband« 1955?) bis der erste Satz der Präambel des DDR-StbG von 1967 (rückwirkend?) entschied: »Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik entstand in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik«. Es ist zu begrüßen, daß der Verfasser von ost- bzw. westdeutscher Staatsangehörigkeit und von Ost- und Westdeutschland (S. 26) spricht. Aber in Anbetracht der eine Anerkennung der DDR als nicht in Betracht kommend bezeichnenden Regierungserklärung vom 28.10.1969 nennt er die Staatsbürgerschaft der DDR eine Staatsangehörigkeit *de facto*, d. h. die Angehörigkeit zu einem *de iure* nicht anerkannten, aber *de facto* bestehenden Staat. Ob und wann eine *de iure*-Anerkennung der DDR durch die Bundesregierung entgegen jener Regierungserklärung doch, vielleicht versehentlich, erfolgt ist oder noch erfolgen wird, steht dahin. Man wird auch hier noch mit rückwirkenden Entscheidungen zu rechnen haben.

In der 2. Auflage ist die Dreiteilung der 1. Aufl. durch eine Zweiteilung ersetzt: der 1. Teil »Reichsrechtliche Vorschriften« ist weggefallen, sein Inhalt ist an die Spitze des zuvor 2., jetzt 1. Teils »Das Recht der Bundesrepublik Deutschland« getreten. Hier ist neu u. a. das Gesetz zur Änderung des RuStAG vom 8.9.1969 (S. 301 ff.), erläutert unter § 9 des RuStAG (S. 75—79), wofür die Erläuterung des aufgehobenen § 6 wegfiel. Die bisherige Zweiteilung der Erläuterungen in Ost- und Westdeutschland (vgl. ZaöRV Bd. 26, S. 422) ist aufgegeben, dafür ist der dem Recht der DDR gewidmete 2. Teil (S. 597—626) etwas gewachsen. An vielen Stellen sind neue Texte sowie seit der 1. Auflage veröffent-

lichte Praxis und Literatur bis zum Stand vom November 1970 nachgetragen. Makarovs Buch hat sich zum Standardwerk des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts in West und Ost entwickelt.

S t r e b e l

M a n i n, Philippe: L'Organisation des Nations Unies et le maintien de la paix, Le respect du consentement de l'Etat. Préface de Suzanne Bastid. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1971. IV, 343 S. (Bibliothèque de droit international sous la direction de Charles Rousseau, Tome 60). brosch.

Die Schrift ist nicht eine bloße Übersicht über die Möglichkeiten und Tätigkeiten der UN für die Aufrechterhaltung des Friedens, sondern eine gezielte Analyse und Kritik der bisherigen Praxis. Auch liegt dem Verfasser daran, von den Streitigkeiten um die Kompetenzen der verschiedenen Organe loszukommen und ein anderes Prinzip, eben die Zustimmung des betroffenen Staates, als Kriterium zu empfehlen.

Ausgangspunkt ist die Tatsache, daß die Akte der UN ihren Charakter meist nicht klarstellen. Der Sicherheitsrat hat an sich *prérogatives autoritaires*, also die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten durch Beschlüsse zu verpflichten; aber er macht selten davon Gebrauch oder er läßt seine Intentionen im Dunkeln. Der Verfasser belegt das mit einigen Grenzfällen: Palästina 1948, Kongo 1960, Kaschmir 1965. Er glaubt die Tendenz feststellen zu können, in der Praxis die Zustimmung des betroffenen Staates für erforderlich zu halten.

Für die Tätigkeit der UN-Generalversammlung (UN-GV) ist nach seiner Meinung diese Zustimmung sogar notwendig, weil sonst keine Zuständigkeit begründet werden kann. Bei den Friedensaktionen, die ja eine besondere Kategorie geworden sind, glaubt er in der Praxis an die Zustimmung der Beteiligten, sieht aber noch keinen Gewohnheitsrechtssatz in diesem Sinne (S. 94, 147).

In den Einzelheiten wird dieser schroffe Standpunkt etwas gemildert. Zwar entscheidet die Zustimmung oder die Rücknahme der Zustimmung über das Ende der Friedensaktion; aber die Einzelheiten richten sich mangels ausdrücklicher Festlegung nach dem Recht und den normalen Verfahren der UN; d.h. es bedarf nicht der Zustimmung des Staates zu jeder einzelnen Unternehmung, wenn einmal die Aktion mit Zustimmung angelaufen ist (S. 186 ff.).

Die Bildung von Unterorganen der UN-GV bleibt im Grundsatz autonome Entscheidung derselben und kann daher auch als Druckmittel gegen die Beteiligten angewandt werden (S. 156 ff.).

Die Zustimmung, um die es sich hier handelt, ist nicht eigentlich ein Vertrag (S. 190), und rechtlich bleibt die Kompetenz der UN die Grundlage (S. 228 Anm. 1, 254, 259). Es gibt aber Vorgänge, bei denen ein vertragliches Element mehr hervortritt. Der Verfasser erinnert S. 228 f. an die zahlreichen Aufträge, die der Völkerbund seinerzeit in den Friedensverträgen erhalten hat, und nennt für die UN als Entsprechungen den italienischen Friedensvertrag und die Irian-Regelung (S. 243).

Die Formen, in denen dann die Organisation dem Ersuchen eines oder mehrerer Staaten entspricht, sind verschieden: ausdrückliche Übernahme der Aufgabe ohne oder mit Fassung einer EntschlieÙung; stillschweigende Übernahme ohne oder mit Fassung einer Sach-EntschlieÙung (S. 248 ff.).

Die Arbeit hat in der Zusammenstellung des Materials und der Angabe solcher eher prozeduraler und politischer als rechtlicher Kategorien ein Verdienst. Die Materie ist aber sehr schwierig; in den UN arbeitet seit langen Jahren ein Sonderausschuß für Friedensaktionen ohne Ergebnis. Die Entschließung der UN-GV 2835 (XXVI) vom 17.12.1971 und der zugrundeliegende kurze Bericht des Sonderausschusses A/8550 lassen auch für die Zukunft kaum einen Fortschritt hoffen. Da ist denn eine Arbeit wie die hier besprochene sehr nützlich, um in das Verständnis einzuführen.

F. Münch

Lord McNair; A. D. Watts: The Legal Effects of War. Cambridge: At the University Press 1966. Fourth ed. XLIX, 469 S. £ 7.7s. net geb.

An das besprochene Buch vermag der Rezensent vielleicht nicht mit der notwendigen kritischen Respektlosigkeit heranzugehen. Handelt es sich doch um die Neuauflage eines seit Jahrzehnten in der Völkerrechtswissenschaft anerkannten Standardwerkes. Thema des Buches sind die Rechtswirkungen eines Krieges im englischen Recht. Dennoch hat das Buch nicht nur wegen seines einleitenden völkerrechtlichen Kapitels Bedeutung auch in der völkerrechtlichen Diskussion um den Begriff des Krieges und seine Rechtsfolgen. Dieses einleitende Kapitel ist gegenüber den Voraufagen erheblich gewachsen (von 12 auf 54 Seiten). Der Unterschied der Überschrift macht den Grund deutlich. Statt "What is war?" lautet die Überschrift nunmehr: »Krieg und andere bewaffnete Konflikte«. In diesem Kapitel wird zunächst die völkerrechtliche Problematik des modernen Kriegsbegriffs abgehandelt. Die Verfasser wenden sich gegen die in der Literatur vielfach vertretene Relativität des Kriegsbegriffs, halten also an einem einheitlichen und bestimmbaren völkerrechtlichen Kriegsbegriff fest. Sie anerkennen allerdings die Anwendung gewisser kriegsrechtlicher Regeln außerhalb eines Kriegszustandes. Ein Kriegszustand im technischen Sinne liegt vor, wenn wenigstens eine Partei einen bewaffneten Konflikt als Krieg betrachtet. Hier wird also wesentlich auf ein subjektives Merkmal abgestellt. Eingehend erläutert wird auch die Frage der Stellung dritter Staaten bei einem Konflikt mit zweifelhaftem Charakter. Es wird eingegangen auf Fragen des Kriegsbeginns und der Kriegsbeendigung. Dabei werden insbesondere die Folgen von modernen Waffenstillstandsvereinbarungen analysiert, und zwar mit einer vorbildlichen, differenzierten Betrachtung der einzelnen Fälle. Der Unterschied zwischen Krieg und solchen Konflikten, die nicht Krieg sind, besteht darin, daß letztere *essentially limited* sind. Rechte und Pflichten der Staaten bestimmen sich in diesem Fall nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Es werden dann einige Sonderfälle wie Boykott und Embargo behandelt. Ein Unterabschnitt ist auch den Streitkräften, die unter der Ägide der UN tätig werden, gewidmet. Soweit Streitkräfte, die als Organe der UN anzusprechen sind, in Kampfhandlungen verwickelt werden, halten die Verfasser das Vorliegen eines Kriegszustandes im technischen Sinn nicht für die angemessene Lösung, es handle sich vielmehr um einen Konflikt *sui generis*. Schließlich werden Fragen des Bürgerkriegs und Aufstands behandelt. Die Verfasser sind der Auffassung, daß die Ausübung von Rechten der Kriegsführung durch einen Staat, in dem ein Aufstand ausgebrochen ist, das Entstehen eines

state of belligerency zur Folge hat. Wenn ein Staat eine Blockade errichtet oder außerhalb seiner Küstengewässer gegen Schiffe dritter Staaten einschreitet, kann er nicht mehr geltend machen, daß kein *state of belligerency* vorläge. Im 2. Teil dieses 1. Kapitels wird dann allgemein die Rechtswirkung von bewaffneten Konflikten im englischen Recht erörtert. Das englische Recht hält grundsätzlich an der Dichotomie von Krieg und Frieden fest, was allerdings nicht hindert, daß die Gerichte bei der Entscheidung im Einzelfall der Tatsache Rechnung tragen, daß Feindseligkeiten bestehen, auch wenn diese nicht Krieg im Rechtssinne sind. Hier wird auch die englische Praxis in Bezug auf Konflikte mit Beteiligung von UN-Streitkräften und interne Unruhen dargestellt. Die folgenden Kapitel befassen sich mit den Wirkungen von Krieg oder anderen bewaffneten Konflikten auf einzelne besondere Bereiche des englischen Rechts, zunächst auf das Staatsangehörigkeitsrecht (S. 61 ff.). Hier werden Probleme wie die Staatsangehörigkeit bei Geburt auf britischem Gebiet und Abstammung von einem Vater feindlicher Nationalität, Erwerb der feindlichen Staatsbürgerschaft und der Begriff des *alien enemy* behandelt, sodann (S. 78 ff.) der verfahrensrechtliche Status des *alien enemy*. Die historische Übersicht hierzu, die in den beiden Voraufgaben als Anhang enthalten war, ist nunmehr weggefallen. Die nächsten Kapitel befassen sich mit den Rechtsfolgen des Krieges auf dem Gebiet des Privatrechts, besonders auf dem der Verträge, und zwar zunächst im allgemeinen (S. 117 ff.); es folgen die Unmöglichkeit und andere Leistungsstörungen als Folgen eines Krieges (*frustration of contract*, S. 156 ff.), Seefrachtrecht, Auftragsrecht, Wechselrecht, Bankrecht, Bauverträge, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Bürgschaft, Versicherungsrecht, Miete und Leihe, Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Urheberrecht, Kaufrecht, Verträge über anwaltschaftliche Vertretung (*solicitor's retainer*). Ein Kapitel (S. 326 ff.) ist den unerlaubten Handlungen, dem Eigentums-, Erb- und Ehe recht gewidmet. Hier auf wird der Begriff des *trading with the enemy* erläutert, dessen Bedeutung über das Vertragsrecht wesentlich hinausgeht. Es folgen Abschnitte über die Rechtsfolgen der kriegerischen Besetzung (S. 366 ff.), Handlungen von Exilregierungen besetzter Gebiete (S. 424 ff.), die Rechtsfolgen der Neutralität des Vereinigten Königreichs (S. 447 ff.) und eine kurze Bemerkung über die Feindseligkeiten zwischen Indien und Pakistan im Jahre 1965.

Das reichhaltige Material wird durch ein Register und ein Fallverzeichnis erschlossen. In diesem Werk ist reicher juristischer Anschauungsstoff aus der Jahrhunderte alten englischen Rechtstradition immer im Blick auf moderne Entwicklungen souverän aufbereitet. Die Neuauflage dieses Standardwerks dürfte von grundlegender Bedeutung in der modernen kriegsrechtlichen Diskussion bleiben.

Michael B o t h e

McWhinney, Edward: Aerial Piracy and International Law. Leiden: Sijthoff; Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana 1971. 213 S. Fl. 28.80 geb.

Da die Welle der Flugzeugentführungen und Sabotagehandlungen fort dauert, kann eine Sammlung von Aufsätzen über Luftpiraterie auf großes Interesse rechnen. Die dabei auftauchenden Probleme werden von den Autoren unter zwei Hauptaspekten behandelt. Der eine wirft die Frage auf, wie man auf bilateraler

oder multilateraler Ebene die Bestrafung bzw. Auslieferung von Delinquenten erreichen kann. Der zweite Aspekt befaßt sich damit, wie gegen Staaten vorgegangen werden kann, die Delinquenten weder bestrafen noch ausliefern.

McWhinney, ehemaliger Direktor des Instituts für Luft- und Weltraumrecht in Montreal, gibt in seinem Referat eine Einführung in die Problemlage. Drei Beiträge befassen sich mit der Entwicklung der Normsetzung bis zur Haager Konvention vom Dezember 1970. Butler geht in einem kurzen Überblick auf die ICAO-Arbeiten über Entführung von Luftfahrzeugen ein, während Fitzgerald den Londoner Vertragsentwurf vom Oktober 1970 über Akte rechtswidriger Behinderung der internationalen Zivilluftfahrt erläutert und analysiert. Valladao schließlich befaßt sich mit der Literatur und nationalen Gesetzgebungen zum Begriff der Luftpiraterie. Zwei weitere Aufsätze gehen auf das Problem der Auslieferung »politisch Verfolgter« ein. Lissitzyn plädiert dafür, bei aller Sorge um eine effektive Verhinderung der Luftpiraterie die berechtigten Anliegen politisch Verfolgter nicht zu gering zu bewerten. L.C.Green zeigt die Rechtsprechung der nationalen Gerichte zum Begriff des »politisch Verfolgten« auf.

Hervorzuheben sind zwei Beiträge über die Positionen der USA und Kanadas zu Erzwingungsmaßnahmen gegenüber einem Staat, der Luftpiraten nicht ausliefert oder bestraft: Rhinelande erläutert den Entwurf der USA, der für diesen Fall vorsieht, daß die anderen Staaten gemeinsame Aktionen unternehmen können, einschließlich der Suspendierung aller Luftverbindungen. Das soll selbst gegen einen Nichtvertragsstaat möglich sein. Ob dem allerdings nicht Art. 89 der Chicago Konvention entgegensteht, der nur für den Fall eines Krieges oder Notstands eine Suspendierung des Abkommens vorsieht, bleibt zweifelhaft. Bissone und L. S. Clark begründen den kanadischen Vorschlag, eine Klausel in bilaterale Abkommen einzufügen, die erlaubt, die Anwendung des Abkommens zu suspendieren, wenn die andere Partei ihrer Verpflichtung, Luftpiraten zu bestrafen oder auszuliefern, nicht nachkommt. Dieser Vorschlag hätte den Vorteil einer vertraglichen Grundlage und könnte auch von Staaten akzeptiert werden, die nicht im Prinzip gegen derartige Verpflichtungen sind, sie aber nicht gegenüber allen Staaten eines multilateralen Abkommens eingehen wollen.

Insgesamt gibt das Werk gute Informationen über die neuere Diskussion der Rechtsprobleme der Luftpiraterie. Die Haager Konvention vom 16.12.1970 ist in dem Werk leider noch nicht analysiert. Ein Annex mit den wichtigsten einschlägigen Konventionen, einschließlich der vom 16.12.1970, Entwürfen, Resolutionen und Berichten erleichtert die Benutzung des Buches. Kay Hailbronner

Meder, Walter: *Das Sowjetrecht, Grundzüge der Entwicklung 1917—1970.* Frankfurt a.M., Berlin: Metzner 1971. 588 S. 84.— DM geb.

Nach Georg Geilkes 1966 erschienener »Einführung in das Sowjetrecht« (Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt) ist Walter Meders Buch das zweite deutsche, allerdings wesentlich umfangreichere dem gesamten Sowjetrecht gewidmete Werk. Es ist historisch angelegt und behandelt die Grundzüge der Entwick-

lung des Sowjetrechts von 1917 bis zum Juli 1970, führt also hin bis zur Darstellung der heute in der Sowjetunion geltenden Rechtsordnung.

Meder periodisiert die Entwicklung des Sowjetrechts in vier Abschnitte, denen vier Kapitel entsprechen: »Die Periode des Kriegskommunismus (1917—1921)«; »Die Periode des Frühsozialismus (1921—1935)«; »Die Periode des Vollsozialismus (1935—1958)«; »Die Periode des Reformsozialismus (1958—1970)«. Den Schluß des Buches bildet ein fünftes Kapitel über »Die Entwicklung der Parteiverfassung (1917—1970)«. Die vier ersten Kapitel sind jeweils sachgebietsmäßig untergliedert in die Abschnitte »Allgemeine Entwicklungsgrundlagen«, »Entwicklung der Staatsordnung«, »Entwicklung der Rechtsordnung«. Das 2. Kapitel enthält die zusätzlichen Sachgebiete »Entwicklung der Agrarverfassung« und »Grundzüge der Wirtschaftsverfassung«. Diese Spezialbetrachtung mag auf der subjektiven Vorliebe des Autors für das Agrar- und Wirtschaftsverwaltungsrecht beruhen, hat aber auch ihre sachliche Berechtigung in der zentralen Bedeutung, die der rechtlichen Umgestaltung der Agrar- und Wirtschaftsordnung als der materiellen Basis des zu schaffenden sozialistischen Systems gerade in der Sozialisierungsperiode zukommt. Einen Sonderabschnitt über die Wirtschaftsverfassung (einschließlich des Kolchosrechts) enthält auch das 4. Kapitel, während das 3. Kapitel an Stelle des im sonstigen Kapitelaufbau als »Entwicklung der Rechtsordnung« bezeichneten Abschnittes aufgegliedert die Abschnitte »Agrarverfassung«, »Wirtschaftsverfassung«, »Justizsystem«, »Verwaltungsrecht« und »Zivilrecht, Familienrecht, Strafrecht« behandelt.

Meders Darstellungsmethode besteht in einer strikten Orientierung an den Normativakten. Minutiös nach den Daten des Inkrafttretens geordnet und mit Quellenangaben versehen kann der Leser die Sequenz der sich ablösenden Rechtsvorschriften von 1917 bis zur Gegenwart für jedes Sachgebiet gesondert verfolgen. Er findet die Inhaltsangaben der Normativakte, die Gliederung der wichtigsten Codices ist abgedruckt. Weite Teile des Buches enthalten sogar längere Wortlaute von Gesetzestexten, weil »die russischen Gesetzestexte dem deutschen Leser nicht ohne Schwierigkeiten zugänglich sind« (S. 13). Da die Darstellung der Entwicklungslinien der einzelnen Sachgebiete durch die Gesamtgliederung des Buches nach den Perioden der sowjetischen Rechtsentwicklung immer wieder unterbrochen wird, schlägt der Autor immer wieder den Bogen zurück zur vorangegangenen Entwicklungsstufe, um den sachgebietsmäßigen Zusammenhang stets wieder bewußt zu machen. Dadurch wird die Lektüre des Buches stellenweise ein wenig mühselig.

Mit diesen wenigen Bemerkungen wäre das Werk eigentlich hinreichend vorgestellt, wenn es nicht aus verschiedenen Gründen Widerspruch hervorriefe.

Das betrifft zunächst die Frage der Periodisierung der sowjetischen Rechtsentwicklung. Über sie kann man sich gewiß streiten. Meders »neue Gliederung« dürfte aber kaum Zustimmung finden. Zunächst nimmt es wunder, daß der Autor im Vorwort fünf Abschnitte der sowjetischen Rechtsentwicklung ankündigt, deren letzten er als »Periode des Neokommunismus« bezeichnet, daß diese letzte Periode aber dann in der Darstellung der Rechtsentwicklung, die mit der vierten »Periode

des Reformsozialismus« abschließt, selbst nicht mehr auftaucht. Die zwei Phasen der Neuen Ökonomischen Politik (NEP) von 1921—1928 und der Vollsozialisierung von 1928—1935 in einer »Periode des Frühsozialismus« zusammenzufassen, tut sowohl der politischen wie der Rechtsentwicklung dieses Zeitraums Gewalt an. Die NEP-Periode »erwies« sich nicht nur als Provisorium, sie war von vornherein als solches gedacht. Dennoch sind ihre Unterschiede zur Phase der Vollsozialisierung in der Tat »beträchtlich« (S. 94). Gerade als Durchgangsphase, die die sich türmenden ökonomischen Schwierigkeiten einer abrupten sozialistischen Umgestaltung durch zeitweiligen Griff zu marktwirtschaftlichen Strukturelementen abzubauen versuchte und dadurch am Beispiel des Sowjetstaates die Utopie der Errichtung eines sozialistischen Systems quasi *uno actu* demonstrierte, verdient sie eine gesonderte Aufmerksamkeit. Wieso der Autor die Periode der Vollsozialisierung als »Rekonstruktion des Sozialismus« bezeichnet, ist völlig unerfindlich. Während des »Kriegskommunismus« und der NEP-Zeit war, von den auch während dieser Perioden fortbestehenden Sozialisierungen gewiß der wichtigsten Wirtschaftszweige abgesehen, ein sozialistisches System, das zwischenzeitlich wieder abgebaut worden wäre, noch nicht errichtet. Dies gilt auch für den Agrarsektor, denn das in der NEP-Periode aufgehobene System hoher Pflichtablieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, das staatliche Getreidemonopol und die Einschränkung der Lohnarbeit sind für ein sozialistisches System sicher nicht konstitutiv. Wenn also 1928 mit der Kollektivierung der Landwirtschaft, der mit dem ersten Fünfjahresplan einsetzenden langfristigen Wirtschaftsplanung und dem definitiven Abbau marktwirtschaftlicher Reststrukturen die Phase der Vollsozialisierung einsetzte, so wurde kein Sozialismus rekonstruiert, sondern eine unterbrochene Entwicklung fortgesetzt. Schließlich ist es gänzlich unangebracht die jüngste Phase der großen Neu-Kodifikationen des Sowjetrechts von 1958 bis zur Gegenwart als »Periode des Reformsozialismus« zu bezeichnen. Dieser Begriff ist »besetzt«. Als Gegenkonzeption zu dem bürokratischen Planungssozialismus sowjetischer Prägung ist der Reformsozialismus politisch in der Zeit des Prager Frühlings relevant geworden. Mit ihm ist er verknüpft. Die unpolitische, nur auf die letzten Neu-Kodifikationen des Sowjetrechts bezogene Verwendung des Begriffs »Reformsozialismus« weckt Assoziationen, die für diese heute in Kraft befindlichen sowjetischen Kodifikationen und das politisch-gesellschaftliche Milieu, aus dem sie hervorgegangen sind, gänzlich unangebracht sind.

Ein zweiter, und zwar der erheblichste Widerspruch, den das Buch hervorruft, richtet sich gegen die am geschriebenen Recht haftende Darstellungsmethode. Gewiß ist es die Aufgabe des Juristen, sich zuerst und vor allem auf die erlassenen Rechtsnormen zu konzentrieren. Jedoch ist ein Rechtssystem ohne Berücksichtigung der ihm zugrundeliegenden Rechtstheorie und der politisch-gesellschaftlichen Verhältnisse seines Entstehungszeitpunkts schlechterdings nicht in den Griff zu bekommen — am allerwenigsten das sowjetische. In Meders Werk sind die sowjet-marxistische Rechtstheorie und die politisch-gesellschaftliche Entwicklung der Sowjetunion nur in rudimentären Ansätzen einbezogen. Die vom Verfasser angestrebte und ohne Einschränkung zu begrüßende »unvoreingenommene Objektivität«

der Darstellung hat bedauerlicherweise dazu geführt, daß er sich auf die breite reine Deskription der jeweiligen rechtlichen Regelung beschränkt und weder zu einer analytischen Durchdringung des beschriebenen Stoffes noch zu einer hinlänglichen Aufhellung der politischen Motivationen und Faktoren der Rechtsetzungen vorstößt. Wie man diesen Vorstoß auf begrenztem Raum prägnant aber doch informativ genug bewerkstelligen kann, ohne den Boden der Objektivität zu verlassen, hat kürzlich Roggemann hinsichtlich der Verfassung der UdSSR gezeigt (»Die Staatsordnung der Sowjetunion«, Berlin 1971).

Meders Selbstbeschränkung auf den rechtlichen »Überbau« und seine nicht hinlängliche Berücksichtigung der politischen »Basis« führt den Autor zu einer Überschätzung der Rolle des Rechts im gesamt-gesellschaftlichen System der Sowjetunion — zumindest der stalinistischen Phase. Ein exorbitantes Beispiel sei zitiert. Bei einem Vergleich des Strafgesetzbuchs der RSFSR von 1926 mit der Rechtswirklichkeit des stalinistischen Massenterrors schreibt der Autor, »daß diese schädlichen Erscheinungen sich nicht nur aus den später gerügten Verletzungen des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit ergaben, sondern auch und zwar vor allem durch die Mängel des damals geltenden Strafrechts bedingt waren, das den Gedanken der Abwehr vermeintlicher Gefahren zu stark in den Vordergrund, den Gedanken an die Notwendigkeit wirksamer Rechtsgarantien dagegen völlig in den Hintergrund treten ließ und damit erst jene Mängel in der Rechtswirklichkeit möglich machte, unter denen die Bevölkerung der Sowjetunion in so starkem Umfang zu leiden hatte« (S. 195). Das liest sich, als begriffe der Autor die mangelnden Rechtsgarantien in der sowjetischen Strafrechtsordnung von 1926 als versehentlichen Konstruktionsfehler des Gesetzgebers und die stalinistischen Exzesse als durch Rechtsnormen eindämmbar. Daß der sowjetische Gesetzgeber seinerzeit bewußt nur mangelhafte Rechtsgarantien normierte, um das Strafrecht als um so schärferes Instrument zur Bekämpfung der Gegenrevolution verwenden zu können, und daß auch bessere Garantien des geschriebenen Rechts den Exekutionsorganen eines auf Machtsicherung versessenen und von der Chimäre der Konterrevolution paranoisierten Diktators keinen Einhalt geboten hätten, geht dabei völlig unter.

Meders rechtstheoretische Zurückhaltung ist für die Darstellung der nachstalinistischen Entwicklungsperiode besonders unbefriedigend. Selbst eine Behandlung der Theorie vom »allgemeinen Volksstaat«, die ja nach Chruščev nicht gänzlich *ad acta* gelegt wurde, sucht man in dem Abschnitt über »Die Entwicklung der Staatsordnung« dieser Periode (S. 379 ff.) vergeblich.

Ob Meders streng deskriptive Methode den Effekt hat, daß der »Anfänger«, d. h. der im Ostrecht Unbewanderte, für den das Buch ausweislich seines Vorwortes u. a. gedacht ist, das Werk nach seiner Lektüre, wie die Rezensenten so zu schreiben pflegen, »mit Gewinn aus der Hand legt«, dürfte nur mit Einschränkungen bejaht werden. Gerade die kritikhungrige Studentengeneration unserer Tage will über die Kenntnis der Rechtsnormen hinaus deren politisch-gesellschaftliche und historische Bedingungen begreifen, die Einbindung eines konkreten Rechtssystems in die Rechtstheorie durchschauen. Diese Bedingungen und diese

Theorie müssen bei dem Leser des Buches jedoch schon weitgehend präsent sein, wenn er imstande sein soll, den von Meder ausgebreiteten Rechtsnormenkatalogen den richtigen Stellenwert zu geben.

Für den Ostrechtler selbst aber ist Meders Werk mit seiner Fülle der in ihm enthaltenen Daten eine willkommene, arbeitserleichternde Enzyklopädie.

Theodor Schweisfurth

Meister, Burkhardt W.: Ermessensmißbrauch oder détournement de pouvoir als Fehlertatbestand der Nichtigkeitsklage des Montanvertrags. Bielefeld: Giesecking 1971. 200 S. (Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, hrsg. G. Schiedermair [u. a.], Bd. 62). 25.50 DM brosch.

Art. 33 Abs. 2 des Montanvertrages (EGKS) ermöglicht es den Unternehmen, Nichtigkeitsklagen gegen diejenigen Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde zu richten, die nach ihrer Ansicht einen »Ermessensmißbrauch« ihnen gegenüber darstellen. Damit ist der Ermessensmißbrauch als Fehlertatbestand und Klagegrund — anders als im EWG-Vertrag (Art. 173 Abs. 2) — von den übrigen in Art. 33 Abs. 1 genannten Gründen (Unzuständigkeit, Verletzung von Formvorschriften, Verletzungen des Vertrages) isoliert und verlangt so nach einer gesonderten Deutung.

Der Verf. schickt der vorliegenden methodisch vorbildlichen Studie eine rechtsvergleichende Betrachtung voraus, da er sich sowohl im verbindlichen französischen Text des EGKS sowie in den Übersetzungen in die drei übrigen Gemeinschaftssprachen Begriffen gegenübersteht, die sich mit den Fachausdrücken der jeweiligen nationalen Rechtsordnung decken. Entsprechend den Ergebnissen der Arbeit von F. Clavier (Ermessensmißbrauch und *détournement de pouvoir* nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, Berlin 1967) treten je nach dem unterschiedlichen Kontrollsystem und der jeweiligen Rechtsprechung sehr unterschiedliche Begriffsinhalte zu Tage. So stößt der Verf. beim »Ermessensmißbrauch« im deutschen Recht auf divergierende Auffassungen. Auch das holländische und italienische Recht weisen kein einheitliches Begriffssystem auf. Die Formel des *détournement de pouvoir*, die heute im französischen Recht wegen ihrer Skandalbehaftetheit zunehmend von der Kontrolle der Beweggründe (*contrôle des motifs*) überlagert wird, setzt nicht notwendigerweise einen Ermessensspielraum voraus, ist aber andererseits auf die Überprüfung der subjektiv verfolgten Zwecke beschränkt.

Angesichts dieser begrifflichen Gegensätze — insbesondere zum deutschen Ermessensmißbrauch — wendet sich der Verf. im zweiten Teil seiner Arbeit der systematischen und der funktionellen Stellung der Nichtigkeitsklage der Unternehmen im Rahmen des Montanvertrages zu. Die rechtsvergleichenden Vorüberlegungen erweisen sich hierbei als reiches Argumentationsmaterial. Um die grundsätzliche Anerkennung der Übernahme des Klagesystems aus dem französischen Recht kommt der Verf. angesichts der ausschließlichen Verbindlichkeit des französischen Textes, angesichts der wörtlichen Übernahme der Klagegründe aus dem französischen Verwaltungsprozeß sowie angesichts der Ergebnisse der historischen

Auslegung, die einen entsprechenden Willen der Vertragspartner offenbaren (S. 134), nicht herum. Den Übersetzungen konnten daher keine abweichenden Vorstellungen entnommen werden.

Mit der Analyse des Klagesystems des Montanvertrages löst sich der Verf. zu Recht sehr bald von den sich in fortlaufender Entwicklung befindlichen Begriffskategorien des französischen Verwaltungsprozeßrechts. Unter den montanrechtlichen Begriff *détournement de pouvoir* fällt nach dem Ergebnis der Arbeit die Kontrolle der subjektiv von der Behörde verfolgten Zwecke, wobei die Aufhebung einer Maßnahme auch dann gerechtfertigt sein soll, wenn die Verfolgung des an sich zulässigen Zweckes auf einem schwerwiegenden Mangel an Voraussicht und Umsicht beruht (S. 170). Der Verf. bekennt sich — entgegen der wohl noch herrschenden Meinung — zur Überprüfung von Maßnahmen aus dem Bereich der gebundenen Verwaltung: wenn Art. 33 Abs. 2 EGKSV bei Unternehmensklagen jegliche objektive Rechtskontrolle ausschließen wolle, so stelle es eine Ersatzkontrolle im subjektiven Bereich zur Verfügung, wobei es gleichgültig sei, ob der Behörde ein »Ermessen« eingeräumt sei oder nicht (S. 158). Folgerichtig greift er die Empfehlung auf, den in der deutschsprachigen Übersetzung enthaltenen Begriff des »Ermessensmißbrauchs« durch den Ausdruck »Amtsmißbrauch« zu ersetzen (S. 186). Die Beschränkung des Klagerechts für Unternehmen rechtfertigt sich nach Ansicht des Verf. aus der Vermutung, daß eine Entscheidung offensichtlich rechtmäßig ist, wenn die Hohe Behörde ihre Maßnahmen an den anwendbaren Rechtsätzen subjektiv hinreichend orientiert hat. Ist aber diese Vermutung auf Grund eines *détournement de pouvoir* widerlegt, so folgert der Verf. — wiederum entgegen der herrschenden Auffassung —, daß der Gerichtshof in diesen Fällen die angegriffene Maßnahme einer unbeschränkten Rechtskontrolle unterziehen könne, also auch auf die nur in Art. 33 Abs. 1 EGKSV genannten Klagegründe einzugehen habe. Stellt sich dann dennoch die objektive Rechtmäßigkeit der Maßnahme heraus, so soll im Ergebnis die Nichtigkeitserklärung nur wegen eines *détournement de pouvoir* ausgeschlossen sein, da sich in diesem Fall der Fehler nicht auf den Inhalt der Entscheidung ausgewirkt hat.

Ob diese inhaltliche Erweiterung des Klagegrundes, die der Verf. in den möglichen Fehlerkonstellationen durchspielt (S. 183 f.), Folgschaft beim Gerichtshof der Gemeinschaften finden wird, dürfte zweifelhaft, wenn auch nicht aussichtslos sein. Jedenfalls erscheint nach der Schlußfolgerung des Verfassers der entwickelte Fehlertatbestand geeignet zu sein, in einen zukünftigen Einheitsvertrag aufgenommen zu werden. Die gedankenreiche und klar argumentierende Arbeit wird in den Diskussionen um die Weiterentwicklung des Klagesystems Widerhall finden.

Meinhard Hilf

Meyrowitz, Henri: Les armes biologiques et le droit international. (Droit de la guerre et désarmement). Paris: Pedone 1968. IV, 157 S. brosch.

Die Fortschritte, die bei den Genfer Abrüstungsverhandlungen auf dem Gebiete der B-Waffenrüstung in jüngster Zeit gemacht wurden, haben dem Thema der besprochenen Schrift erneut besondere Aktualität verliehen. Nach einführenden Worten über die Charakterisierung von B-Waffen wendet sich der Verfasser im

ersten Teil der Schrift zunächst dem völkerrechtlichen Verbot der Anwendung solcher Waffen zu. In einem ersten Kapitel werden Fragen der Auslegung des Genfer »Gaskriegs«-Protokolls von 1925 untersucht. Hier werden vor allem die beiden Fragen behandelt, bezüglich deren der Inhalt des Protokolls heute rechtlich und politisch so umstritten ist: Verbieta es erstens auch den Einsatz von Mitteln, die nur auf Pflanzen schädlich wirken (Frage der Entlaubungsmittel und deren Einsatz im Vietnam-Konflikt), sowie zweitens auch solcher Mittel, die bei Mensch und Tier keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit hervorrufen (Tränengas u. a.)? Der Verfasser kommt in einer vielschichtigen Argumentation zu einer Bejahung dieser Fragen, d. h. zu einer extensiven Interpretation des Genfer Protokolls. Weiter werden die schwierigen Fragen der heutigen Wirkungen der Vorbehalte zum Genfer Protokoll und die Probleme der Repressalien und Strafsanktionen behandelt. Ein zweites Kapitel ist dem Verbot von B-Waffen im Völkergewohnheitsrecht gewidmet. Nach Ansicht des Verfassers besteht ein gewohnheitsrechtliches Verbot von B-Waffen, das allerdings eine geringere Tragweite als das vertragsrechtliche Verbot nach dem Genfer Protokoll besitzt. Der zweite Teil der Schrift behandelt die Probleme der Abrüstung auf dem Gebiete der biologischen Waffen. Er gibt eine Übersicht über bisherige vertragliche Abrüstungsregelungen und Vorschläge, geht sodann auf die Beziehung zwischen Kriegsführungsrecht und Abrüstungsrecht ein. Schließlich wendet er sich den Problemen eines Verbots der Produktion von B- und C-Waffen sowie seiner Kontrolle zu.

An Literatur zur Frage der B- und C-Waffen besteht nicht gerade Mangel. In dieser vielfältigen Literatur gehört die besprochene Schrift zu denen, auf deren Lektüre man nicht verzichten kann, wenn man sich mit den Problemen des B- und C-Waffenverbots befaßt. Der Rezensent zögert nicht, sie als eine der bedeutendsten Publikationen auf diesem Gebiet zu bezeichnen. Sie ist eine der wenigen, die die Probleme in ihrer vollen Vielfalt und Vielschichtigkeit erkennt und ausbreitet. Über einzelne der behandelten Probleme, das anerkennt auch Meyrowitz, wird man immer verschiedener Meinung sein können. Die ausgewogenen Lösungen, die die Schrift bietet, sind jedoch in jeder Phase juristisch solide und gedankenreich begründet.

Michael B o t h e

M o n a c o , Riccardo: Manuale di diritto internazionale pubblico. Seconda edizione riveduta e aumentata. Torino: Unione tipografico-Editrice Torinese 1971. XX, 731 S. Lire 8000. geb.

Die Gesamtdarstellung des Völkerrechts aus der Feder des langjährigen Leiters der Rechtsabteilung des italienischen Außenministeriums und jetzigen Richters am EuGH, Ordinarius an der Universität Rom, hat verschiedene Stadien durchlaufen. Sie bildete zunächst den ersten Teil (rund 400 Seiten) seines ZaöRV Bd. 15, S. 569 ff. von S c h e u n e r besprochenen *Manuale di diritto internazionale pubblico e privato* (Turin 1949) und erschien 1960 selbständig unter dem jetzigen Titel in überarbeiteter und wesentlich erweiterter Fassung (639 Seiten). Der darin enthaltene 3. Teil »L'organizzazione della comunità internazionale« (rund 140 Seiten) erfuhr eine selbständige, für Studenten bestimmte Neuveröffentlichung in zwei Bänden als *Lezioni di organizzazione internazionale* (erstmal 1957 und 1961)

und ist in der hier angezeigten 2. Auflage des Manuale nicht mehr enthalten. Trotz dieser Beschränkung ist dessen Umfang noch erheblich angewachsen.

In seiner Abhandlung »Der Beitrag der italienischen Doktrin zur gegenwärtigen Theorie des Völkerrechts« (ZaöRV Bd. 29 [1969], S. 331—355) hat Manlio U d i n a das Manuale von Monaco (1. Aufl. 1960) sowie seine übrigen Veröffentlichungen zum Völkerrecht in den jeweiligen Zusammenhängen mit würdigenden Bemerkungen bedacht, vor allem soweit es sich um theoretische Grundfragen handelt. Die 2. Auflage des Manuale hat, von der erwähnten Weglassung des 3. Teils abgesehen, die Grundeinteilung der Voraufgabe beibehalten, doch sind, wie aus der durchlaufenden Zählung ersichtlich, zahlreiche Unterabschnitte hinzugekommen, die aus faktischen und wissenschaftlichen Neuentwicklungen des letzten Jahrzehnts wie auch aus der Neubearbeitung als solcher sich ergeben.

Es scheint, daß der Verfasser seine Betrachtungsweise stärker unter soziologischen Aspekt gestellt hat: Das 1. Kapitel, 1960: »Concetti generali«, ist jetzt »La società internazionale« überschrieben. Hier war nicht zuletzt der Vorgang der seit 1960 erfolgten erheblichen Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte theoretisch zu verarbeiten, der von M o s l e r (ZaöRV Bd. 22 [1962], S. 1 ff.) vorzugsweise in Bezug auf internationale Organisationen analysiert worden war und inzwischen durch die große Anzahl neuer Staaten im afro-asiatischen Raum eine neue Dimension gewonnen hat. Die Antithese Universalismus und Regionalismus hat dadurch neue Spannungsfelder gefunden (S. 26 ff.), und der Universalismus ist zu einem besonderen Problem der internationalen Organisation geworden (S. 29 ff.). Der kurze Rückblick auf die historische Entwicklung der internationalen Gemeinschaft ist nunmehr dem Kapitel »Fundamento del diritto internazionale« vorangestellt. Die im 4. Kapitel dargestellte Quellenlehre hat besonders durch die Einarbeitung der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 erhebliche Bereicherung erfahren, z. B. in einem besonderen Abschnitt über Grenzen der Kodifikation (S. 181 ff.). Neu hinzugekommen ist ein Kapitel über Interpretation von Völkerrechtsnormen (S. 184—208). Im folgenden, den Beziehungen zwischen Völkerrecht und Landesrecht gewidmeten Kapitel sind auch die einschlägigen deutschen Veröffentlichungen gerade des letzten Jahrzehnts sorgfältig berücksichtigt, was von der Neuauflage des Manuale ganz allgemein gilt. Das Kapitel über Staatensukzession erhielt einen neuen Abschnitt über Sukzession in Verträge (S. 337 ff.).

Das Kapitel »I diritti della personalità« behandelt im wesentlichen Grundrechte der Staaten wie *domaine réservé* und Fragen der gerichtlichen Immunität, während die Menschenrechte und ihr Schutz in dem erheblich erweiterten Kapitel XIII »I poteri internazionali dello Stato sulle persone« unter § 2 (S. 440 f.) erörtert werden, wobei der Minderheitenschutz besondere Berücksichtigung erfährt, unter § 3 (S. 467 ff.). »I poteri internazionali dello Stato sui propri sudditi« neben den Fragen des diplomatischen Schutzes auch das gesamte Fremden- und Asylrecht. Gründlich überarbeitet ist auch das Kapitel über Streiterledigung, das einen neuen Abschnitt »§ 4. Questioni riguardanti l'esercizio della giurisdizione« (S. 604—622) erhalten hat, worin Fragen des anzuwendenden Rechts, Wesen,

Arten, Wirkungen und Vollzug internationaler Richtersprüche und die jurisdiktionelle Funktion im Rahmen der Völkerrechtsordnung erörtert werden.

Der 2. Teil «Le sanzioni e le garanzie nell'ordinamento internazionale» behandelt in drei Kapiteln Sanktionen im allgemeinen, das Kriegs- und das Neutralitätsrecht (S. 654—722), wobei die Subsumtion dieser beiden letzteren Kapitel, die nur eine knappe Übersicht geben, unter Sanktionen und Garantien nicht ganz einleuchtet, es sei denn, man verstehe darunter jede Art von Gewaltanwendung. Der reiche Inhalt des Manuale, dem eine nach Sprachen gegliederte Bibliographie vorangestellt ist, wird durch ein Sachregister erschlossen. S t r e b e l

N a h l i k, Stanisław Edward: Narodziny nowożytnej dyplomacji — Naissance de la diplomatie moderne. Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk: Zakład Narodowy Imienia Ossolińskich Wydawnictwo 1971. IX, 286 S. zł 70.— geb.

Das Werk des bekannten Krakauer Völkerrechtlers ist ein wissenschaftliches Kunstwerk. Die spannende und pointenreiche Darstellungsweise des Autors läßt trotz aller Systematik, wissenschaftlichen Präzision und des Quellenreichtums den Leser vergessen, daß er ein juristisches Werk vor sich hat. Diesen Abstand gestattet dem Autor eine unter heutigen Juristen seltene Gelehrsamkeit und eine hervorragende Sprachdisziplin. Durch die Lebendigkeit der Darstellungsweise — so erfährt der Leser mit Interesse — hat sich bereits ein Vorläufer des Autors ausgezeichnet, der vom Autor gern zitierte Krzysztof W a r s z e w i c k i, dessen Abhandlung, *De legato et legatione* (Krakau 1595), sich von den voluminösen und ermüdenden Darstellungen seiner Zeitgenossen durch die Frische der Betrachtung wohltuend unterschied (S. 21).

Nicht weniger trägt zu dem günstigen Gesamteindruck die überaus geschmackvolle Aufmachung und Gestaltung des Buches bei. Hier ist auf die sorgfältige Auswahl der 52 ganzseitigen Abbildungen hinzuweisen, die der Autor in den Bibliotheken und Archiven verschiedener europäischer Hauptstädte gesammelt hat und die eine Reihe historischer politischer Persönlichkeiten, wie bedeutende Botschafter, Minister, Kanzler und Monarchen, aber auch wichtige Ereignisse aus der Geschichte der Diplomatie oder Titelseiten der ersten Abhandlungen zum Recht der Diplomatie wiedergeben. Ebenso eindrucksvoll ist es, wenn der Autor jedem der 13 Kapitel seines Buches ein aus der Weltliteratur gewähltes Motto voranstellt, das lapidar den Inhalt des Kapitels vorwegnimmt.

Das Werk gliedert sich in folgende Kapitel: I. Frühzeit, II. Neue Wege, III. Ursprünge des Gesandtschaftsrechts, IV. Legationsrecht, V. Zwei neue Institutionen (gemeint sind: ständige Gesandtschaften und der Beginn der Außenministerien), VI. Zwischen dem entsendenden und dem empfangenden Herrscher, VII. Personen und Persönlichkeiten, VIII. Beginn und Ende der Mission, IX. Privilegien im allgemeinen, X. Privilegien im besonderen, XI. Im Falle der Verletzung von Privilegien, XII. Offenbar haben auch Privilegien Grenzen?, XIII. Der Punkt über dem i (gemeint ist: der Wiener Kongreß).

Dem Autor geht es in dem vorliegenden Werk darum, die Entstehung des heutigen Rechts der Diplomatie in der Geschichte nachzuweisen. Zu diesem Zweck

bedient er sich in erster Linie des zeitgenössischen Schrifttums der jeweiligen Epoche sowie der Sammlungen, die solches Quellenmaterial enthalten. Nur im Bereich der polnischen Diplomatie des behandelten Zeitraums stützt sich der Autor, wie er selber sagt, im wesentlichen auf die Ergebnisse anderer Forscher. Das ist jedoch insbesondere dadurch gerechtfertigt, daß »die Organisationsformen der polnischen Diplomatie während eines großen Teils des besprochenen Zeitraums sich so sehr von dem in anderen Staaten Europas herausgebildeten Vorbild unterscheiden, daß Polen in relativ geringem Maße an der Strömung teilhatte, in der das neuzeitliche Recht der Diplomatie entstand«. Doch werden gerade auch diese dem westeuropäischen Leser wenig bekannten Abweichungen und ihre Ursachen dessen Interesse finden.

Auf nur vier Seiten betrachtet der Autor frühe Formen des Gesandtschaftsrechts, wie sie in der Antike und im Mittelalter ihre Ausprägung gefunden haben. Der ihn interessierende Zeitraum beginnt mit der Renaissance und endet mit dem Wiener Kongreß. In diese Zeit fällt nach Ansicht des Autors die Geburt der neuen historischen Qualität, in der ständige Missionen, spezialisierte Kader und ein den Missionen entsprechendes gesondertes Leitungsorgan in der obersten Staatsführung allmählich zur Regel werden (S. 5), so daß die »grundlegenden Institutionen der heutigen Diplomatie und die grundlegenden Normen des Rechts der Diplomatie zwischen diesen zwei historischen Epochen entstanden«. Räumlich beschränkt sich der Autor auf den Bereich der europäischen Zivilisation, da »hier eine solche Diplomatie entstand, wie wir sie heute kennen« und wie sie erst später in Form von Institutionen und Normen von anderen Ländern übernommen wurde (S. VI).

Den betrachteten Zeitraum teilt er in zwei Teile ein: die Renaissance, in der die neuen Institutionen entstanden, und die Aufklärung, während deren sie sich stabilisierten. In der ersten Epoche herrschten italienische Vorbilder vor, in der zweiten französische. Den Westfälischen Frieden sieht der Autor als Zäsur zwischen den beiden Phasen an. Rußland und die Türkei schlossen sich der europäischen Entwicklung mit beträchtlicher Verspätung an.

Bei der Behandlung der Quellen präsentiert Nahlik auch die Autoren jener Zeit. Grundlegend für die Entwicklung der Lehre war es, daß sich diese allmählich vom verkrampften Suchen nach antiken Vorbildern zu lösen und an der diplomatischen Praxis der Gegenwart zu orientieren vermochte. Wie lang war der Weg, wie mühsam die Denkprozesse, die schließlich zu den Ergebnissen führten, die uns in Form der heutigen Diplomatie so selbstverständlich erscheinen! Nennen wir einige Beispiele der vom Autor nachgezeichneten Entwicklungen: die Befreiung des Völkerrechts vom Naturrecht (S. 31) und die Einsicht, daß das Gesandtschaftsrecht auf Übereinkunft der Völker beruhe (S. 33), die Beschränkung des Rechts, Gesandte zu entsenden, auf bestimmte Subjekte und die Entwicklung dieses Rechts zum Attribut der Souveränität (S. 37) oder die Verlagerung der materiellen Lasten einer Gesandtschaft vom Empfangsstaat über den Botschafter selbst auf den Entsendestaat (S. 91 f.). Interessant waren die Überlegungen, die an das Auftauchen ständiger Vertretungen geknüpft wurden, ob nämlich deren Vorteile oder Gefahren überwiegen (S. 56 f.). Der Autor gibt eine Erklärung für die besonders in Po-

len gemachten Vorbehalte: In der Periode des Wahlkönigtums mißbrauchten ausländische Diplomaten ihre Stellung häufig zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten Polens (S. 58, 77). Die in der Folge beobachtete Vernachlässigung der Diplomatie trug nach Ansicht des Autors mit zur Tragödie der polnischen Teilungen bei (S. 61).

Nachdem zuvor die Konferenzdiplomatie sich bereits langsam ihren Weg gebahnt hatte, sieht der Autor die Krönung der geschilderten Entwicklung in dem in der Geschichte des Völkerrechts ersten Versuch einer Kodifikation, »einer Kodifikation wie sie in einer Gemeinschaft, die auf der Souveränität ihrer Mitglieder beruht, einzig möglich ist: einer Vertragskodifikation«. Das am Rande des Wiener Kongresses im Jahre 1815 als eine der Anlagen zur Schlußakte beschlossene und in Grundzügen bis heute verbindliche Reglement der diplomatischen Ränge löste ein Problem, das bis dahin als besonders strittig galt, und beendete, nach Meinung des Autors, die Zeit der Entstehung der neuzeitlichen Diplomatie. »Das Reglement selbst sowie vieles, das folgte, ist bereits unmittelbares Vorfeld des heutigen Rechts der Diplomatie« (S. 239). Als Autoren des Dokuments identifiziert der Autor Talleyrand und seinen Mitarbeiter La Tour du Pin.

Das Werk hat nicht nur ein überaus interessantes Stück europäischer Kulturgeschichte zum Gegenstand, ist dabei durch die Wiedergabe einer Fülle farbiger Ereignisse nicht nur ungemein unterhaltend, sondern es verdient auch auf Grund seines wissenschaftlichen Niveaus internationale Anerkennung. Man muß bedauern, daß es vorläufig nur in einer Sprache vorliegt, die von wenigen verstanden wird. Ein künftiger Übersetzer sollte jedenfalls bemüht sein, den Reiz des Stils, besonders der zeitgeschichtlichen Zitate, zu erhalten.

Es wird abgerundet durch ein zehnsseitiges ausgewähltes Literaturverzeichnis, in dem gleichzeitig die verwendeten Abkürzungen angegeben sind, ein weiteres Verzeichnis, in dem die den einzelnen Kapiteln überschriebenen Zitate erläutert werden, ein Résumé in französischer Sprache, ein Personenverzeichnis, ein polnisches und ein französisches Verzeichnis der Abbildungen sowie einen Nachweis über deren Herkunft und schließlich als wichtigstes ein Inhaltsverzeichnis.

Teresa P u s y l e w i t s c h , Kiel

Nguyen-Huu-Tru: Quelques problèmes de succession d'Etats concernant le Vietnam. Préface de Michel Virally. Bruxelles: Bruylant 1970. 323 S. 980 BFr. brosch.

Die zum Teil auf unveröffentlichten Dokumenten beruhende Studie untersucht zunächst die Entwicklung Vietnams von seinen historischen Ursprüngen über die französische Kolonialzeit und die Assoziierung in der Französischen Union bis zur Unabhängigkeit und wendet sich dann der Rechtsnachfolge der Republik Vietnam (Saigon) in Völkerrechtsverträge zu.

Der kenntnisreich und detailliert geschriebene Teil über die Entwicklung des Rechtsstatus Vietnams überrascht durch manche unorthodoxe, aber durchaus vertretbare Rechtsauffassungen. Nach Ansicht des Verf. ist der vietnamesische Staat durch die Einbeziehung in das Generalgouvernement Indochina als Völkerrechtssubjekt untergegangen und sind nach 1945 auf dem Territorium der franzö-

sischen Kolonie zwei voneinander unabhängige Staaten entstanden, je mit eigenem, wenn auch nicht endgültig festgelegtem Gebiet.

Die Frage der Rechtsnachfolge der Republik Vietnam in die von Frankreich geschlossenen Verträge ist deshalb so interessant, weil wegen der fortdauernden Oberherrschaft Frankreichs während eines längeren Entwicklungsprozesses im Gegensatz zur Lage in anderen Gebieten des ehemaligen französischen Kolonialreichs die Rechtsnachfolge in Verträge und in andere Rechte und Verbindlichkeiten Gegenstand zahlreicher Verhandlungen zwischen Frankreich und den Neustaaten geworden ist, in denen beide Partner jeweils dezidierte Positionen bezogen haben, die nach den Unterlagen des Verf. in den betreffenden, bisher allein veröffentlichten Vertragsbestimmungen nicht hinreichend klar zum Ausdruck gelangen. Abweichend von den sonstigen Vorgängen im Bereich der Staatensukzession findet man hier also umfangreiches Material für eine bestimmte Rechtsauffassung der Staaten zum Sukzessionsproblem. Angesichts des hohen Informationsstandes des Verf. hätte man sich gewünscht, daß er auch andere Nachfolgeprobleme, so die Sukzession in aktive und passive Vermögensbestandteile, ebenso gründlich untersucht hätte.

Albert B l e c k m a n n

Robertson, A. H.: Human Rights in the World. Being an Account of the United Nations Covenants on Human Rights, the European Convention, the American Convention, the Permanent Arab Commission, the Proposed African Commission and Recent Developments Affecting Humanitarian Law. (Manchester:) Manchester University Press (1972). VIII, 280 S. £ 3,60 geb.

Das Buch gibt — nach einer kurzen historischen Einführung im ersten Kapitel (S. 1 ff.) — einen Abriß der universellen und regionalen Instrumente des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes. Im zweiten bis fünften Kapitel werden die UN-Pakte (S. 23 ff.), die Europäische Menschenrechtskonvention (S. 51 ff.), die Amerikanische Menschenrechtskonvention (S. 111 ff.) und Konkurrenzfragen erörtert, die zwischen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den UN-Pakten auftreten (S. 80 ff.). Das sechste Kapitel (S. 140 ff.) informiert über die Errichtung der Arabischen und die vorgeschlagene Errichtung einer Afrikanischen Menschenrechtskommission. Der darstellende Teil schließt mit einem Kapitel über »Menschenrechte und humanitäres Kriegsrecht«.

In wesentlichen Teilen setzt sich das Buch aus früheren Publikationen und Arbeiten des Verfassers zusammen. Ein umfangreicher Dokumentenanhang (Menschenrechtserklärung und -pakete der Vereinten Nationen, Europäische Menschenrechtskonvention, Amerikanische Menschenrechtskonvention, Verfahrensregeln der Arabischen Menschenrechtskommission) bieten dem Leser den unmittelbaren Zugang zu den Quellen.

Hannfried Walter

Rovine, Arthur W.: The First Fifty Years. The Secretary-General in World Politics 1920—1970. Leyden: Sijthoff 1970. 498 S. Dfl. 59.— geb.

Immer wieder haben die Generalsekretäre des Völkerbundes und der UN vor der Notwendigkeit gestanden, ihre Initiative in den Dienst der friedlichen Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten zu stellen. Vor allem dieser Seite ihrer Tätigkeit ist die vorliegende Studie gewidmet, mit der Verf. einen Beitrag zu der

sich ihm angesichts des aufbereiteten Materials aufdrängenden Frage leisten möchte, ob das Amt gestärkt und mit größerer Unabhängigkeit von den Staaten ausgestattet oder das 1920 begonnene Experiment eher beschränkt werden sollte. In 6 Kapiteln breitet Verf. in historischer Darstellung wesentliche Grundzüge der für seinen Plan relevanten Konzeptionen und Tätigkeiten der Generalsekretäre Sir Eric Drummond, Joseph Avenol, Sean Lester, Trygve Lie, Dag Hammarskjöld und U Thant vor dem Leser aus. Vor allem für die Zeitspanne des Völkerbundes ist das besonders verdienstvoll. Das Schlußkapitel widmet Verf. einer abstrahierenden Analyse der Stellung des Generalsekretärs in der Weltpolitik. Zwei Aspekte stehen hier im Vordergrund: einerseits die *resources*, die den Generalsekretär nach Ansicht der Staaten als *useful tool for diplomacy* erscheinen lassen, andererseits die *political functions*; hinter dem einen verbergen sich Qualifikationen wie Neutralität, politische Informiertheit, Verhandlungsgeschick und Prestige, hinter dem anderen eine Untersuchung vor allem verschiedener Techniken der Beteiligung des Generalsekretärs bei der friedlichen Streiterledigung. Ob dabei, neben seiner Initiative, von dritten Staaten auf die — oder eine der — Streitparteien ausgeübter Druck hinreichend berücksichtigt ist, fragt man sich bisweilen. — Der Studie ist eine Auswahlbibliographie — zu erheblichen Teilen politologischer Arbeiten — zur Stellung des Generalsekretärs sowie ein ausführliches Sachregister beigegeben.

v. Mangoldt

Schaumann, Wilfried †: Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung. Berichte, Referate, Diskussionen einer Studientagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht mit Beiträgen von Michael Bothe u.a. Baden-Baden: Nomos (1971). 352 S. 70.— DM geb.

Dieses Sammelwerk ist das Arbeitsergebnis einer 1969—1970 im Rahmen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht von Wilfried Schaumann geleiteten Studiengruppe. Schaumann, geb. 1923, war am 9. 2. 1971 unter den Opfern des TEE-Unfalls bei Aitrang und hatte das nun von der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht herausgegebene Werk noch fast bis zum Abschluß vorbereitet. Sein Vorwort datiert vom September 1970 und stellt die Aktualisierung des im Titel genannten Problemkreises durch die Moskauer Verhandlungen bis zum Vertrag vom 12. 8. 1970 voran.

Die vom 7.—9.4.1970 in Würzburg mit 26 in- und ausländischen Teilnehmern (nur zum Teil Mitgliedern der Gesellschaft, Teilnehmerliste S. 351 f.) abgehaltene Studientagung war vorbereitet durch drei Berichte von Michael Bothe über Das Gewaltverbot im allgemeinen (S. 11—30), Peter Wittig über den Aggressionsbegriff im internationalen Sprachgebrauch (S. 33—72) und Dietrich Rauschning über Die Geltung des völkerrechtlichen Gewaltverbots in Bürgerkriegssituationen (S. 75—88), besonders auch für »dritte« Staaten.

Unter den sieben Referaten stellte das von V.A. Rölling das Gewaltverbot in den weiten Rahmen der Friedenssicherung durch Völkerrecht, ihrer Möglichkeiten und Grenzen (S. 89—114). Thomas Oppermann gab in »Das Verbot der Gewaltanwendung — Hauptprobleme der Geltung und der Anwendung« (S. 119—144) einen Überblick über Einzelprobleme, die in vier weiteren Referaten behandelt wurden: 1. »Gewaltverbot und Selbstverteidigung« von Luzius Wild-

haber (S. 147—172), der bei Auslegung des Art. 51 UN-Charta auf mißbräuchlichste Ausdehnungen durch kommunistische und Entwicklungsländer, besonders durch die UdSSR für ihre gewaltsamen Interventionen in Ungarn 1956 und in der ČSSR 1968, hinwies und sich zu der Auslegung bekannte, daß nur ein bewaffneter Angriff zu bewaffneter Selbstverteidigung berechtigt; 2. »Gewaltverbot und noch zulässige Machteinwirkung und Interventionsmittel« von Wilhelm Kewenig (S. 175—213), der die seit 1945 durch Theorie und Praxis entwickelten Modifikationen des Sinngehalts von Art. 2 (4) UN-Charta aufzeigte; 3. Modifikationen des Gewaltverbots in Einflußzonen, die Michael Schweitzer (S. 219—244) den Interessensphären gleichsetzte und an Hand der Praxis nach Rechtsgrundlagen und -wirkungen umriß, und 4. »Die Feindstaatenklausel in [Art. 53, 107] der Satzung der UNO« von Fr. A. Frhr. von der Heydte (S. 247—259). Das Schlußreferat »Grundfragen eines europäischen Sicherheitssystems« von Eberhard Menzel (S. 261—334) zeigte, unter Hinweis auf die Andersartigkeit der Sicherheitspaktvorstellungen von 1955 (Genfer Gipfelkonferenz), die funktionellen und politischen Komponenten und Probleme eines solchen Systems und damit den zeitbedingten Hintergrund des Gewaltverbots.

Den Referaten sind jeweils Zusammenfassungen der sich anschließenden Diskussionen sowie englische *summaries* beigegeben, letztere auch den vorbereitenden Berichten, dem Gesamtwerk Dokumente zum Aggressionsbegriff (S. 336—350) sowie ein Literaturverzeichnis (S. 7f.). Veranstaltung und Publikation haben, gerade auch unter pädagogischem Aspekt, Modellcharakter. Strebel

Scheffold, Dian: Zweifel des erkennenden Gerichts, Beiträge zur richterlichen Grundsatzvorlage, zur Völkerrechtsverifikation und zur Altrechtsqualifikation durch das Bundesverfassungsgericht sowie zur Vorabentscheidung im Europarecht. Berlin: Duncker & Humblot (1971). 70 S. (Studien und Gutachten aus dem Institut für Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht der Freien Universität Berlin, H. 6). 15.60 DM brosch.

Die interessante, nicht immer leicht lesbare Studie handelt von den Zweifeln des erkennenden Richters bei Rechtsauslegung und Rechtsanwendung, die zur Vorlage der aufgeworfenen Rechtsfrage an einen anderen Spruchkörper führen. Hierzu zählen u. a. die Grundsatzvorlagen an die Großen Senate nach § 137 Gerichtsverfassungsgesetz und den Parallelbestimmungen der Verfahrensordnungen, Vorschriften, die Sch. allerdings wegen Verstoßes gegen den Grundsatz vom gesetzlichen Richter für verfassungswidrig hält: ihre Voraussetzungen seien gesetzlich nicht hinreichend konkretisiert. Dazu gehören ferner — soweit hier von Interesse — die Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 2 GG sowie die Vorlage zur Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof. Diese »Zweifelsvorlagen« werden in überzeugender Weise vom Institut der Divergenz- und Normenkontrollvorlage, von der Zulassung zur Grundsatzrevision und der Aussetzung des Verfahrens wegen eines anderen Rechtsstreits abgegrenzt.

Hier kann lediglich auf die Ausführungen zur Völkerrechtsverifikation (Art. 100 Abs. 2 GG) eingegangen werden. Im Mittelpunkt der Erörterung steht die Auslegung des Wortes »zweifelhaft« in Art. 100 Abs. 2 GG und damit BVerfGE 23, 288

(315 ff.). Sch. wirft dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor, dessen Auffassung, eine Vorlage sei schon dann geboten, wenn das Gericht auf ernstzunehmende Zweifel stoße, und nicht nur dann, wenn es selbst Zweifel habe, reduziere im Ergebnis Art. 25 GG auf Art. 4 Weimarer Verfassung (WV); in der BRD gälte dann nur noch allgemein anerkanntes oder vom BVerfG verifiziertes Völkerrecht. Anders aber Art. 25 GG, wonach schon die allgemeinen Regeln des Völkerrechts *ipso iure* Bestandteil des Bundesrechts sind. Da das BVerfG nach Art. 100 Abs. 2 GG kein Monopol habe, sei es Aufgabe des erkennenden Richters, zweifelhafte Völkerrechtsfragen zunächst selbst zu klären: *iura novit curia*.

Diese Ausführungen (S. 52 ff.) beruhen m. E. auf einem Mißverständnis der Bedeutung der Art. 25 und 100 Abs. 2 GG und ihres Verhältnisses zueinander. Richtig ist, daß Art. 25 GG gegenüber Art. 4 WV eine Veränderung brachte. Der materiellrechtlichen Norm des Art. 25 GG ist aber durch Art. 100 Abs. 2 GG eine verfassungsrechtliche Verfahrensvorschrift beigegeben, deren Auslegung gar keine rechtliche Auswirkung auf die in Art. 25 GG angeordnete *ipso iure*-Wirkung haben kann. Wie weit man auch immer die Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 2 GG zieht — daran, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind, ändert sich nichts. Diese Rechtsfolge festzustellen ist natürlich auch nicht Sache des BVerfG. Im Vorlageverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG geht es allein darum, ob die jeweils in Rede stehende Völkerrechtsnorm eine allgemeine Regel des Völkerrechts ist und damit die in Art. 25 GG bezeichneten Folgen hat. Diese Frage zu entscheiden ist allerdings das BVerfG berufen; insoweit wird man ruhig entgegen der Ansicht des Verf. vom Monopol des BVerfG sprechen dürfen.

Den Verf. sollte sein eigenes Ergebnis bedenklich stimmen. Das BVerfG soll danach zur Klärung von Zweifeln über Qualifikation und Tragweite von Völkerrechtsnormen nur zuständig sein, wenn das erkennende Gericht hierzu nicht in der Lage ist, weil ihm die Rechtskenntnisse oder die nötigen wissenschaftlichen Hilfsmittel fehlen. Gerade dies zeigt, daß die Klärung zweifelhafter Völkerrechtsfragen durch das einfache Gericht kein Fall des *iura novit curia* ist — würde man doch sonst die Tragweite sowohl dieses Grundsatzes als des Art. 100 Abs. 2 GG von der mehr oder weniger mangelhaften Ausrüstung der Gerichtsbibliotheken bzw. der zufälligen völkerrechtlichen Kenntnisse des jeweils erkennenden Richters abhängig machen. Dem diesen Komplex zusammenfassenden Satz: »Sowenig daher ein Gericht verpflichtet ist, ein verfassungswidriges Gesetz tatsächlich für verfassungswidrig zu halten und nach Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen [*sic!* — Art. 20 Abs. 3 GG!], ist es verpflichtet, im Hinblick auf Qualität und Tragweite einer Völkerrechtsnorm Zweifeln Raum zu geben und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 2 GG einzuholen« (S. 60 f.) kann der Rezensent darum nicht beipflichten.

Eckart Klei n
S m o u t s, Marie-Claude: *Le Secrétaire général des Nations Unies, son rôle dans la solution des conflits internationaux*. Ouvrage publié avec le concours du Centre National de la Recherche Scientifique. Paris: Armand Colin 1971. 299 S. (Fondation Nationale des Sciences Politiques, Travaux et Recherches de Science Politique, 16). F 55.— brosch.

Diese Schrift ist keine völkerrechtliche und gibt daher keine Exegese der Satzungsartikel über den Generalsekretär. Aber der Jurist wird sie sehr nützlich finden, weil sie die Geschichte des Sekretärs in den drei Personen, die das Amt innehatten, trefflich verfolgt. Jedem Inhaber des Amtes ist ein Kapitel gewidmet, das nach demselben Muster angelegt ist: Umstände der Ernennung, Einstand, die großen Affären, die Krisen und die Hinterlassenschaften. Die Darstellung beginnt mit einem anscheinend kleinen Zwischenfall im sowjetisch-iranischen Konflikt, nämlich der Frage, ob mit der Rücknahme der iranischen Beschwerde der Fall vor dem Sicherheitsrat erledigt sei. Trygve Lie, ohne eigentlich gefragt zu sein, bejahte die Frage in einem Memorandum. Hieran entzündete sich eine Debatte über die Stellung des Generalsekretärs.

Die Verfasserin begleitet nun die Entwicklung bis herauf zum Prestige Hammerskjölds und zurück bis zur mißlichen Lage U Thants im Vietnam-Konflikt. Im 4. Kapitel sucht sie die Schlußfolgerungen zu ziehen. Mit der Skepsis, die ihren intelligenten Landsleuten eigen ist, warnt sie vor apriorischen Maßstäben und Anforderungen. Man könne das Wort »Erfolg« nicht gerechterweise gebrauchen (S. 272) und auch nicht das Wort »Neutralität« (S. 273). Unparteilichkeit könne man verlangen, finde sie aber nicht immer (S. 275). Die Möglichkeit für den Generalsekretär, etwas Nützliches zu leisten, hänge davon ab, daß die beiden Großmächte auf einer Linie seien. Von da schließt dann die Schrift mit der Erkenntnis, daß die neue Zeit eines internationalen Systems noch nicht angebrochen ist.

F. Mü n c h

Soviet Jewish Affairs. A Journal on Jewish Problems in the USSR and Eastern Europe. Published by the Institute of Jewish Affairs, Ltd., 13—16, Jacob's Well Mews, George Street, London, WIH 5PD. No. 1 (June 1971). 143 S. £ 2.— per year (two issues).

Exodus, issued by the Institute of Jewish Affairs as a Supplement to the Journal of Soviet Jewish Affairs (Documents section) No. 1—4 (1971). 40 pence per copy.

Die Halbjahreszeitschrift ist eine Fortsetzung des Bulletin on Soviet and East European Jewish Affairs (1968—1970), das von dem Londoner Institut gemeinsam mit dem Jüdischen Weltkongreß herausgegeben war, und bezweckt ebenfalls, die Lage und Probleme der jüdischen Minderheiten in osteuropäischen Staaten, besonders in der UdSSR, von allen Seiten zu beleuchten, wobei Rechtsfragen nur einen Teilaspekt darstellen. Einer zentralen, auch für die Lage im östlichen Teil Deutschlands brennenden Rechtsfrage gilt der an der Spitze stehende Aufsatz von William K o r e y, The "Right to Leave" for Soviet Jews: Legal and Moral Aspects (S. 5—12), worin das Recht zum Verlassen des Landes als *attribute of personal liberty* bis ins 13. Jh. an Hand der Staatenpraxis zurückverfolgt und die Behandlung dieser Frage durch die UdSSR im letzten Jahrzehnt dargestellt wird. Auf eine statistische Übersicht Major Centres of Jewish Population in the USSR and a Note on the 1970 Census von Ivor I. M i l l m a n (S. 13—18) folgt, anonym, ein Rückblick: USSR and the Politics of Polish Antisemitism 1956—1968 (S. 19—39), dazu, ebenfalls anonym, A Footnote on Poland 1971 (S. 40—44). Historischen

Charakter haben auch die Aufsätze von Chimen Abramsky: *The Jewish Labour Movement: Some Historiographical Problems* (S. 45—51) und von Zeev Ben-Shlomo: *The Khrushchev Apocrypha* (S. 52—75), der die eingehende Behandlung jüdischer Angelegenheiten in dem umstrittenen Memoirenwerk als Kriterium für dessen Authentizität analysiert. Auf einen persönlichen Erfahrungsbericht eines Israel-Auswanderers über letzte Verhöre in Moskau (S. 76—80) folgen Berichte von Shimon Redlich: *The Jews in the Soviet Annexed Territories 1939—1941* (S. 81—90), von Jacob Lvavi: *Jewish Agricultural Settlement in the USSR* (S. 91—100) und von George Garai: *Hungary's Liberal Policy and the Jewish Question, with a Note on Rakosi* (S. 101—107). Als Dokumente folgen der Brüsseler Appell der Weltkonferenz jüdischer Gemeinschaften über das Judentum in der UdSSR vom 25.2.1971 und die Empfehlung 632 (1971) vom 23.1.1971 der Beratenden Versammlung des Europarats über dasselbe Problem, ferner Material zur sog. *Kichko*-Affäre. Rezensionen und eine Bibliographie beschließen das Heft.

Die Exodus Hefte im Umfang von je 40—50 Seiten sind Übersetzungen in der UdSSR seit Anfang 1970 maschinenschriftlich von Hand zu Hand gehenden russischen, teils individuellen teils offiziellen Materials über jüdische Auswanderungsfragen: kollektive Appelle und Bittschriften an Staatsorgane der UdSSR und an UN-Organe, individuelle Schreiben, Material über Visumbeschaffung, Prozeßprotokolle und Gerichtsurteile gegen Juden in UdSSR (so die Todesurteile gegen Ed. Kuznetsov und andere vom 24.12.1970, nebst Leningrader Appellationsurteil vom 29.12.1970) und anderes.

Auch wo diese Veröffentlichungen nur, sonst kaum erreichbares, Tatsachenmaterial bieten, ist dessen rechtliche Bedeutung für Grundfragen des internationalen und innerstaatlichen Menschenrechtsschutzes, der humanitären Einwirkung internationaler Organisationen in formell inneren Angelegenheiten von Staaten, schließlich auch der Funktions- und Verhaltensweise des östlichen Machtapparats offensichtlich.

Red.

Stachelin, Jenö C. A.: Die gewohnheitsrechtliche Regelung der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten im Völkerrecht. Versuch einer Reinterpretation der Praxis. Bern: Lang 1969. 128 S. (Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft, Bd. 22). 25.— DM brosch.

Wer hier nach dem Titel und der vom Verfasser an den Anfang (S. 17) gestellten Definition des Immunitätsbegriffes eine umfassende Darstellung der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und ihre Organe — z. B. auch über Umfang und Grenzen einer Strafgerichtsbarkeit über fremde Amtswalter — erwartet, wird enttäuscht sein. Was sich Verfasser zum Ziel gesetzt hat, ist — angesichts der weithin bestehenden Divergenz der Auffassungen über Bestehen und Umfang einschlägiger Rechtsnormen — der Nachweis, die Ausübung der Gerichtsbarkeit vollziehe sich nach dem Grundsatz, daß gegenüber dem ausländischen Staat das Landesrecht des Gerichtsstaates gilt, daß infolgedessen die Gewährung oder Nichtgewährung von Immunität nur davon abhängt, »ob und inwieweit der (eigene) Staat belangt werden« könne (S. 18). Verfasser untersucht unter diesem Aspekt im

ersten und zweiten Kapitel die französische, italienische, belgische, deutsche, österreichische, schweizerische und angloamerikanische Praxis, leider zumeist schon mehr als kursorisch; allein BVerfGE 16, S. 27, bringt hier sowohl für die Gerichtspraxis mehr als auch für die vom Verfasser überhaupt nicht berücksichtigten sonstigen einschlägigen — etwa kodifikatorischen — Bemühungen. Das dritte Kapitel der Arbeit ist den Folgerungen aus der Praxis gewidmet (S. 99 ff.). Der Satz, die Immunitätsgewährung richte sich danach, ob und inwieweit der eigene Staat belangt werden kann (S. 99), wird hier nicht unerheblich eingeschränkt; ausgeklammert bleiben zunächst die Fälle, in denen der Staat vor ein eigenes Verwaltungsgericht gezogen werden könnte; sodann aber auch solche Fälle, in denen der eigene Staat vor Zivilgerichten »aus öffentlichem Recht belangt« werden könnte (S. 101—104). Die dargestellte Praxis erscheint Verfasser als ausreichende Grundlage zur Entwicklung der gewohnheitsrechtlichen Geltung seines thesenhaft formulierten Satzes (S. 105 ff.), den er dadurch kennzeichnet, daß er am ehesten dem Inländergleichbehandlungsgebot parallel verstanden werden könne (S. 114). Eine so verstandene Regelung des Immunitätsproblems sei gleichwohl nicht in jeder Beziehung nur relativ. Es gebe nämlich Fälle, in denen in allen Ländern ausländischen Staaten Immunität gewährt werde, z. B. hinsichtlich interner Gesetzgebungs- oder Verwaltungserlasse (S. 114/115). Man fragt sich, ob Verfasser unter diesen Umständen seine Betrachtungsweise wirklich wird verteidigen können. Ihr zugewandt hatte er sich vor allem wohl, um der unterschiedlichen Begrenzung staatlicher Immunität *ratione materiae* aus dem kontinentaleuropäischen Denken (*iure imperii* — *iure gestionis*) einerseits, *ratione personae* aus dem angloamerikanischen Völkerrechtsdenken andererseits zu entgehen (vgl. dazu besonders S. 116). Gibt es einen gemeinsamen Kernbereich und sind auch, wie bei der Analyse der Praxis dargelegt, die Ergebnisse hinsichtlich der Immunitätsgewährung bzw. -versagung im übrigen weitgehend identisch, und zwar doch wohl, weil die Gerichte glaubten, einer m a t e r i e l l e n völkerrechtlichen Pflicht genügen zu müssen — das kommt selbst beim Verfasser zum Teil mittelbar zum Ausdruck —, erscheint es wenig angemessen, auf einen Rechtssatz rein formalen Charakters zu rekurren; zudem stellen sich bei der Lösung des Verfassers noch eine Reihe zusätzlicher Schwierigkeiten ein; denn was gemeinhin als Immunität bezeichnet wird, ist keineswegs nur — wie Verfasser meint (S. 117) — Ausdruck einer klar definierbaren sachlichen U n z u s t ä n d i g k e i t der Zivilgerichte. Verfasser hatte ja selbst versucht, mit einer Reihe von Fällen, die nicht im Kernbereich der Rechtswegeröffnung zu den Zivilgerichten anzusiedeln sind, fertig zu werden, ohne wirklich abgrenzungsfähige, über Historisches hinausführende Kriterien bieten zu können (S. 102—104).

v. M a n g o l d t

V e i t e r, Theodor: Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich. Mit einer ethnozoologischen Grundlegung und einem Anhang (Materialien). Wien, Stuttgart: Braumüller (1970). XXV, 890 S. \$ 27.— geb.

Das angezeigte Buch enthält die Summe der Überlegungen des Verfassers zum Minderheitenrecht; es ist voller Engagement für die Sache der »ethnischen Demokratie«, für die Toleranz gegenüber Anderssprachigen (S. XXV). Es fehlen weder

klare eigene Stellungnahmen zu allen aufgeworfenen Fragen noch das persönliche Bekenntnis der Zugehörigkeit zum deutschen Volk, ohne daß dabei die Republik Österreich als eigener Staat, als Konsensualnation in Frage gestellt würde. Über dem vielleicht manchmal nach vorn drängenden Pathos wird nie die Bahn der Objektivität, der sachlich-juristischen Analyse verlassen.

Der theoretischen Fundierung dient der 1. Teil des Werkes, der früher schon als selbständige Schrift erschienen war. Daß diese Grundlegung weniger juristischer als soziologischer Art ist, folgte aus der Erkenntnis, daß die Arbeit mit dem juristischen Volksbegriff ohne Klärung seines soziologischen Sinngehaltes kaum möglich ist (S. 1). Hier werden die Begriffe Volk, Nation, Volksgruppe und nationale Minderheit bestimmt und schließlich wichtige, wenngleich nicht immer unbestreitbare Ausführungen zum Recht auf Heimat und zum Selbstbestimmungsrecht, aber auch zur Pflicht zur Loyalität der Minderheiten gegenüber ihrem Staat gemacht. Interessant ist dabei der Nachweis, daß es keine Staats- und Regierungsform gibt, die als solche für besonders minderheitenfreundlich- bzw. feindlich gelten könnte (S. 129 ff.); die Diskriminierung ist kein Privileg totalitär verfaßter Staaten. Gleichwohl ist es richtig, daß die Demokratie westlicher Prägung eher den Rahmen abgeben kann für eine der Erhaltung von Volksgruppen und nationalen Minderheiten notwendigen Autonomie.

Bevor im 3. Teil der positiven Ausformung des Volksgruppen- und Minderheitensprachrechts in Österreich nachgegangen werden konnte, empfahl es sich, eine Bestandsaufnahme der dort lebenden Volksgruppen und Sprachminderheiten durchzuführen. Gerade diese Darstellung beweist auf jeder der 250 hierzu verwendeten Seiten die subtile, geradezu souveräne Kenntnis Veiters der von ihm geschilderten Verhältnisse. In diesem Abschnitt wird wie im folgenden deutlich, daß das österreichische Minderheitenrecht vorwiegend Sprachenrecht ist. Die Lage der Tschechen und Slowaken, Zigeuner, Juden und Magyaren, der Kroaten und Slowenen in der Steiermark, schwerpunktmäßig aber in Kärnten wird eingehend behandelt. Da fällt auch manches harte, wohl berechtigte Wort gegen die österreichische Minderheitenpolitik (z. B. Volkszählungen). Sie und das teilweise immer noch bestehende Sozialprestigegefälle lassen auch neuere Unzuträglichkeiten wie aus Anlaß des 50. Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten im Jahr 1920 verständlich werden. Da die Volksgruppen in Österreich durch die relativ geringe Zahl der Volksangehörigen, besonders aber durch Streusiedlung ohnehin in ihrer Existenz bedroht sind, sollte eine an die Toleranz des alten Österreichs anknüpfende Politik realisiert werden.

Das juristische Kernstück des Werkes bildet der 3. Teil. Hier werden die Normen des Volksgruppen- und Minderheitenrechts Österreichs analysiert. An der Spitze der nicht international verankerten Rechtsnormen steht der in seiner Fortgeltung immer noch umstrittene (vom Verf. bejahte) Art. XIX des Staatsgrundgesetzes von 1867. Minderheitenschutzverpflichtungen aus internationalen Verträgen ergeben sich aus den Art. 62—69 des Friedensvertrages von St. Germain 1919, aus dem Brünner Vertrag mit der Tschechoslowakei aus dem Jahr 1920, dem Staatsvertrag von Wien 1955 (Art. 6—8), der Genocid-Konvention, aus Art. 14 MRK und dem

4. Zusatzprotokoll. Der Vollständigkeit halber wird auch Art. 27 der Covenant on Civil and Political Rights 1966 erwähnt. Interessant ist die ablehnende Stellungnahme Weiters zum Gutachten des UN-Generalsekretärs von 1950 zur (verneinten) völkerrechtlichen Fortgeltung der Minderheitenschutzverträge nach dem 1. Weltkrieg (S. 508 ff.), auch die Auffassung, daß die österreichische Straf- und Zivilprozeßordnung den minderheitenrechtlichen Anforderungen nicht voll entsprechen (S. 494), dies im Gegensatz zur herrschenden Meinung. Die anschließenden Ausführungen sind sehr speziellen Fragen vorbehalten wie z. B. dem Problem des Schulrechts, der Verwaltungs-Amtssprache und dem Kulturaustausch mit dem Stammvolk.

Der 4. Teil endlich bringt eine Zusammenstellung der österreichischen Minderheitenbeschwerden an den Völkerbund, darunter den bekannten Fall des slowenischen Abgeordneten in Kärnten, Petek, sowie die Beschwerde von Isop an die Menschenrechtskommission des Europarates. Die Endentscheidung der Kommission (1962) ist in englischer Sprache im Materialienanhang aufgeführt, wo sich noch weitere minderheitenrechtlich bedeutsame Dokumente aus neuerer Zeit finden. Bei aller Kritik des Verf. steht am Ende eine doch gedämpft positive Beurteilung des Minderheitenschutzverfahrens des Völkerbundes.

Das Buch, das zeigt, daß auch der Republik die Probleme des ehemaligen Vielvölkerstaates Österreich noch nicht ganz fremd geworden sind, läßt den Leser beinahe absichtslos an der großen Gelehrsamkeit seines Verfassers teilhaben. F. E r m a c o r a ist in seinem Vorwort überzeugt davon, daß das Werk das Standardwerk österreichischen Nationalitätenrechts dieses Jahrhunderts ist. Jedenfalls ist es ein Werk, dessen Inhalt und Umfang sich zu imponierender Leistung verbinden.

Eckart Klein

W o l l m a n n, Hellmut: Die Stellung der Parlamentsminderheiten in England, der Bundesrepublik Deutschland und Italien. Den Haag: Nijhoff 1970. XV, 257 S. (Studien zur Regierungslehre und Internationalen Politik, Hrsg. Klaus von Beyme [u. a.]. III). 25.— Gulden brosch.

Der Parlamentarismus ist heute der wohl beliebteste gemeinsame Forschungsgegenstand von Juristen und Politikwissenschaftlern. Angesichts der Flut einschlägiger Veröffentlichungen verdient das angezeigte Buch, die überarbeitete Fassung einer von C. J. Friedrich betreuten Dissertation (Korreferent H. M o s l e r), Hervorhebung, da es — *mirabile dictu* — eine echte Lücke füllt.

Die rechtsvergleichende Darstellung der Position parlamentarischer Minoritäten beruht auf offensichtlich eingehender Kenntnis der relevanten verfassungs- und parlamentsrechtlichen Grundlagen. Auch die Auswahl ist — wie sich vielerorts zeigt — glücklich getroffen. Mit Großbritannien, BRD und Italien werden drei Staaten behandelt, in denen sich das parlamentarische Regierungssystem in jeweils ganz spezifischer, historisch bedingter Weise herausgebildet hat.

Im ersten, rechtstheoretischen Teil des Buches werden die parlamentarischen Verfahrensregeln und ihre Rechtsnatur untersucht. Die strenge Sonderung dieser Regeln vom sonstigen Recht, dem *law of the land*, bedeutet eine typische britische Eigenart, die für viele Einzelprobleme die Lösung vorzeichnet. Die Einordnung in

der BRD macht die üblichen, mit dem zunehmend konturloser werdenden Rechtsatzbegriff zusammenhängenden Schwierigkeiten. In Italien, obgleich insoweit im Ansatz mehr der deutschen Lehre verpflichtet, beschränkt die noch herrschende Lehre die Rechtsnormqualität der Geschäftsordnung ähnlich wie in England auf den Sonderrechtskreis des Parlaments.

Eine allgemeine Erscheinung ist die in allen drei Ländern zu beobachtende Mediatisierung des einzelnen Abgeordneten durch die Fraktionen und besonders die Fraktionsführung, ohne daß jedoch — wie im 2. Teil gezeigt wird — dem einzelnen Abgeordneten jedes Betätigungsfeld genommen ist. Es verlegt sich jedoch aus der eigentlichen Parlamentsarbeit heraus in die fraktionsinternen Besprechungen.

Von der Organisation des Parlaments handelt der 3. Teil. Interessant ist hier die verschiedenartige Ausgestaltung des Amtes des Parlamentspräsidenten. Während der Speaker des englischen Unterhauses eine völlig entpolitisierte Stellung innehat, gilt der Parlamentspräsident in Italien und in der BRD durchaus als *homme politique*, dem darum auch nicht eine solche verfahrensrechtliche Machtfülle eingeräumt ist wie dem Speaker und der deshalb auch nicht in demselben Maß zum Schutz der parlamentarischen Minderheit zur Verfügung steht.

Immer vom Ausgangspunkt her, wie die Oppositionsparteien Einfluß nehmen können, werden im 4. Teil (»Geschäftsgang des Parlaments«) untersucht: Beginn und Ende der Plenarsitzungen, Öffentlichkeit, Tagesordnung, Regierungskontrolle, Redezeit und -ordnung, Abstimmungsmodalitäten, Disziplinarrecht und schließlich die in letzter Zeit viel diskutierte Frage der parlamentarischen Hilfsdienste.

An diese eher der Bestandsaufnahme dienenden Abschnitte schließt sich ein letzter, wieder mehr juristisch geprägter Teil, welcher der Frage nachgeht, ob die Parlamentsminoritäten gerichtlichen Rechtsschutz zur Durchsetzung ihrer Rechte in Anspruch nehmen können. Der Verf. unterscheidet dabei zwischen der Überprüfung parlamentarischer Einzelmaßnahmen und der Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandekommens von Gesetzen. Was hierzu unter Anführung von Rechtsprechung aus allen drei Ländern gesagt wird, gehört zu den besten und aufschlußreichsten Passagen des Buches.

Unkonventionell ist, daß die Zusammenfassung vorweggenommen und mit der Einleitung dem Buch vorangestellt ist. Doch ist dadurch sofort in ansprechender Weise der Einstieg in die Problematik gewiesen. Wie ein roter Faden zieht sich da die heute allenthalben vertretene Ansicht durch, daß mit dem parlamentarischen Regierungssystem der ursprüngliche Dualismus von Parlament und Regierung abgelöst wurde vom Gegensatz regierungstragender Mehrheit und Opposition. Im einzelnen kann zu dieser These hier nicht Stellung genommen werden. Auch W. erkennt — und das ist oft Anlaß seiner Kritik —, daß das Grundgesetz jedenfalls, aber ebenso das Selbstverständnis vieler Abgeordneter von jenem als überholt gescholtenen Dualismus ausgehen. Gewiß laufen im Parteienstaat die Interessen der Regierung und der Parlamentsmehrheit in den spektakulären Fragen konform. Die Regierungspartei im Parlament (Fraktion) entwickelt jedoch durchaus ihr Eigengewicht und ist keineswegs ausschließlich Vollzugsorgan der Regie-

rung; dies ist noch deutlicher, wenn Parteien koalieren müssen, um eine regierungsfähige Mehrheit zu bilden. Kurzum: der These, das Grundgesetz gehe von heute völlig unzutreffenden Voraussetzungen aus, gebührt — obwohl unter Politologen, aber auch vielen Juristen längst ausgemachte Sache — doch ein gehöriger Schuß Skepsis.

Richtiger dürfte die Beobachtung sein, daß ein wirksamer Schutz von Parlamentsminderheiten aus Gründen, die man mit dem Stichwort »streitbare Demokratie« zusammenfassen kann, nur dann möglich ist, wenn die im Parlament vertretenen Minoritäten mit der Mehrheit in der Anerkennung des politischen Systems übereinstimmen, also »loyal« sind. Einer »radikalen« oder »prinzipiellen« Opposition wird die Mehrheit dagegen schwerlich Rechte von nur einiger Bedeutung überlassen.

Eckart Klein

Zweigert, Konrad / Jan Kropholler: Sources of International Uniform Law — Sources du droit uniforme international — Quellen des internationalen Einheitsrechts. Edited by — édité par — hrsg. von ... Vol. 1: Private and Commercial Law — Vol. 1er: Droit civil et commercial — Bd. 1: Bürgerliches Recht und Handelsrecht. Leiden: Sijthoff 1971. XXXII, 1056 S. (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht). Dfl. 180.— geb.

Die vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Angriff genommene dreibändige Publikation, deren erster dem Bürgerlichen Recht und dem Handelsrecht gewidmeter Band bereits vorliegt (ihm werden zwei weitere mit Texten des Transports-, des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts folgen), hat sich zur Aufgabe gestellt, alle in irgendeinem Teil der Welt geltenden vereinheitlichten Rechtsnormen auf den genannten Rechtsgebieten zu erfassen und in systematischer Anordnung wiederzugeben. Alle in den Band aufgenommenen Texte werden zuerst in englischer, dann in französischer und schließlich in deutscher Sprache abgedruckt. Wie anders nicht zu erwarten war, sind sie den Staatsverträgen entnommen, aber, soweit es sich um eine regionale Rechtsvereinheitlichung handelt (wie z. B. die der nordischen Länder oder der Benelux-Staaten) werden auch Gesetzestexte gebracht.

Die Sammlung soll jeweils im Abstand von einigen Jahren durch Ergänzungsbände auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Staatsverträge bilden den überwiegenden Teil der Publikation. Der erschienene Band enthält keine Angaben über den Ratifikationsstand der abgedruckten Verträge. Aus der Vorbemerkung zu dem angezeigten Band erfahren wir aber, daß darüber häufiger neu aufzulegende Begleithefte unterrichten werden (S. XXVII). Es muß der Wunsch ausgesprochen werden, daß das erste von diesen Heften möglichst bald erscheint, denn es braucht kaum hervorgehoben zu werden, wie wichtig die Angaben über den Ratifikationsstand der multilateralen Staatsverträge für die Praxis sind.

Was die Modellgesetze anbetrifft, so bringt die angezeigte Publikation nur den Text eines einzigen Gesetzes (so für die skandinavischen Länder der Regel nach das Gesetz Schwedens) mit Hinweis auf ähnliche Gesetzgebungsakte der anderen nordischen Staaten. Auf S. 1027 in einer Fußnote zum schwedischen Gesetz vom 8. 4. 1927 über den Versicherungsvertrag finden wir z. B. einen Hinweis darauf,

daß »ähnliche« Gesetze in Dänemark, Finnland und Norwegen erlassen wurden. Man kann gut verstehen, daß der Abdruck der vereinheitlichten Gesetze sämtlicher nordischer Staaten zuviel Raum eingenommen hätte, aber man stellt sich die Frage, ob man nicht in den Fußnoten zu den entsprechenden Artikeln des schwedischen Gesetzes den Text der »ähnlichen« Artikel der Gesetze der übrigen nordischen Staaten bringen könnte. Die Praxis würde ein solches Verfahren bestimmt sehr begrüßen.

Jedoch auch in der jetzigen Fassung wird die angezeigte Publikation der Wissenschaft und der Praxis unschätzbare Dienste leisten.

M a k a r o v